

# Das sechste Buch

Begreiff in sich, was unter der Regierung  
Kaysers MAXIMILIANI I. Ertz-Herzogs  
zu Oesterreich,

Zu und um Steyer, sich denckwürdiges begeben und  
zugetragen.

Von Anno 1493. biß 1519.

## Das sechste Buch.

König  
Maximi-  
lian succe-  
dirt dem  
Vatter.

**M**aximilianus, diß Nahmens der Erste, Ertz-Herzog zu Oesterreich, succedirte seinem Vatter, Kayser Friedrichen, in der Regierung des Römischen Kayserthums und der Erblande.

Er sucht  
300 fl. An-  
lehen bey  
denen von  
Steyer.

Als bald nach dessen Tod sandte Er nach Steyer, mit einem Credenz-Schreiben, den Edlen, seinen Lieben, Getreuen, Michaeln, Freyherrn von Wolckhenstain, seinen Rath und Cammerer, um eine Summa Geld-Anlehen. Worauf von gemeiner Stadt 300. fl. gewilliget wurde; Welches König Maximilian, laut seines Antwort-Schreibens, mit besondern Danck und Gefallen angenommen.

Abt Leon-  
hardt zu  
Garsten  
wird er-  
mordet.

Im Closter Garsten hat sich in diesem Jahr eine erbärmliche Mordthat zugetragen. Es regierte damahls Abt Leonhardt, der hatte zween seiner Schwester Söhne, die Knüschinckhen genannt; Andre, war sein Cammerer zu Garsten, und Wolfgang, der war ein Tuchscheerer zu Steyer; Dann einen Schwager, Nahmens Wolfgang, seines Handwercks ein Schneider. Diese letzteren waren böse, leichtfertige Buben, giengen den Teuffelsbannen und Schatzgraben nach; Weilen ihnen aber solches Handwerck nicht viel eintrug; Abt Leonhardt auch ihnen sonsten, nach ihren Gefallen, nicht genug hergeben wolte; Geriethen sie beyde endlichen in eine Verzweiffung, und ergaben sich auf einer Wegscheid dem leidigen Teuffel, daß er ihnen solte zu Geld verhelffen. Nahmen ihnen darauf für, einen Anschlag zu machen, den Abt zu schätzen, oder gar umzubringen und zu berauben; Entdeckten solch Vorhaben ihrem Bruder und Schwager, gemeldten Cammerer; Und sprachen ihn um Beystand an. Dessen er sich zwar lang widerte, ward aber endlich zur Einwilligung beredet. An St. Ursula: Tag, verfügten sich die beyden Wolffen, der Scheerer und Schneider, frühe ins Closter; Der Abt hielte eben damahls Meß; Daher wurden sie vom Andre bescheiden, sich in der Capelle zum Heil. Geist inzwischen aufzuhalten; Nachmahls aber heimlich in den Gang, bey des Abten Zimmer, eingelassen; Verbargen sich eine Weile unterm Dach, funden daselbst zween Prügel, und warteten, wann der Abt aus dem Zimmer gehen würde; Welches wider Gewohnheit erst nach dem Mittagessen geschahe; Sie liessen denselben wohl zum drittenmahl, mit seinem Bund Schlüssel am Arm, aus- und eingehen, hatten selbst ein Entsetzen und Furcht über die fürgenommene That geschöpfft; Doch erholten sie sich wieder, Hand

an Ihn zu legen. Der Schneider vermachte die eiserne Thür, und sperrte damit den Gang: Inmittels gieng der Abt abermahl zu seinen Unglück aus dem Zimmer, den sprang der Schneider mit dem Tremel an, und schlug ihn zum Kopff; dergleichen that auch der Tuchscheerer. Abt Leonhard fiel zu Boden; die Mörder tratten ihm auf den Halß und Brust; Verstopfften ihm das Maul, und schlugen so lang, biß ihm die Seele ausgieng. Der Körper war voller blutiger Beulen; die truckneten sie mit einem Leylach, welches sie in der Ennß unter einem Stein verbargen. Aus des Prälathen Zimmer gieng eine Stiegen hinab in Thurn, die sperrten die Mörder auf, legten den toden Körper alda hin; streueten etwas Geld bey der Thür, daß man meinen solte, er wäre alda mit Geld umgangen; Und die Stiegen hinunter gefallen. Inzwischen hat der eine Gespan, Andrä Khnüschinck, in des Abten vordem Zimmer die Truhen eröffnet; daraus genommen 100. fl. an Geld, ein verguldetes Gschirrl, ein silbernes Pecherl, eine Schnur von Corallen, ein Buch, und in einem Beutel 24. fl. neben andern, doch nur geringschätzigen Sachen mehr. Mit dieser Beut begaben sie sich alsbald aus dem Closter, erweckten in der Stadt ein Geschrey; die Convent-Brüder zu Gärsten, und ein Weib, die Colmanin genant, hätten den Abt umgebracht: Aber die Closter-Leut, kamen den Thätern bald nach; rufften den Stadt-Richter Hannßen Khöln, um derselben gefängliche Einziehung an; Weilen sie aber auf ihren Fürgeben, daß die Brüder im Closter, und gemeltes Weib den Mord begangen, verharreten, daher der Stadt-Richter Bedencken trug, auf die Anklag alsbald mit der Schärffe zu verfahren; Als hat sich des Closters Schaffner oder Hoff-Richter, Augustin Stadelmeyer, zu Versicherung des Gerichtes, nebst den Thätern in gleiche Gefängnus legen lassen. Doch bekannten sie endlich in der Güte diese Ubelthat, mit oberzehlten Umständen; so ich aus ihren Urgichten genommen. Wessentwegen sie über eine Zeit hernach zu Steyer alle drey mit dem Schwerd hingerichtet wurden.

Am Abend Allerheiligen, ist ein grosser Theil vom Closter Gärsten abgebrannt; dem Abt Leonhard ist nachgefolgt, Georgius.

Erchtag post Simonis & Judae wurden nebst den Ober-Ennserischen Land-Ständen auch insonderheit die Stadt Steyer vom König Maximiliano, zu Leistung der Erb-Huldigung nach Wien gefordert, am Erchtag nach St. Catharinae Tag zu erscheinen. Hiezu wurden auß des Raths Mittel abgeordnet, Hanß Khöll Stadt-Richter, Merth Fuxenhuber, Caspar Flödarn und Michael Heinberger; diese erinnerten unter andern aus Wienn, Freytag nach dem neuen Jahr, Anno 1494. daß jederman die sämtlichen Geistlich Herrn und andere, von den fünff Oesterreichischen Landen, der Königl. Maj. zu Füßen gefallen sey; welches dieselben so gnädiglich auf und angenommen, und darüber durch ihre Räth, Herrn Veiten von Wolckenstain, Graf Adolphen von Nassau, und Herrn Merthen von Polhaim, zugesagt, alle Aufschläg und Neurung, zu Wasser und Land abzuschaffen. Dessen sey jedermann von Herten erfreuet; Doch hätten Ihrer Königl. Maj. ein grosse Summa Gelds an die Lande begehrt, zu Abzahlung der in Ungarischen Krieg gemachten Schulden; darunter Ihrer Maj. allein in die 80000. fl. den Dienst Leuten (welche derselben bey 85. Schlösser und Städte, so weiland König Matthias in den Erblanden eingenommen gehabt, wider erobern helffen.) Daneben hab ihr Maj. auch angelangt, 1000. Pferd und 2000. zu Fuß, zu Bewahrung der Crabathischen Gräntzen, zu unterhalten. Darauf verwilligte die Landschafft ob der Ennß, gegen Abthuong aller Aufschläg am Wasser und Land (darunter dann auch der droben gedachte, alhie zu Steyer gehabte Aufschlag wider hinweg kommen) ihrer Majestät 50000. fl. zu Widerstand deß Türcken, und Bezahlung der Schulden: Und noch darzu einen Aufschlag an der Donau zu Engelharts Zell und allenthalben auf den Gräntzen von jeden Dreyling Wein, so aus dem Land geführt wird, 2. Pfund Pfenning auf 6. Jahr lang folgen zu lassen.

Annus  
Christi  
1493.

Closter  
Gärsten  
leidet  
Schaden  
durch  
Feuer.

Erb-Hul-  
digung zu  
Wienn.

Annus  
Christi  
1493.

Dagegen reversirte sich der König, die Ständ den nechsten Sommer der Hülffe wider den Türcken zu übertragen; Sie bey ihren Freyheiten gnädigst bleiben zu lassen; und den gemelten Aufschlag, nach Ausgang bestimmter Zeit, wider abzustellen.

Diß ist nun der erste Anfang des Aufschlags zu Engelharts-Zell, Veckhlabrugg, und anderer Orten; Welcher nicht nur die gedachten verwilligten sechs, sondern nunmehr über 134. Jahr nebst stätiger Erhöhung desselben gewähret hat.

Maxim.  
confirmirt  
der Stadt  
Steyr  
Privile-  
gien

Vorgemelte Steyerische Gesandte, haben neben der Huldigung auch die Confirmation gemeiner Stadt Privilegien sollicitirt und erhalten, und die gantze Zeit über, mit Zehrung, Canzley-Tax, und all anderer Verehrung, bey 200. fl. anworden.

Herr von  
Polheim  
Burggraf  
zu Steyer.

Es trat auch in diesem Jahr, Herr Caspar von Rogendorff, die Burggrafschaft alhie ab, und kam der Wolgebohrne Herr, Herr Merth von Polhaim, Königl. Maj. Rath, Cammerer und Ritter von gülden Fließ an seine statt: dessen berichten die vorgemelten der Stadt Gesandte, ihre Principalen; wie sie gedachter Herr von Polhaim gebetten habe und begehret, ihnen zu schreiben, daß Herr Andre von Polhaim seiner Gnad. Bruder, die Herrschaft Steyer jetzt aufs Neue Jahr an seiner Stadt einnehmen werde; Ihm derentwegen allen guten Willen zu beweisen. Es melde auch Se. Gnad. wie er Königl. Maj. Schreiben an sie von Steyer habe, die Königl. Maj. hab auch selbst durch Herrn Veiten von Wolckhenstein, ihnen, den Gesandten von Steyer, in seiner Königl. Gegenwart lassen sagen, bemelten Herrn Merthen guten Willen zu beweisen; Und ihme auch desgleichen gegen die von Steyr zu thun anbefohlen. Nachdem aber gedachter Herr Merthen von Polhaim sich mehrentheils am Kayserl. Hoff aufhielte, so hat an seiner statt sein Bruder Herr Andre, die meiste Zeit das Burggraff-Amt verwaltet, und allhie auf dem Schloß gewohnet. Unter-Pfleger seyn gewest, vorgemelter Herr Geörg Khettner, Ritter, und der Edl Oßwald Raidt.

Abt Geor-  
gius zu  
Gärsten  
ertrinckt.

Über oberzehlte dem Closter Garsten, durch Ermordung Abts Leonhards, und erlittenen Brand-Schaden zugestandenes Unglück, kam Anno 1495. noch ein anders darzu: Abt Geörg fuhr auf einen Floß, an der Ennß, derselbe rannte unter der Stadt, nahe am Schlüssel Hoff, an einen Stein; darauf der Abt zu Rettung seines Lebens springen wolte; Aber es mißlunge, er fiel ins Wasser und muste also erbärmlich ertrincken. Das geschah den 21sten May, am Tag, Gervasii & Prothasii: Zum Succesore wurd erwählt, Ulricus IV. Pranauer genannt, ein gebohrnes Steyrisch Kind; von welchen Geschlecht,

vide Tabulam VII.

Tabula VII.

# Pranauerische Stamm-Tafel

Stephan Pranauer, Burger und Messerer zu Steyer, A, 1460.

Uxor.

Margareth Scheuberin, sie † am St. Ursula Abend, A.1499. Sein Begräbniß ist im Eingang bey der Pfarr-Kirchen zu sehen, er hat eine Stiftung gethan, daß die Wochen 4. Messen im Spital allhie sollen gehalten werden; darzu geschafft 600. Pf. Pfen. und zu Aufsehern und Executorn, das Messerer-Handwerck: seine Kinder haben zu solchem Stiff noch hinzu gethan drey Häuser in Steyerdorff, samt etlichen Schleiffen, und den Stiff-Brieff erst nach seinem Tod aufgericht, A. 1495.

Ulrich, wird Abt zu Georg, Raths-Burger und Messerer zu Steyer Garsten, A. 1495. † A. 1505. Verkauft seinem Bruder dem Abt Ulrich das Dorff Biberschlag, A. 1513.  
A. 1524. sein Leichstein ist allda in der Pfarr-Kirchen zu sehen.

Uxor.

- 1.) Margareth, Lemmerzaglin von Zaglau, eines Adelichen Geschlechts in diesem Land, die † Montag vor Sebastian, A. 1509.
- 2.) Catharina,
- 3.) Agnes, nahm hernach Wolffen Lichtenberger, und endlich N. Dietzen.

Ursula,

Marit.

Lorenz Gutbrodt, Burger zu Steyer, † Erichstag nach St. Peter Kettenfeyer, A. 1508. Ihr Leichstein ist beym Eingang der Pfarr-Kirchen zu sehen.

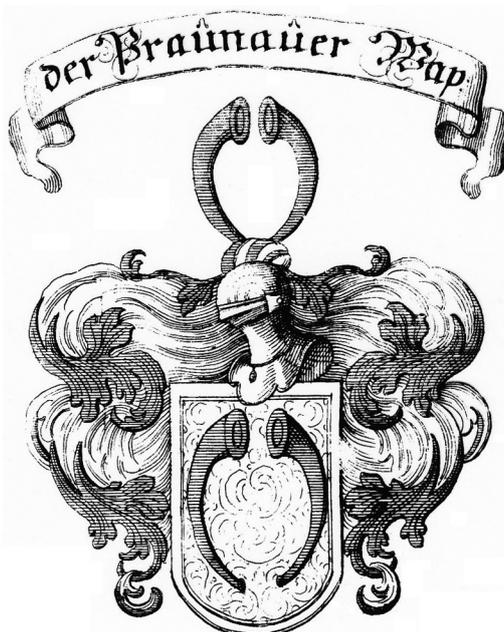
Georg, der hat sich im 14. Jahr seines Alters zu Wienn, bey St. Theobald in Franciscaner-Orden begeben, und Profess gethan, wider seines Vatters Willen; ist daher in eine Reu gefallen, gen Rom gezogen, und allda vom Pabst Absolution, seines vor erlangten Jahren gethanen Gelübds, erlangt; doch daß er dennoch im geistlichen Stand, ausser dem Orden bleiben solte.

Hansß,  
Burger zu  
Steyer.

Amalia,  
Marit.  
Hieronymus  
Oefferl, Bur-  
ger zu Ennsß.

Regina  
Marit.  
Michael Stain-  
becher Burger  
und Messerer  
zu Steyer.

## Der Pranauer Wappen.



Annus  
Christi  
1495.  
König  
Maximi-  
lian be-  
gehrt 700.  
fl. Anle-  
hen.

In diesem Jahr suchte der Kayser Maximilian, bey der Stadt Steyr abermahl zu seiner vorhabenden Röm. Reise, 700. fl. Anlehen; Aber die von Steyr haben sich mit der Unmöglichkeit entschuldigt; brachten für, was sie nun in die 12. Jahr her, bey gewährten Kriegs-Läufften erlitten, und so vielfältige Aufschläge reichen müssen. Hingegen sey kein Gewerb mehr bey der Stadt; die Herrn und Land-Leut handelten mit Wein und andern Kauff-Wahren; entzögen den Burgern in Städten die Nahrung, und sey innerhalb 30. Jahren, das Messerer-Handwerck zu Steyer so schlecht, daß solche Zeit noch nie gewesen.

Anno 1495. & 96. Stadt-Richter zu Steyr vorgemelter Michael Hainberger.

Stadt-Schreiber An. 1496. vorgemelter Augustin Stadelmayer, zum andern-mahl.

Anno 1497. biß 1500. vorgemelter Hannß Khölln Stadt-Richter.

In diesem 97. Jahr im Herbst, hat die Pest, zu und um Steyr grassiret;

An. 1498. starb der Edl Friedrich Förster zu St. Marein, der war An. 1478. Burger zu Steyer, begab sich hernach in den Adel aufs Land; Uxor Otilia, Merth Khüenasten zu Lambach Tochter, und Theobalden Rohrwasser Bürgers zu Steyer Wittib: Er hat in die Pfarr-Kirchen zu Steyer ein Stiftung gethan, daß wöchentlich Messen auf aller Heil. Altar sollen gehalten werden, darzu allen gehörigen Ornat, ein Behausung im Ennß-Dorff, bey dem Stein-Graben, für den Beneficiaten; Acht Baurn Güter Zehend gestift; Und liegt vor dem H. Altar; Auf seinem Leich-Stein stehet;

Nach Christi Geburt 1498, ist gestorben der Edel Friederich Förster,  
Stifter des Altars aller Heiligen.

### Dessen Wappen.



In diesem Jahr wurde Geörg Blümlhuber, um begangenen Diebstahl willen, mit dem Strang gerichtet.

Vorsteher  
auf der  
Herr-  
schafft.

Nachdem auch eodem Anno, am H. Pfingst-Abend, Herr Merth von Polhaim, Burggraf auf dem Schloß allhie mit Todt abgangen; war Verweser der Herrschafft Steyer der Edl, Vest Hannß Pulchinger, zugleich Rent-Meister alda; der erste, so diesen Amts-Namen geführt;

An. 1499. ist ein solcher Überfluß an Weinen in Oesterreich gewachsen, daß ein Aechtering, im Closter Gärsten im Graßhoff, unter der Linden, um 4. Pfenning ausgeschenckt worden.

Annus  
Christi  
1499.  
Wolfailler  
Wein

In diesem Jahr sub dato Montag nach dem H. Creutz-Tag, begabt Kayser Maximilian die Stadt Steyr mit der Befreyung, daß ein Ers. Rath jährlich aus ihnen einen Bürgermeister erwählen und setzen möge; Und solches aus Ursachen, weilen gemeine Stadt, mit derselben täglich zufallenden auswärtigen Händeln und Geschäften, dermassen beschwert, daß der Richter daselbst solchen nicht allein genugsam vorstehen möge; Dahero Ihro Maj. bewogen worden, um des gemeinen Nutzens willen, und in Ansehung der Burger zu Steyer getreuer Dienste, mit Darstrecken ihres Leibs und Guts, Ihrer Maj. Vorfahren und Ihro selbst bisher, in mannichfaltige Weg gethan, gemeine Stadt allergnädigst dahin befreyet, daß Richter und Rath daselbst, und ihre Nachkommen, nun und hinfüro in ewige Zeiten, jeden Jahres einen aus ihnen, so darzu schicklich seyn wird, zum Bürgermeister erwehlen und von solchen Amts halber gewöhnlich Aydt und Glübd zu des Landes-Fürsten und gemeiner Stadt Handen aufnehmen; Und als dann, dem erwehlten Bürgermeister solches Amt mit allen Ehrn, Würden, Rechten und guten Gewonheiten zu handeln, und zu verwesen befehlen mögen.

Stadt  
Steyer be-  
freyung  
der jährli-  
chen Bur-  
germeister-  
Wahl.

Dabey nun wird mir Anlaß gegeben, ehe ich von der hierauf vorgenommenen ersten Bürgermeister-Wahl schreibe, vorher etwas zu gedencken, erstlich wie es vor Jahren mit den jährlichen Richter- und Rathswahlen; zum andern mit dem Criminal-Process, in Malefiz-Sachen, ehe noch den Stadt-Richtern Bann und Acht übers Blut zu richten verliehen gewest; und dann zum dritten auch sonst in Bürgerlichen Justiz-Handlungen mit Besetzung der Stadt-Schranken oder Stadt-Gerichts sey gehalten worden.

Wie es vor  
Zeiten ge-  
halten  
worden.

Davon die vorhandene alte Verzeichnisse, so viel Nachricht geben; Wie nemlich alle Jahr um Weyhnacht-Zeit, von einer gantzen Gemein, zu Vorstehern oder Regierern der Stadt, aus den angesessenen statthafft- und tauglichsten Burgern, seyn erwählt worden, ein Richter und sechs Rathsherrn; Welcher Richter entweder dem Landes-Fürsten selbst, dessen Statthalter, oder den Hubmeister (jetzo Vizdom) zu Wienn, durch zwey vom Rath praesentirt, alsdann derselbe zum Richter-Amt bestätigt; Unterweilen auch solches Amt und dessen Ertrag in Straffen und andern um ein gewisse Summa Geldt von den regierenden Landes-Fürsten in Bestand gelassen worden; Wie mit Thomas Lueger An. 1406. zu Herzog Leopolds, und zu Königin Elisabeth Zeiten, An. 1440. mit Wolfgang Wiener geschehen.

Nachdem aber in nachfolgenden Zeiten, die Mannschafft mehrers zugenommen, haben die von Rath ungefehrlich 50. Personen aus der Gemein in der Stadt und Steyer-Dorff erwählt, welche man Genannte geheissen, die mit sonderbahren Aydt und Pflicht verhafft gewesen, daß wann wichtig und gross Händel, so den Landes-Fürsten oder das gantze gemeine Stadt-Wesen betroffen, fůrgefallen, haben Richter und Rath dieselben 50. Genannten, an statt einer gantzen Gemein in Rath gefordert; Was nun dieselben also gesamt geschlossen, dabey hat es eine Gemein ohne Widerred verbleiben lassen. Bey welcher Ordnung es auch eine geraume Zerr verblieben. Als aber sich die Gewerb und Mannschafften, und auch hiermit die Geschafft und Verrichtungen bey gemeiner Stadt, noch ferner gemehret, daß die Sechs vom Rath, neben dem Richter, denselben Geschäften nicht genugsam vorstehen konnten; Auch darbey wahr genommen, daß in so grosser Anzahl der 50. Genannten nicht alle zeit was fruchtbarliches mögen gehandelt werden; so haben sich Richter, Rath und Gemeine dahin vereint, daß, wie vor diesem die Gemeine die Sechs vom Rath, also der Rath fürhin auch Sechs angesessene taugliche Burger, für den neuen oder jungen Rath erwehlen soll, daß also Zwölff vom Rath, nemlich Zehen in der Stadt und Zwey aus Steyer-Dorff seyn; Aus denen aber der

Annus  
Christi  
1499.

Richter, welche die in der Stadt gesessen erwählt: Diejenigen Sechs aber, die in der Wahl aus dem Rath kommen, für Genannte, an statt der vorgenannten 50. zu Bestand eines Rathes sollen gehalten werden: Nach welcher Ordnung, die jährlichen Wahlen eine lange Zeit friedlich und ruhig verrichtet worden.

Als aber, wie gemelt gemeiner Stadt, das Privilegium einen Bürgermeister zu erwählen, ertheilt worden, so haben in diesem Jahr vor Fürnehmung der Wahl aufs 1500te Jahr, Richter und Rath, mit samt einer mercklichen Anzahl der namhaftesten aus der Gemein, sich vereint und entschlossen, hinfüro eine gewisse Anzahl von 18. Personen aus der Gemein, zu Genannten jährlich zu erwählen; deren 12. in der Stadt, 4. in Steyer-Dorff und 2. im Enns-Dorff angesessene Burger seyn; jedoch daß alweg die sechs Personen, so vergangenes Jahr im Rath gewesen, hinaus und in die Zahl der 18. Genannten, hergegen aber aus den des vergangenen Jahrs gewesten Genannten, ihrer sechs in den Rath gewählt werden sollen.

Der Ge-  
nannten  
Verrich-  
tung

Der Genannten Verrichtung aber, solte vornehmlich seyn, daß wann namhafte grosse schwere Handlungen und Sachen fürfallen, welche den Lands-Fürsten oder gemeinen Nutzen betreffen, sie dabey; ingleichen in Besetzung der Stadt und Grund-Gerichte, Beschau-Schätzungen, Geschäften, und andern Erbarh Sachen, nach ihren höchsten Verstand das nützlichste und beste, mit und neben Bürgermeister, Richter, und Rath, an statt und in Nahmen einer gantzen Gemein, als wann dieselbe dabey gewest wäre, sollen helffen berathschlagen, und treulichst ausrichten: Und daß hierwider durch die Gemein nichts gehandelt, oder geredt werden soll, ausgenommen, zu der jährlichen Wahl des Richters und der sechs vom Rath. Jedoch, so ein Gebot oder Befehl vom Landes-Fürsten ausgieng, der Kriegs- oder Land-Steuren, oder dergleichen mercklich obliegende Sachen anträff, es in des Rathes und der Genannten Willen und Gefallen stehen solte, hierinnen allein zu schließen, oder ein gantze Gemeine versammeln zu lassen, und derselben solche Sach fürzuhalten.

Caspar  
Flädarn,  
der erste  
Burger  
meister.

Nach solch wohlbedächtlicher Veranstaltung nun, die durch eine genügsame Anzahl Richter, Rath und der Gemein beschehen, ist auf dem Sonntag vor St. Thomae in diesem 1499. Jahr, die Wahl des Richters und der vom Rath, wie von Alters Herkommen, fürgenommen, und deß folgenden Tages durch einen Richter und Rath aus den 12. Personen des alten und jungen Rathes, zum ersten Bürgermeister, Caspar Flädarn, und des andern Tags drauf von Bürgermeister, Richter und Rath, mit sammt den Persohnen, so mit der Frag aus dem Rath kommen, 18. Personen, aus einer Erbarh Gemein, angesessene Burger, die tauglich- nützlichst- und verständigten zu Genannten erwählt worden.

Vom Geschlecht des Flädarn vide Tabulam VIII.

Tabula VIII.

Flädarnischer Geschlechts-Baum.

N. Flädarn.

Thomas, Burger zu Steyer, A. 1450.

Uxor.

Anna.

Wolffgang, Burger zu Steyer † A. 1461. sein Grabstein ist in der Pfarr- Kirchen zu sehen.

Uxor.

Petronella.

Sybilla,

Marit.

1.) Gotthardt Schwartz,  
Burger zu Steyer.

2.) Christ. Unverwenger,  
Burger im vordem Berg,  
A. 1509.

Wolffgang, Raths-Burger zu  
Steyer A. 1500. † 1518.

Uxor.

Barbara Bischofs Johannes zu  
Breßlau Muhm; der beschuldigt die-  
sen Flädarn, daß er viel Geld in das  
Bergwerck zu Rotenman, unnütz  
verbauet habe.

Caspar, Stadt-Richter zu Steyer, A.  
1492. 93. 94. der erste Bürgermeister  
alda, A. 1500. 1501. 1505. 1506.  
1507. † A. 1513.

Uxor.

1.) Ursula,  
2.) Anna, Leonhard Dorn, zu Nürn-  
berg, Schwester.

Wolffgang,

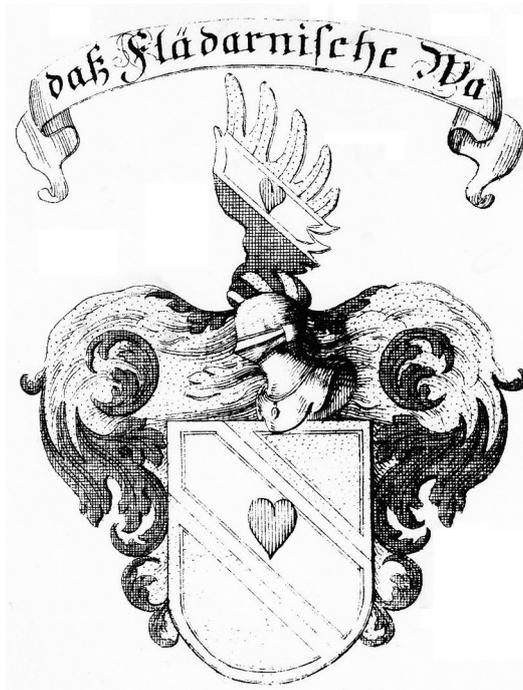
Caspar, Burger zu Steyer A. 1529. Hat  
sich von dannen gen Laibach in Crain ge-  
setzt A.1518.

Helena,

Marit.

Der Edl Wolffgang Leroch zu Messenbach,  
Hoffrichter zu Lambach A, 1518.

Flädarnisch Wappen.



Annus  
Christi  
1499.

Solcher Gestalt nun, seyn auch folgend bis in annum 1507. die Bürgermeister, Richter- und Raths-Wahlen, in stiller friedlicher Einigkeit, ohne Beyseyn der Commissarien fürgenommen worden; In der Ordnung und Proceß, wie die nachfolgende noch vorhandene alte Beschreibung solches ausweiset;

„Alle Jahr gemeiniglich 14. Tage vor Weyhnachten, und benanntlich, am Sonntag vor Thomae, ist ein gantze Gemein zusammen aufs Rathhaus kommen; haben alsdann Richter und Rath ihre Aemter einer gantzen Gemein aufgesagt, und wiederum von der Gemein in die klein Rath-Stuben gangen: Die 18. Genannten aber, seyn bey der Gemein verblieben. Nach diesen haben eine Ehrbare Gemein ungefehr 6. aus ihnen deputiret, Richter und Rath zu bitten, noch länger in ihren Aemtern zu bleiben, das dann von diesen also mit mehren Worten geschehen; Aber Richter und Rath, sich des ausserhalb einer Wahl nie unterfangen, sondern mit glimpflichen Worten, abgeschlagen und gebetten, sie von ihren Aemtern zu lösen, und andere zu erwählen, wie es von Alters Herkommens sey. Hierauf haben die bemeldten Bürgermeister und Rath, aus einer ehrbarn Gemein, so desselben Jahrs Genannte gewesen, erwählt; ihrer Sechs nemlich, 5. in der Stadt, und 1. in Steyerdorff, aufs künfftige Jahr in den Rath. Mittler Zeit nun ein Rath, wie jetzt angezeigt, gewählt, hat eine ehrbare Gemein durch den Richter, der dann ungefehr die Gemeine gefragt, aus den Zwölfen, so desselben Jahrs im Rath gewesen, auch sechs vom Rath erwählt, nemlich 5. in der Stadt, und einen in Steyerdorff. Also, daß nemlich der Personen 12. vom Rath, 10. in der Stadt, und 2. in Steyerdorff erwählt; Und wann nun die jetzternannten 12. vom Rath erwählt seyn, so hat man dieselben einer gantzen Gemein öffentlich verlesen, und alsdann von den Genannten und der Gemein 4. oder 6. Personen, zu dem geschwohrnen Stadt-Schreiber in die kleine Rath-Stuben verordnet, die haben einen jeden Burger, er sey arm oder reich, besonders auf seinen Eyd gefragt, wer ihm nützlich und tauglich, aus den Personen des Raths, in der Stadt ein Richter zu seyn gutdünckete; Und ist eines jeden Stimm durchaus bis auf den letzten, aufgeschrieben, und einer Gemein öffentlich verlesen worden; Und welche Person die meisten Stimmen gehabt, dieselbige ist zum Richter angenommen, und von einem Rath dafern er das vergangene Jahr nicht Richter gewest, durch zwey des Raths, mit einer Credenz an den Landes-Fürsten, oder seiner Fürstl. Gnaden Statthalter und Regenten geschickt worden; Allwo er seinen Eyd, wie sichs gebührt, und von Alters herkommen ist, gethan.

Wahl des  
junges  
Raths.

Richter-  
Wahl.

Bürger-  
meister-  
Wahl.

Die Wahl eines Bürgermeisters geschicht, des anderten Tags hernach; Nemlich also, daß ein Richter und die 12. vom Rath, jeder ein besonder Zettel, davon die Personen, so ihm zum Burgermeister-Amt nutz und gut zu seyn gedunckt, geschrieben seyn sollen, vermacht, in eine Püxen, legen, und wann die Zettel gar zusammen gelegt seyn, welche Person in der Stadt, alsdann mit den Zetteln eines Nahmens (so der geschwohrne Stadt-Schreiber vor einem Rath öffentlich zusammen ordnet) die meisten Stimmen hat, der ist diß eingehend Jahr Bürgermeister; Und so ferne derselbe das vergangene Jahr nicht Bürgermeister gewesen, so wird er in einem Rath mit dem Eyd verpflichtet, sein Amt treulich zu verrichten.

Der Ge-  
nannten  
Wahl.

Die Wahl der 18. Genannten aber ist vormahlen geschehen, durch die erstgemeldten neu-gewählten Bürgermeister, Richter und die Zwölffe vom Rath; Des dritten Tags nach der Richter- und Raths-Wahl: Nemlich, daß dieselben Genannten aus einer Ehrbarn Gemein in der Stadt zwölf, in Steyerdorff 4. und in Enßdorff 2. die alle angesessen, geschickt, gelehrt, und verständige Burger. Doch seyn die Personen in der Stadt und im Steyerdorff, so das vergangne Jahr mit der Wahl außm Rath kommen, Genannte blieben; Dergleichen in der Stadt aus den Genannten, so des vergangnen Jahrs nicht des Raths gewesen, drey blieben; Und aus der Gemein, so das vergangne Jahr nicht Genannte gewesen, vier Personen erwählt: Im Steyerdorff aber

aus den alten Genannten, so desselben Jahrs nicht des Rathes gewesen, einer bleiben; Und aus der Gemein daselbst, zweyen erwählt; Und im Ennsdorff einer aus den alten Genannten bleiben, und einer aus der Gemein daselbst erwählt werden.

Annus  
Christi  
1499.

Warum aber die Genannten also oft verändert worden, ist dieses die Ursache, daß man sich im Jahr, wegen ihrer Person erkundigen mögen, welche geschickt und tauglich: Item, damit die Rathes-Handlungen und Sachen, und zuvorderist, das alte Herkommen gemeiner Stadt von Jahr zu Jahren von einer Person der andern eingepreget worden, und in Gedächtnuß blieben; Item, wegen der Theilung der Genannten, daß der halbe Theil geblieben, und der andere Theil aus der Gemein genommen worden; Daß diese Personen von Jahr zu Jahr, in Rathes-Sachen und ander gemeiner Stadt Nothdurfft, desto geschickter uns stärker werden sollten.

Ursachen  
warum die  
Genann-  
ten so oft  
verändert  
worden.

Item, es geschicht zuweilen, daß eine Person oder mehr, außm Rath oder der Genannten Mittel, mit der Wahl kommt, damit dieselbe Person ein Jahr oder zwey der Rathes- und Gerichts-Bürde entladen seyn, und ihren Geschäften und Leibs-Nahrung desto baß abwarten mögen; Nachdem keiner von Rath noch Genannten nichts davon hat, dann Mühe und Arbeit, und zu Zeiten viel unverdiente Nachredt; Item, wo eine Person des Rathes und Genannten eines unbescheidnen ungeschickten oder tadelhafften Wesens gewesen wäre, daß derselbe in solcher Wahl mit der Zeit, mit desto wenigern Verdacht verändert, und ein geschickter an seine statt genommen werden möchte. Doch dieses alles treulich und ohne Gefehrte.“ Biß hieher die alte Verzeichnis.

Dieses nun war vor Zeiten der Process, bey der Wahl, welcher nachmahls in etwas, doch wenig Stücken geändert; sonderlich aber die jährlichen Abwechslungen des jungen Rathes, und der Genannten, darinnen jetziger Zeit nicht so leichtlich Aenderung vorgeht, nicht mehr so streng observirt werden.

Es möchte aber einer hiebey nicht unbillig gedenken und fragen, was doch die Ursachen gewest, daß man vor Zeiten, auf die Ordnung und die drey unterschiedene Classes der Steyerischen Rathes-Herren, als den alten und jungen Rath; Und die von Gnanten Mittel, also fleißig gesehen, so doch jetziger Zeit dieselben insgesamt zu allen Stadt-Tägen erfordert werden, in einer Rath-Stuben beysammen sitzen, alles was proponirt wird, anhören, darüber votiren? Und will ein Genannter in seiner Stimm nicht weniger als einer des alten oder jungen Rathes seyn. Hierauf ist zu wissen, daß es vor Alters nicht also gewest; dann zur selben Zeit, stunde das Stadt-Regiment, Berathschlag- und Vollziehung der wichtig- und geheimsten Sachen, allein bey einem Bürgermeister, Stadt-Richter und den sechs alten Rathes-Herren: Diese allein hielten alle Wochen am Freytag Rath; Da ihnen aber eine Sach zu schwer, oder ihrer sonst, Kranckheit, abwesens oder ander Ursach halber zu wenig waren, zogen sie etliche, oder nach Gelegenheit den gesammten jungen Rath, auch zu ihnen. Und solche Zusammenkunfft des alten und jungen Rathes, geschah alle Wochen am Mittwoch, und gar zu Zeiten in Beyseyn der Genannten, welche in der Wochen nur einmahl, als nemlich am Montag, im Rath erscheinen dürfen. Dahero weil alle drey Rathes-Mittel sich versammelten, derselbige der grosse Rath genannt, und wann was proponirt wurde, durffte doch ein Genannter, vermöge seines Juraments, in seinem Voto wider der alten Herren Meynungen nicht einreden, sondern sich demselben accommodiren: Wurden also die Genannten mehrern Theils nur zu denen gemeinen täglich fürfallenden Geschäften, auf Verordnung des Bürgermeister oder Richters, zur Sperre, Inventuren, Beysitzern bey dem Stadt-Gericht, Brod, Fleisch, Fisch-Beschauen, Häuser schätzen, Kauff, Testamemts- und andern gemeinen Commissions Handlungen gebraucht, und gezogen. Damit dieselben aber neben her gemeiner Stadt wichtig und geheime Sachen auch begreifen, und deren Wissenschaft haben möchten, wurde, wie droben gedacht, observirt, daß alle Jahr drey aus dem

Warum  
dreyerley  
Räth zu  
Steyer  
seyn?

Annus  
Christi  
1499.

jungen Rath, widerum ins Genannten Mittel, und aus denselben hingegen drey Genannte, an der verwechsleten statt, in den jungen Rath genommen wurden, welche alte Ordnung aber nach und nach abgekommen. Doch weiß ich mich noch wohl zu erinnern, daß An. 1614. als Herr Matthias Radlinger Bürgermeister war, die alte Ordnung, daß nemlich Freytags der alte, Mittwoch der alte; Der junge Montags aber diese beyde Räth, samt den Genannten im Rath erscheinen sollen erneuert; solcher Rathschluß von den alten Raths-Herrn unterschrieben und in der Raths-Stuben an einem Täfelein angehefft; Aber nicht lang observirt worden, obschon solches Senatus Consultum auf Pergament geschrieben gewest.

Bey den freyen Reichs- auch andern Städten, findet man meistens einen perpetuirlichen oder wie man es nennet, ewigen Rath; Darinnen mit den Personen so lange sie leben, keine Aender- oder Auswechslung vorgenommen wird: So aber wird es zu Steyer, wie die Raths-Wahl-Bücher bezeugen, nicht gehalten. Zwar was das Burgermeister-Amt betrifft; Obwohlen nach Gewohnheit und Freyheit gemeiner Stadt, auch dasselbe alle Jahr, in die neue Wahl kommt; so ist doch oft geschehen, daß ein Burgermeister über die sonst mehrmahls gewöhnliche zwey, auch mehr, und wohl weniger Jahre, in solchen Amt erwählt und bestätigt blieben. Der Stadt-Richter wird gemeinlich nach Ausgang des änderten Jahrs, solches Amts bemüßiget. Von Veränderung der Raths-Herrn, daß selbige aus den alten in jungen, von dannen gar ins Genannte Mittel, auch wohl gantz und gar widerum von alten Raths-Stellen kommen, ist bereits oben gemeldet worden; Ob nun aber dergleichen Veränder- und Abwechslungen gemeinen Wesen, nutz- oder schädlich, davon laß ich zwar andere urteln; aber doch gefällt mir des hochgelehrten und erfahrenen Politici, Joannis Bodini Meynung und Regel am besten; welcher Lib. IV. de Rep. c. 4. mit diesen Worten schreibet: „Senatores, quibus rerum agendarum prudentia non nisi usu diuturno comparatur, perpetuos & Romae & Lacedaemone & Areopagi, & ubique esse oportere judico; Ut in perpetua magistratuum mobilium varietate, Senatus sit constans & immutabilis; in eoque velut cardine stabili & fixo caetera Imperia mutabilia conquiescant; Die Raths-Personen sollen unverändert bey dem Regiment gelassen werden, wie zu Rom, zu Sparta, und zu Athen der Areopagus oder geheime Rath gewesen; in Ansehung, daß die Weißheit zu regieren nicht anderst, dann durch langwierige Übung, muß erlangt werden: Und also der Rath, in einer Stadt beständig und unwandelbar; hingegen andere Beamte nach Gelegenheit veränderlich, und auch dem gemeinen Mann offen seyen, und vom Rath, als die Glieder im Leibe von Hertenzen, ihre Krafft und Würckung empfangen.“ Und so viel vom ersten.

Process in  
Criminal-  
Sachen.

Nun will ich auch zum andern, wie es in Malefiz- und Criminal-Processen vor Jahren bey der Stadt Steyer gehalten worden, etwas sagen. Das zeigt nun gemeiner Stadt von Hertzog Albrechten dem I. ertheiltes und droben an seinem Ort angeführtes Privilegium an: Daß in der Stadt Burgfried kein Land-Richter eingreifen soll, in keinerley Sach, ausser die das Blut oder Tod berühren; in solchen Fall nun solle ein Stadt-Richter zu Steyer, zur Verurteilung oder Erkänntniß in Sachen, Praeconem provincialem, den Waldboten beruffen (welches vor Zeiten den Stadt-Richtern, mit Bann und Acht, übers Blut zu richten, verliehen gewest) dergestalt gehalten, daß solcher Praeco provincialis oder Waldbott auf Erfordern des Richters erschienen, und gegen die verhaftten Malefiz-Personen, in Beyseyn des gedachten Richters und etlich darzu erforderter Burger, die peinliche Frag durch den Peiniger fürgenommen; Und wann es mit einem solchen Maleficanten zum offenen Rechten gekommen ist, gedachter Waldbott vorhero in das stille Recht, welches Richter und Rath besessen, geruffen, in seinem Beyseyn, von dem Urteil gerathschlagt; Und nachdem solches gefällt, alsdann hat man neben den Waldboten, seinen Ortman und Züchtiger in den Rath gefordert, daselbst die Urgicht nochmals verlesen, darauf die-

Praeco  
provin-  
cialis,  
Waldbott.

sen den Befehl gegeben, hierinnen zu handeln, und zu thun, was Urtheil und Recht, in dem stillen Recht geschöpft, vermögen. Wo aber das Verbrechen keine Lebens-Straff verdient, ist die Straffe allein, nach Erkenntniß eines Rathes geschöpft, und durch den Züchtiger vollzogen worden.

Annus  
Christi  
1499.

Der Bann aber, übers Blut zu richten ist zum ersten dem Michael Hainberger, aufs 1495. & 96. Jahr erwählten Stadt-Richter verliehen, und darüber ein Bann-Brief gegeben worden; Wie auch hernach An. 1512. & 14. dem Geörgen Kernstock; Und An. 1516. Wolfgang Rumpel: Es hat aber ihr keiner das Blut-Gericht besessen, ausser Hannsen Köllen, welcher An. 1494. in seinem Stadt-Gerichts- Amt die Ubelthäter, welche Abt Leonharden zu Garsten ermordet, mit dem Schwerdt hinrichten lassen; Derentwillen ihm von König Maximiliano, in specie dieser Malefiz-Personen halber, und nicht weiter, Bann und Acht verliehen worden. Es seyn zwar, (sagen die alten Schrifften) etlich erwählte Stadt-Richter bey Kayser Friedrichs Zeiten, und hernach angeredt worden, bey ihrer Präsentation den Bann zu nehmen; haben sich aber dessen gern entschlagen, und es bey dem alten Herkommen bleiben lassen: vom 1523ten Jahr aber, in welchen Colman Dorninger, Stadt-Richter gewest, ist bis auf diese Zeit jedem erwählten Richter, bey seiner Präsentation und Leistung des Jurements, Bann und Acht verliehen, und die Malefiz-Rechte, ausser andern fremden Baysitzern, oder des Bann-Richters allein, mit den Rathes-Personen besetzt, und wie noch gebräuchlich gehalten worden;

Bann und  
Acht, wann  
solche den  
Richtern  
zu Steyer  
verliehen  
worden.

Hiebey kan ich nicht fürüber, bey Anführung des Wörtleins *praeco*, per digressionem zu erwehnen, daß Herr Reichardt Strein, in seinen *Explicationibus* der Oesterreichischen Privilegien, den Interpretern der Lateinischen Donation, Herzog Octocarn in Steyer beschuldigt; daß er das Wort *Praeco*, unrecht durch Schergen verteutschet; und beweiset hingegen mit etlichen Argumenten, daß solches Wort eigentlich so viel, als ein Land-Richter heiße; Welches aber aus dem angezogenen Steyerischen Privilegio gleichwohl nicht abzunehmen; sondern daselbst vom Herzog Albrecht, ausdrücklich Waldbott verteutschet wird. Und weil vor Zeiten solcher *Praeco*, oder Waldbott dem der Bann verliehen gewest, durch die Richter zu Steyer (gemeinlich vom Land-Gericht zu Enns oder denen Herren von Losenstein und Volckenstorff, denen das Land-Gericht zwischen der Enns und Traun vor Zeiten, wie noch, zugehört) begreuet worden, das Malefiz-Recht besessen; so ist derselbe meines Erachtens vielmehr für einen (wie jetziger Zeit gebräuchlich) Bann- als Land-Richter, gehalten worden.

Ob *praeco*  
ein Scherg  
oder Land-  
Richter.

Also wird auch eines von diesen gedacht in Hannsen Stephan, des Creutzlein Sohnes, von Cremsmünster, Urphed de an. 1404. darinnen dieser Gefangne bekennt, daß die Edel Frau Barbara, Herrn Wilhelms von Rohr, Pflegers der Zeit zu Steyer, Haus-Frau, und die Edle Jungfrau Anna, die Losensteinerin, auch andere Erbare Jungfrauen und Frauen, die Bürgerin zu Steyer, auch die Erbaren Priester; Und Hannß zu den Zeiten Waldbott zwischen der Enns und der Traun, dem Richter und Rath zu Steyer, mit Erbaren und fleissigen Bitten abgebeten, daß sie ihm um seiner Verbrechen willen kein Mahl oder Brandmahl angelegt etc.

In folgenden Zeiten aber ist dieser Nahme Waldbott so verkehret worden, daß der Scharff-Richter oder Züchtiger also genennt worden. Dergleichen Waldbotten die Herren von Volckenstorff und die Grafen von Schaunberg denen von Steyer auf ihr Ansuchen zugeschickt haben.

Der Nahm  
Waldbott  
kommt in  
Miß-  
brauch.

Die Besetzung des Stadt-Rechtens, fürs dritte belangend; hat vor Zeiten ein Stadt-Richter alle 14. Tage solches Stadt-Recht in der Stadt am Freytag, und in Steyer- und Ennsdorff am Samstag mit den Rathes-Genannten und andern tauglichen Bürgern besessen, in offner Schranken; daß männiglich dabey seyn mögen; Und so lang solcher Actus gewähret, hat der Richter den Gerichts-Stab in der Hand geführt; Es war damahls dieser löblich und gute Gebrauch, daß ein Richter Anfangs, wann ein strittige Sach an ihn gelangte, die

Besetzung  
der Stadt-  
Schranken.

Annus  
Christi  
1499.

Partheyen zur Güte, gewiesen, oder auch allein nach Ansehung der Billigkeit de simplici & plano dieselbe durch einen unverfänglichen Verlaß, verbescheidet; Jedoch wann hievon ein oder der andere Theil, nicht genug hatten, sondern beschwehrt zu seyn vermeinet, sodann ist dieselbe Parthey allererst in das Recht, (wie mans genennt) ad Processum ordinarium gewiesen worden.

Process  
und Solen-  
nität da-  
bey.

Bey solchen Rechten seyn die Partheyen, zu jeden angestellten Tägten, mit ihrer Klagen und Verantwortungen, in Personal- und Real - Sprüchen, münd- und schriftlich gehört, darüber Urtheil gesprochen; die Sachen alsdann vor einen Ersamen Rath, und folgendes an den Landes-Fürsten, oder dessen Regierung appellirt worden; Davon eine grosse Anzahl solcher in Rechten geführter und durch Declaration erledigter Process noch vorhanden, aus denen, und zwar den ältisten ich allein einen einzigen zur Nachricht von dem damahl gewöhnlichen Gerichts-Stylo, hiemit kürztlich inseriern will.

Formular  
des Pro-  
cess.

„Es kam ein Mann für Recht, mit seinem angedingten Redner und klagte etc. In Antwort erschien der Ehrbar Mann, mit seinem angedingten Redner, und meldet, etc.“

„Mit beyder Theile Wissen und Willen, fragt der Richter einen an den Erbar Geding Rechtens; Der erkennet und sprach zu Recht, als er Red und Widerred vernommen hatte. Dabey des Ankläger Brief und Siegel; Auch der Antworter darwider ein Geschäft noch der Stadt Rechten verfertigt fürgebracht, und zu vernehmen gäbe, dasselbige Geschäft wisse er nit abzusprechen. Das hub auf der Ankläger und dingte, daß in dem fürsichtigen Rath, der Stadt zu Steyer ihme zu einem bessern Rechten geben etc. Und beschehen in der Stadt-Schranen zu Steyer, am Freytag vor St. Petronellen-Tag, der H. Jungfrauen. Wir, der Rath der Stadt zu Steyer bekennen um die Urthl, hierinnen verschlossen, daß solche für uns gedingt ist, und erledigt also; Nachdem die Abschrift eines Gemächts, auch eines Geschäft-Briefs, gehört und verlesen seyn; Und der Gemächt-Brief klärlich in sich hält, daß die verschiedene Frau 200. Pf. Pfennig ihrem Mann seel. lediglich vermacht und zugewendet hab, und die 100. Pf. Pfennig ihren Leibs-Erben; Und ob die nicht wären, alsdann ihren nechsten Erben vorbehalten; so hat die Frau diese 100. Pf. Pfennig nicht weiter zu verschaffen Gewalt gehabt; Und folgen billich ihren nechsten Erben, nach Inhalt des Vermächtnis-Briefs. Geben am Erchtag nach St. Bonifacii Tag, mit seiner Gesellschaft an. D. 1475.“

„Wir Michael von GOTTES Gnaden, des Heil. Röm. Reichs, Burggraf zu Maidtburg, und Grafe zu Hardtegg, Land-Marschalck in Oesterreich, und andere Unsers allergnädigsten Herrn, des Römischen Kaysers Rätthe, so jetzt hie seyn, bekennen; Als diese Urthl hierin beschlossen, an dieselb sein Kays. Gnaden gedingt zu lesen, und uns überantwortet ist; daß wir die erledigt haben, so wie das Geschäft nach den Stadt-Rechten verfertigt, so verfolgen Wir den einen Mann, in seinem Rechts-Spruch, mit Urkundt diß Briefs. Geben zu Wienn am Freytag vor St. Johannis-Tag, des GOTTES-Täuffers, nach Christi Geburt 1475.“

Wann sol-  
cher Ge-  
brauch  
aufgehört.

Angedeute Rechtens- oder Schranen-Besitzung (die gleichwohl noch in Steyer- und Ennsdorff zu halten, allein aus eines Stadt-Richters guten nachbarlichen Willen, und keiner Gerechtigkeit; weil deren kriegende Partheyen, sonsten zu Rechten in der Stadt zu erscheinen schuldig gewest) ist ungefehr bis das Jahr funffzehen hundert etlich und vierzig observirt worden. Die Ursachen nun, warum man solch alten Stadt-Gebrauch, und die dabey gewöhnliche schöne Solennitäten, nach und nach so gar erlöschen lassen, hab ich nicht gefunden. Aber ein Befehl von Kayser Friedrich, sub dato St. Veit in Kärndten, an St. Antlaß-Tag an 1469. an den Rath und Burger zu Steyer ergangen, ist noch vorhanden; darinnen der Kayser ihnen befiehet, daß sie seinem getreuen Georgen Steger, seinem Richter daselbst zu Steyer, mit Recht besetzen, Recht sprechen, und in ander Wege, solange er Richter sey, Hülff und Beystand thun,

und darinnen gewärtig und gehorsam seyn sollen. Inmassen sie das vorhin andern Richtern gethan, und von Alters herkommen sey; damit er Steger daselbst Gericht, desto stattlicher handeln, und anrichten möge.

Annus  
Christi  
1499.

Es war gedachter Steger bey Kayser Friedrichen in sondern Gnaden; Wie solches erscheint aus einem Schreiben an ihn, in eben diesem 1499. Jahr von Pangratzen Pögerl abgangen: darin er erinnert, daß sein Herr der Kayser bald von Gratz nach Wien aufbrechen werde: Er Steger soll wissen, daß er an seiner Gnade, einen gnädigen Kayser habe; Dann er mit ihme von seinetwegen neulich zur Rede worden; wie er ihm bey ihrer Zusammenkunfft mit mehrern sagen wolle.

### Des Steger Wappen.



Bis ad annum 1499. inclusive, hab ich vom Jahr 1305. die zu Steyer gewesen Stadt-Richter, von Jahr zu Jahren benennet; Wie ich dieselben in den alten von ihnen gefertigten Briefen und andern gefunden. Hinführo aber hab ich so wohl die Burgemeister als Stadt-Richter zu inseriren ausgelassen; Weilen selbe nebst den jährlich ersetzten Raths-Persohnen, in den ab anno 1500. aufgerichteten und bisher continuirten Wahl-Büchern in richtiger Ordnung zu finden seyn; dahin der günstige Leser verwiesen wird. Ich komme also wieder zu den Annalibus, und fange in GOTTES Nahmen, ein neues, nemlich das XVte Seculum an.

Gemeiner  
Stadt  
Wahl-Bü-  
cher.

Anno 1500. starb der droben gedachte Rentmeister und Verweser der Herrschafft Steyer, Hanns Pfilchinger; liegt in der Pfarr-Kirchen begraben, allda sein Epitaphium, an einer Taffel zwischen den zween vordern Altären, zu sehen. Ihme folgt in der Verwesung der Edel Vest, Wolffgang Leroch, wiewohl nicht lange: Dann eben in diesem Jahr ist Burggraf zu Steyer worden Herr Caspar, Herr von Volckenstorff auf Weissenburg; sein Unter-Pfleger war der Edel, Bärtlme Khünast, von Tambach; Rentmeister aber Geörg Schäfferle, gebürtig von Augspurg. Eodem anno. wurde zum Stadt-Schreiber angenommen, Hannß Pruckmülner, gebürtig von Echingen aus Schwaben, und kam zu solchem Dienst, durch Intercession Herrn Geörgens von Losenstein, Herrn Caspar von Volckenstorff, Herrn Bernhards von Scherffenberg, und D. Johann Fuxmagen, Kays. Maj. Räte; Bey welchem letzten zweyen er Pruekmülner gedient: Er ist, wie seine Schrifften und Concepte, (daran einer genug zu tragen hätte) anzeigen, ein sehr fleißig und arbeitsamer Mann gewest;

1500.  
Vorsteher  
auf der  
Herrschaft  
Steyer.

Annus  
Christi  
1500.  
1501.

Und hat sonderlich in der Aufruhr (davon ich bald schreiben werde) von dem Rädelführer Ulrich Prandtstetter viel Ungemach ausgestanden und erlitten.

Anno 1501 ist der zwischen beyden Städten, Steyer und Waydthoven an der Ybbs, lang gewährte Streit, die Eisen-Handlung und andere Kauffmannschafften betreffend, auf nachfolgende Maaß entschieden worden; Zum Ersten, daß die von Waydthoven ihren Mitburgern und Einwohnern daselbst, auch andern Personen, in dem Gezirck der drey Meil Weegs gesessen, zu ihrer Arbeit, Gebäu, Häusern und Nothdurfften, Stachel-Stangen, gezaint, und sonst allerley Eisen geben und verkauffen; Sonst aber auf keinen Vorkauff, damit handeln; Und sollen sich dieselben Meil Weegs auf den einen Orth gen Amtstetten und Plindenmarck und kein ander Endt erstrecken. Was aber die von Waydthoven über solches von Stahl und Eisen zu verkauffen haben, sollen sie an den Casten, und ferner auf dem Wasser, wie vor Alters herkommen ist, und kein andere Strassen führen.

Zum Zweyten, daß die von Waydthoven diejenigen Wägen, so ihnen von der freyen Stadt Weißenbach und andern Enden daselbst herum Speiß und Tranck zuführen, mit Senges Kintteln, daselbsten zu Waydthoven oder Walsee, wo ihnen das gelegen, wiederum laden mögen, und die in dem obbestimmten Gezirck der drey Meilen geben, wem sie wollen: Doch daß damit daselbsten zu Walsee kein ander oder neue Niederlag nicht gemacht, noch dieselben Senges Knittel fernerweit anderer Endten, als nach Weissenbach, und daselbst, wie oben angezeigt, geführt, und Wahr um Wahre, und um Geld gegeben, und kein Gefehrde darin gebraucht werde.

Zum Dritten daß die von Waydthoven ihr Venedigische Wahren, zu ihrer Nothdurfft in der Stadt, und den Märckten, des obbenannten Gezircks der drey Meilen, und nicht ferner führen, und verkauffen mögen; Und das übrige bey dem Kasten auch auf das Wasser legen und, wie von Alters Herkommens ist, abführen; Darinnen sie die Burger zu Steyer, die 3. Tag, wie sie mit Stahl und Eysen zu thun pflegen, nicht aufhalten sollen.

Zum Vierdten, daß die von Waydthoven auf einen jeden Wagen, der ihnen Wein, Traidt oder andere Nothdurfften zuführet, einen Centen oder zwey Stahl, Eisen oder Schien, und darzu ein Lägl oder zwo süsse Weine, 20. oder 30. Pfund Specerey, Oel, Saiffen, Feigen, Mandeln, Wein-Bier, und andere Fasten-Speiß, den Prälaten, denen von Adel, und gemeinen Mann, zu ihrer Häuser Nothdurfft geben mögen: Und sollen ferner kein Wagen schwehr, Stahl noch Eisen nicht laden, noch gantze Lägl Oels und Seckt, Specerey oder süßen Wein allein auf die Wagen nicht legen, noch darmit über die Haydt, noch für Oisitz, Garsten, Scheibs, noch ander ungewöhnliche Strassen fahren; Alles bey Straff und Verliehrung der Wahren und Kauffmannschafft, wo die ferner und anderst, dann dieser Verlaß begreiff, geführt wurden; und darzu bey Pön 20. Marck löthigen Goldes. Diese Sach ist zwischen beyden Städten lange Jahr, am Kays. Hof anhängig gewest, doch endlich, in der zu Lintz gehaltenen Verhör, Samstags nach Valentini, entschieden worden; bey welcher Verhör ihre Gesandte, und Bevollmächtigte gehabt haben, die Stadt Steyer, Michael Hainberger, Wolffgangen Oefferl, Sigmund Schwaben, und Sigmundten Hämerl; Waidthoven, Hannsen Apffelstecken, Hieronymus Harasser, Jacob Ollmützer, und Merthen Neupecken.

In diesem 1501sten und folgenden 1502ten Jahr geschahe den Bäumen und Früchten von den Würmern grosser Schaden, wie solches die Additiones marginales in den Annalibus Garstensibus bemercken, mit diesen Worten:

„An 1501. & 1502. Tanta multitudo vermium, diversi coloris crevit super

Anasum, ita ut tempore vernali omnis haec multitudo vermium penitus folia arborum una cum floribus consumerent protinus.“

Annus  
Christi  
1502.

Anno 1502. hat sich Kayser Maximilianus entschlossen, mit Hülff des Römischen Reichs, einen tapffern Zug wider die Türcken vorzunehmen; Wie dieses Vorhabens die von Steyer durch ein Kayserliches Schreiben, de dato Insprugg den 12ten May, und darneben erinnert wurden: Es haben hierzu der Heil. Vatter seinen Legaten, den Cardinal Reymundten, in Teutschland gesandt, mit vollkommenen Gewalt, das Cruciat und Jubilaeum allenthalben zu publiciren und zu handeln; so auch zu Steyer beschehen. Was nun darunter für Geld gesammelt, gegeben und gelegt werde, daß sollen sie unangegriffen beysammen behalten. Da nun über eine Zeit hernach der Pabst dem Kayser bewilligte, solches im Land gefallene Jubel-Geld zu erheben, sich darvon zu dem fürgenommenen Türcken-Zug mit Geschütz und andern Zeug zurichten; Auch etliche Botschaffter zu den Königen von Hispanien, Frankreich, Hungarn, Engelland, und andern Staaten und Republicquen zu schicken, selbige zu gleicher Hülff zu vermahnen; So hat der Kayser durch ein offen Generale, sub dato Herzogbusch aus Braband den 24sten Januarii Anno 1502. Nicolaum, Bischoffen zu Hipponia, und Weyh-Bischoffen zu Gurck; Lasla Pragern, Pfleger in der Freystadt, und Geörgen Sighardt, Verwesern des Vizdom-Amts ob der Ennß, solches Geld aller Orten im Land zu erheben, deputirt. Der von Gurck substituirte Bruder Wolffgangen, Custos der Minoriten im Land ob der Ennß, und Guardian zu Weiß; der Herr von Prager aber seinen Pfleger zu Ennß, Hannßen Wanckhamer; der Sighardter den Rentmeister zu Steyer, Geörgen Schöfflerle; Dir haben das allhie gefallene Jubel-Geld, so 854. Pfund 76. Pfennig gewest, zu ihren Händen erhoben.

Türcken-  
Zug be-  
schlossen.

In diesem Jahr hat Herr Caspar Volckhenstorff, die Burggrafschaft allhie wieder abgetretten, und ist an seine statt zum andernmahl Burggraf worden, Herr Caspar von Rogendorff, Freyherr.

Am Abend vor St. Peter und Pauli, ist Erhardt Faßziecher, ein Eisen-Dieb, mit dem Strang hingericht worden.

Als in diesem Jahr Herzog Georg, der Reiche, von Bayern mit Tod abgangen, und seinen Tochtermann, Pfaltz-Grafen Ruprechten, Churfürst Philipps Sohn, zum Erben im Testament eingesetzt, weil er keinen Sohn hatte; beklagten sich dessen Herzog Albrecht und Wolfgang von Bayern vor dem Kayser, daß ihr Vetter, Herzog Georg durch angeregtes Testament, wider des Hauses Bayern Erb-Einigung gehandelt. Der Kayser erkannte das Testament vor ungültig; Und weil Herzog Ruprecht keiner gütigen Handlung wolle statt geben; Auch sein Vatter, der Churfürst, sich der Sach annähme, so wurden sie beyde in die Acht erklärt. Welches ich darum melde, weil der hieraus entstandene Bayrische Krieg, das Land ob der Ennß, und also die Stadt Steyer mit betroffen. Dann Anno 1503. in der Fasten, befahl der Kayser der Landschafft, sie sollen alsbald zu Roß und Fuß auf seyn, und gen Peurbach ziehen; Und wann sie sich daselbst versamlet, alsdann zu Ihrer Majestät Truchsäß, Wolfen Geörger, gen Schärding sich begeben; Welche Stadt Herzog Ruprecht belagern ließ. Zu Rettung derselben geschah übermahl daß Aufbott im Land, und schickte die Stadt Steyer dahin zu Hülff 40. Mann zu Fuß, am ersten Tag des May; Deren Führer und Befehlshaber waren, Eraßmus Haidnreich, und Mattheus Wolsperger; Der Monath-Sold war einem Knecht 3. fl. und vor allem Schaden vom Feind war ihnen 500. fl. versprochen.

Um St. Ursula Tag verständigte der Kayser die Land-Leute und Städte ob der Ennß, durch ein Patent, wie weyland Herzog Ruprechts von Bayern Hauptleute willens seyen, das Land ob der Ennß zu überziehen, und daß darinnen schon etliche Angriff mit Brand und in andere Wege geschehen. Sie hätten jetzo Pranau belagert; Daher jedermann zur Rettung zuziehen solte

Annus  
Christi  
1504.

nach Weiß; Auch alle Städte und Schlösser in guter Hut zu halten, sonderlich gegen Böhmen; Allda ein Einfall zu befahren sey, von den Böhmen; Dann die gedachten dem von Bayern zu Hülff zu ziehen.

Ferner aus Insprugg, am Pfingsttag nach Luciae: Weilen sich weiland Herzog Ruprechts von Bayern Hauptleute, vor Vilßhoven gezogen, in Meinung, dieselbe Stadt zu erobern; Den Donau-Strom zu sperren, und alsdann nach Schärding zu ziehen; so solle man solchen Vornehmen stracks Widerstand thun. Daher ergieng abermahl das Aufbott, auf nechsten St. Thomas zu Weiß zu erscheinen, und mit dem Obristen Hauptmann, Herrn Wolffgangen von Polhaim, wider den Feind zu ziehen, welches der Kayser, als er um diese Zeit selbst zu Weiß ankommnen, von neuen erfrischet hat.

1505. Anno 1505. ist in der Pfarr-Kirchen allhie die Kriechbaumische Stiffung, wie mans noch nennet, aufgerichtet worden. Was ich von diesem alten vornehmen Steyerischen Geschlecht gefunden, ist folgender gestalt zu lesen:

Bartlmä Kriechbaum, Burger zu Steyer, Anno 1450. liegt in der Pfarr-Kirchen beym vordern Altar, an der rechten Seiten begraben; Auf den Grabstein ist das Wap- pen mit dem Schwein zu sehen. Uxor ejus Margaretha.

Paul, Burger zu Steyer, Anno 1458. & 1480. liegt bey dem Bartlme begraben, und hängt an der Wand eine alte gemahlte Tafel, daran unter andern sein Wappen mit dem Schwein auch seiner Haußfrauen Margareth Wappen, eine güldene Cron im rothen Feld zu sehen. Sie war Pettern Puchleitners Burgers zur Freystadt Tochter; Die hat zu Fletzen-Zech zu Steyer 3. Pfund jährlicher Gült, ein Meß-Gewandt, und einen Kelch verschafft; Ihr beyder Sohn, Hannß, von dem hernach:

Merthen, war Herrn Heinrichs von Liechtenstein Diener, Anno 1469. Erhardt Burger zu Steyer. Uxor Apolonia Gruentallerin. Hat zwey Söhne verlassen, Wolff und Paul, von denen hernach,

Thomas, auch Burger zu Steyer, Anno 1465. war des Thomas Dienstl Schwager.

Hannß, des Pauln Sohn, Burger zu Steyer, ist Anno 1496. ohne Kinder gestorben, und hat sein Gut seinen beyden Vettern, Wolff und Pauln, des Erhardren Söhnen verschafft, und zugleich eine ewige Meß, auf dem Heil. Creutz-Altar; Darzu sechs Bauer-Güter, ein Haus am Berg, und noch anders mehr gestiftet. Der Stiff- Brief ist erst nach seinen Tod in diesem 1505. Jahr, durch Geörgen Puchleitner, Bürgermeister zu Lintz, des Hannsen Kriechbaums Mutter Bruder, und Executorn seines Testaments, aufgerichtet worden.

Gedachter Puchleitner, bittet die von Steyer in einem Schreiben de Anno 1496. weilen die Gutbrode, Khernstockh und Hämerl, an statt ihrer Hausfrauen, Hannsen Kriechbaums seel. Geschafft anfechten; Und aber derselbe im Gottshauß St. Gilgen zu Steyer, eine ewige Meß gestiftet; Auch dem Closter, Spital, und andern Kirchen um Steyer gelegen, merckliche Geschäfte gethan; so wolten Sie von Steyer zu Erhaltung dessen, ihm jemanden zu geben, der in der Verhör mit ihm stehe, damit die Sache destomehr Ansehens habe.

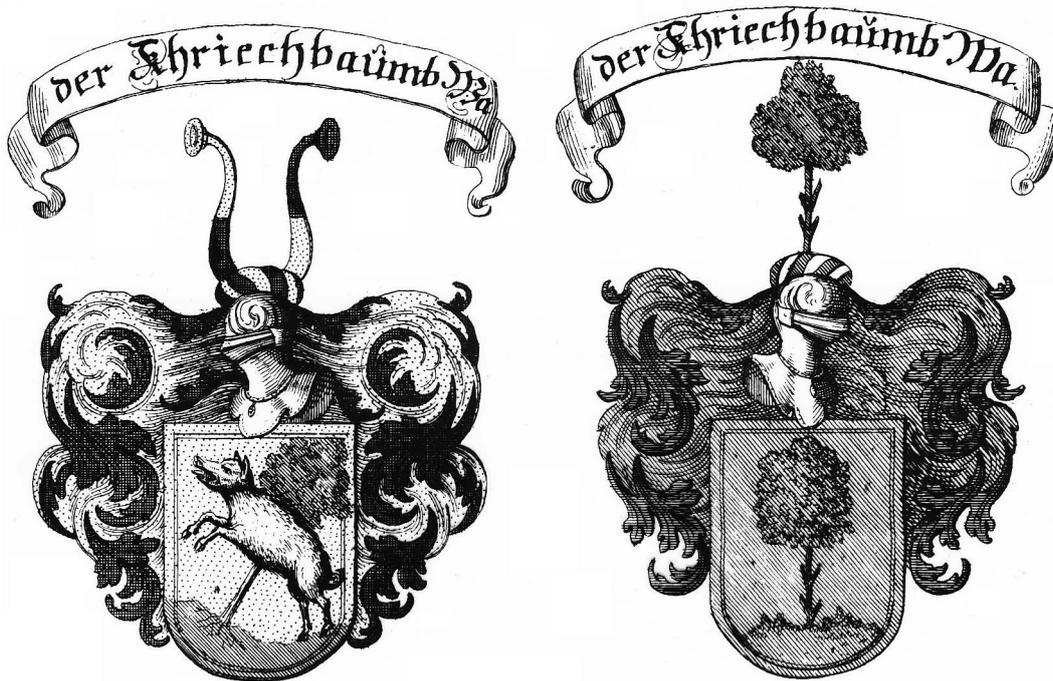
Wolff Kriechbaum, des Erhardten Sohn, Burger zu Steyer, Anno 1515. war hernach Verweser der Mauth im vordern Berg; Und hat hernachmahls wiederum zu Steyer, doch nicht in bürgerlichen Wesen, gewohnt. Er hat das erstgemeldte Kriechbaumische Stiff, als letzter Lehen-Herr dessen, Herrn Ambrosio Salzer, Thum-Herrn zu Wienn, verliehen; Nach seinem Tod, ist solche Verleihung, vermöge des Stiff-Briefs, an die Stadt Steyer gefallen. Uxor des Wolffen, N. N. Hannsen Lueger, Burgers zu Steyer, Schwester.

Paul, des jetztgemeldten Wolffen Bruder, hat gelebt Anno 1518. Ich vermuthete, daß von diesem diejenigen Kriechbaum herkommen, welche vor Zeiten in der Stadt Lintz gewohnt haben.

Annus  
Christi  
1505.

Es werden zwar, über jetzt gemeldte, noch mehr Kriechbaum zu Steyer gefunden; Als Wolfgang, Merth, und Paul; Ob aber dieselben mit dem vorgedachten eines Geschlechts gewest, kan ich nicht für gewiß sagen. Die Abschrift eines Kriechbaumischen Wappen-Briefs, wie solches droben gemeldter Kriechbaum geführet, nemlich ob dem Helm zwey Püffel-Hörner, im Schild ein Schwein, durch dessen Rücken ein Baum gehet, hab ich gesehen; Solcher Brief ist datirt den 11. Junii Anno 1532.

**Der Kriechbaum zweyerley Wappen,**  
wie Sie solche geführet haben.



Anno 1505. um Lucia Tag, war Kayser Maximilian I. abermahls allhie zu Steyer.

Auf dem Reichs-Tag zu Costnitz, Anno 1506. gehalten, hat Kayser Maximilian sich entschlossen, Er wolte, wie etliche seiner Vorfahren, die Teutsche Kayser gethan, die Kayserliche Cron vom Pabst zu Rom empfangen; Zu welchem Zug das Reich Volck und Geld versprochen; Ingleichen auch dieses Land ob der Enns. Dannenhero befiehet der Kayser, sub dato Prugg an der Muhr vom 6sten April, die von der Landschaft gewilligte Hülff an Volck zu Roß und Fuß, auf den Sonntag Quasimodogeniti, nach Enns, in die Musterung zu schicken; Verspricht darneben, solches Volck nicht ausser den Erb-Landen zu führen.

Freytag vor Cantate in diesem Jahre, hat ein Ersamer Rath zu Steyer, zum erstenmahl verwilliget und zugelassen, weilen sie in Erfahrung kommen, daß Kayserl. Majestät in etlichen Deroselben Städten, die Püxen-Schützen mit sonderbaren Ehren und Schickungen begabt, daß auch allda zu Steyer die Burgerschafft und ledige Persohnen, sich mit der Kunst des Püxen- und Stahlschiessens üben: Und alle Sonntag die Püxen-Schützen, und jedesmahl über 14. Tag hernach die mit der Armbrust schiessen mögen; Darzu gemeine Stadt ein Hosen-Tuch zum besten zu geben gewilliget; Doch daß um dasselbe nicht weniger als zehen schiessen sollen.

Annus  
Christi  
1506.

Es starb auch in diesem Jahr Michael Hofer, ein verlebter Raths-Burger zu Steyer, ein wohl vermögender Mann, ohne Weib und Kinder; Und hat im Testament, seiner Seelen zu Trost und Hülff, eine Wallfahrt gen Rom, eine gen Aachen, und zwo zu unser Frauen gen Oettingen auszurichten, geordnet. Item zu St. Merthens-Kirchen nach Closter-Neuburg, allwo seine Eltern begraben, 32. Pfund Pfenning. Ferner zur Pfarr Kirchen zu Steyer 80. fl. davon ein gut Vesper-Buch machen zulassen, und seine halbe Behausung verschafft. Dieses Hofers stattliche Verlassenschafft haben sich beym Kayser, dessen Secretarius, Herr Marx Trautsauerwein, Matthäus Hofer, Cammer-Diener, und Hannß Haug, Mauthner im Eisenärtzt, ausgebetten; Welche ihnen auch, ungeachtet des Hofers Testament, und der von Steyer Weigerung, hat müssen überantwortet werden; Zur Ursach wurde fürgewendet, weilen Hofer kein Kind, noch andere Bluts-Freunde, oder rechtliche Erben verlassen, so sey das Gut, ungehindert des vorhandenen Testaments, dem Landes-Fürsten heimgefallen. Es erwuchs aber hieraus, und andern dergleichen Fällen, eine gemeine Lands-Beschweh- rung; Wie solches in dem Anno 1510. aufgerichteten Inspruckerischen Libell zu sehen; Darinnen Kayser Maximilian, auf der Landschafft Beschweh- rung, resolvirt und sich erkläret, dergleichen Ausbitten der Erbschafften furohin nicht zu gestatten; Und da ja deme zuwider derley Freyheit erlangt würde, daß doch selbe gantz null und Krafftloß seyn solte.

Bey den reichen Steyerischen Burgern aber, machte diß Hoferische Exempel sorgfältige Gedancken, daß ihnen nicht auch nach dem Tod dergleichen widerführe. Daher bewarbe sich bey Kayser Maximiliano Hannß Fuxberger um einen Frey-Brief, dessen Inhalt war: „Daß ihme und seinen Erben, alldieweilen von ihme rechtlich- und natürliche Erben vorhanden seyn, Ihro Majestät sein Gut nicht einziehen, noch jemand sich dasselbe auszubitten gestatten wolle, ohne besonder Verschulden und rechtliche Ursachen; Daß auch ermeldter Fuxberger und seine Hausfrau ihr Gut aneinander verheyrathen, oder sonst in andere Wege verschaffen und geben mögen; Und ob sie ohne Testament abgiengen, daß ihre Güter auf ihre Leibes-Erben fallen sollen. Und ob vorher oder hernach aus Vergessenheit darüber was ausgieng, daß es doch Krafftloß seyn solle.“ Ingleichen hat hernach Hannß Prandtstetter, der Alte, vom König Ferdinando auch eine sonderbare Confirmation über sein aufgericht Testament ausgebracht.

Nachdem um diese Zeit und Jahre, Bürgermeister, Richter und Rath, mit samt den Genannten, ihres Amts und gemeiner Stadt Nothdurfft zu seyn erachtet, zu deroselben und gesamten Burgerschafft Aufnehmen, allerhand gute und erbauliche Statuta, Ordnungen, und Polickey, das Burgerliche Wesen, Handel, Gewerb, und insonderheit die Handwerckschafften, die sich selbiger Zeit fast gemehret und zugenommen, anlangend, aus den alten Gebräuchen und Gewohnheiten, zusammen zu tragen und aufzurichten; In der Meinung, dieselbigen Kayserl. Majestät zur Confirmation fürzutragen, und alsdann darob zu halten. Wie dann solche alte damahls zusammen getragene Stadt-Bücher und Ordnungen, in gemeiner Stadt Brief-Gewölß, und auf dem Rath-Hauß noch zu finden seyn. Doch widersetzten sich diesem gut und nützlichen Vorhaben ein mercklicher Theil aus der Burgerschafft; besonders von den Handwercken; Und hielten zu solchem Ende, unter ihren Haupt- und Rädelführer, Ulrich Prandtstetter, in seinem Hauß in der Engen (wo am jüngsten Thomas Schröpacher gewohnt) heimliche Zusammenkünffte und Berathschlagungen; Fürnehmlich aber deren eine am Tag Leopoldi in diesem Jahr; Darzu Prandtstetter bis in 180. gemeine Burger und Handwerker heimlicher Weiß beredet; In welchem Conventiculo er denselben die von ihme zusammen getragene unterschiedene Articul furgehalten, des Vorhabens, solche bey der herzu nahenden Wahl, einer gantzen Gemeine am Rath-Hauß zu verlesen; sich dieselbe

dadurch anhängig zu machen, und sodann solche Wahl nach Ihrem Gefallen anzustellen; Und hat insonderheit er Prandtstetter, & Consortes, auf die Verlesung gemeiner Stadt Privilegien, und daß die Beamten einer Gemein Raittung thun sollten, hefftig getrungen; Um dadurch bey der mehrern Burgerschafft Beyfall und Beystand zu erlangen; Ihre andere heimliche Anschläge aber, unter solchen Schein inzwischen zu bedecken. Es waren aber die angedeute Articul folgenden Inhalts:

- 1.) Rath und Gemeine sollen Ordnungen und Polickey zum gemeinen Nutzen aufrichten, damit sich der Handwercker, neben dem Burger, möge nähren.
- 2.) Daß hinführo nicht der alte Rath, so vergangenes Jahr gewest, sondern der neuerwählte, einen Burgermeister wählen solle,
- 3.) Schwäger, Vettern, Eidam und Schwieger-Vatter, nicht zugleich in den Rath zu nehmen; Es sey in keiner Stadt also gebräuchlich, als nur eine Zeit her allhier zu Steyer.
- 4.) Der Stadt Privilegia einer Gemein fürzutragen, und zu verlesen, als die sich darnach zu richten haben.
- 5.) Die Steuer-Anschläge sollen in Beyseyn einer gantzen Gemein geschehen; Der Empfang, Verraith, und hierzu etliche aus der Gemeine zu erwählen seyn, die solche Raittung jährlich thun.
- 6.) Die Genannten sollen bey der Gemeine stehen; Und wo im Rath was vorkäme, das einer Gemeine schädlich, sollen sie es an dieselbe bringen.
- 7.) Der Gemeine solle frey stehen, einen Richter aus dem Rath oder Gemeine zu erwählen.
- 8.) Obwohlen Caspar Flädarn, der Bürgermeister, unverholen sage: Ein Rath sey nicht schuldig der Gemeine Raittung zu thun; sey doch solches der jüngst-hin von Kayserl. Maiestät zwischen dem Rath und Messerer-Handwerck erfolgten Sentenz zuwider. Weilen sie sich nun solcher Raittungen der Gemeine zu thun verweigern; so sey auch dieselbe nicht schuldig, diejenigen, so bisher in unverraiten Aemtern gesessen, furohin zu Vorstehern der Stadt wiederum zu wählen, so lang, bis sie von allen ihren Handlungen und Aemtern ordentliche Raittung gethan haben, in Beyseyn deren, so die Gemeine hierzu erkiesen wird.
- 9.) Zwey aus dem Rath und zwey aus der Gemeine zu verordnen, denen alle Beamte das Jahr hindurch ihre Raittungen übergeben sollen. Dieselben vier aber sollen zur Zeit der Wahl der gantzen Gemeine um alle Ausgabe und Ein-nahme Raittung thun, auch die Schlüssel zu den Stadt-Freyheiten haben; Daß keiner ohne den andern nicht darzu könne; Solche Freyheiten aber der Gemeine alle Jahr verlesen zu lassen.
- 10.) Bürgermeister, Richter, Rath und Gemeine, sollen jährlich zusammen kom gemeiner Stadt Noth betrachten, Polickey und Ordnung verfassen, in ein Buch einschreiben, und darüber halten. Welcher Burger aber obstehende Articul nicht annehmen wolle, den soll man halten und straffen, als einen, der dem gemeinen Nutzen zuwider, und dem Landes-Fürsten ungetreu sey.

Wie nun ein Ersamer Rath obangedeute heimliche Zusammenkunfft, und dabey gemachte Verbündniß in Erfahrung gebracht, haben sie dessen alsobalden die Kayserl. Majest. so damahls zu Saltzburg war, durch Michaeln Kernstockh, Stadt-Richtern, und Caspar Fuxbergern, aus der Gemeine, erinnert. Worauf Ihro Majestät Dero Obristen Hauptmann der Nieder-Oesterreichischen Lande, Herrn Wolffgangen von Polhaimb, gleich mündlich anbefohlen,

Annus  
Christi  
1506.

er solle ungesaumt in diesen Sachen die Gebühr handeln; Die Aufrührer einziehen und straffen.

Der hat hierüber durch einen Befehl an Bürgermeister, Richter, und Rath, Burger und Handwercks-Leute zu Steyer lautend, sub dato Quatember-Mittwoch vor Weyhnachten, die Raths-Wahl bis auf weitem Bescheid eingestellt, und daneben bey Drohung ernster Straff, alle heimliche Versammlung verboten. Und nachdem hierbey die Widerwärtigen sich besorgt, der Rath möchte gegen einen oder andern aus ihnen mit Straff und Gefängniß verfahren, so hat auf desselben Theils Anhalten, ermeldter Obrister-Hauptmann, am Pfingsttag vor Thomä, von Warttenburg aus, dem Rath zu Steyer gebotten: Weil vormahls schon befohlen worden, daß kein Theil mit dem andern nichts solle in Ungüten zu thun haben, demselben also würcklich nachzukommen; bis zur Sachen Austrag, einen gänzlichen Stillstand zu halten. Auch inzwischen dem Gastlstorffer in der Gefängniß ziemlich, und daß es seinem Leib unschädlich sey, zu halten. Es war aber dieser Caspar Gastlstorffer auch einer von den unruhigen Köpfen, und eben darum ins Gefängniß auf den Thurn gelegt worden, weil er einen andern gehorsamen Burger, Hannsen Rauchenberger auf offener Gassen besprach: Ob ers mit der schwartzen oder weissen Rotte halten wolte.

1507. Zu Eingang des neuen Jahrs Anno 1507. kam der Obriste-Hauptmann, neben Herrn Bartlmäen, Herrn von Stahrenberg, Herrn Doctor Johann Fuxmagen, und Herrn Geörgen von Seissenegg, Anwaldt, gen Steyer; Dahin dann auch Herr Geörg von Losenstain, auf Seiten der widerwärtigen Gemeine auch erschienen war. Vor diese Herren nun, wurde Rath und Gemeine hinauf ins Schloß gefordert. Die Aufrührer übergaben ihre verfaßte, droben inserirte Articul, mit mehrerer Erläuter- und Ausführung derselben; Welches alles dahin auslief, wie nemlich von einem Rath, gemeiner Stadt und der Burgerschafft Nutz, übel versorgt würde; Als die allein darauf fürnemlich sähen, wie sie sich mit der Handlung bereichern, und den armen Handwercks-Mann verderben liessen; Zu solchem Ende trachteten sie, daß nur meistentheils Befreundte untereinander, Vatter, Schweher, Eidam, Brüder, Vettern, und dergleichen, in Rath genommen, die besten Aemter von ihnen verwaltet; Und geschähe doch hievon, wie auch von der Steuer-Einnahme, keine Raittung; Die Gemeine wüßte von den Stadt-Freyheiten nichts, und werde derselben auch all andere der Stadt Handlungen verhalten; Wann jemand aus der Gemeine um den gemeinen Nutzen oder Aufnehmen etwa redete, so werffe ein Rath alsbald Feindschafft auf denselben, werde mit Gefängniß gedämpfft, und kriegte der Rath wider sie aus der Gemeine Beutel; Ihre Beschwehungen würden nicht gehört, weniger denselben abgeholfen; Dessen sie ein Exempel gaben, mit Lorentzen Gutbrodt; Der sey noch vor 8. Jahren ein armer Diener gewest, jetzo aber habe er wohl 8000. fl. im Messer-Handel. Dann er sich an fremde Leute gehänget, und mit deren Hülffe alle Messer allhie aufgekauft, daß kein anderer Burger, so hievon den Messer-Handel geführet, nun weiter könne fortkommen. Solches sey zwar dem Rath zu verschiedenen mahlen angezeigt, aber keine Aenderung fürgenommen worden.

Die Herren vom Rath verantworteten diese Beschwehreden und die eingezeichneten Articul, kürztlich zu melden, dergestalt:

- 1.) Sie hätten ihnen jederzeit mehrers nichts als den gemeinen Nutz, so weit sich ihr Verstand und Vermögen erstreckte, angelegen seyn lassen; Welches unter andern auch daher erscheine, daß bey des jetzigen Raths Regierung wegen gemeiner Stadt mehrers gehandelt und ausgericht, als vor bey Menschen Gedencken geschehen; Sonderlich mit der Rechts-Führung wider die Stadt Waydhoven; Welcher Handel wohl über hundert

Jahr gewähret habe, und durch sie geendet worden; Als auch wegen beider Straffen, und der Mauth zu Enns, wider Herrn Laßla von Prag, und sonderlich deß Eisen-Handels halber, welches alles der itzige Rath, mit Versäumung des ihrigen, ausrichten müssen: Da inmittels Prandstetter und seine Anhänger bey dem Wein sitzend sich hierum wenig bekümmert. Sie, der Rath, wolten zwar wünschen, daß alle von der Gemein und Handwerckschafft, ihren Begehren nach, Reichthum und Vermögen genug hätten: Es finde sich aber dergleichen an keinem Ort, Land oder Stadt, daß solcher Reichthum durchgehends gleich; sondern, daß überall auch arme und unvermögende seyn. Daran aber trage alhie zu Steyer, der Rath oder auch der Ort selbst, keine Schuld: Dann es seyen wenig Städte in den Oesterreichischen Landen zu finden, da jederman allen Handel und Gewerb also frey, ledig und erlaubt seyen, als wohl zu Steyer. Sintemal ein jeder, so Bürgerrecht und 24. Pfund Pfenning anliegend im Burgfrieden habe, er sey ein Handwercker oder nicht, allen und jeden Handel, mit Weinschencken, Venedigischer Kauffmannschafft, und andern wie es ihme nur gelüset, treiben; wiewohl es besser wäre, der Handwercker bliebe bey seinen Handwerck, und der andere Burger bey seinem Gewerb.

- 2.) Der Raths- und Aemter-Wahl halber, beruffen sie sich auf den Inhalt gemeiner Stadt Privilegien und altes Herkommen; so sie denen Herren fürlegten, und damit erwiesen, daß sie nicht wider dieselben, sondern vielmehr die Widerwärtigen handelten.
- 3.) Die Freundschaften unter ihnen seyen so weitläufftig, daß ihre Kinder zusammen heurathen könnten.
- 4.) Sey es so gar lang nicht, daß gemeiner Stadt Hand-Veste, der Gemein vorgelesen worden; der Rath aber hielte es nicht für nöthig, noch für Kayserl. Maj. und dem gemeinen Nutz dienlich, selbige öfter also öffentlich zu verlesen; weil hierdurch die Freyheiten nicht gemehrt werden: Doch seyen sie erbietig, hierinnen das zu thun, was die Herren Commissarien schaffen werden.
- 5.) Der Steuer-Anschlag geschehe nicht dergestalt, wie die Aufrührer anzeigen; sondern in Beyseyn des Burgermeister, Richter, zwölf vom Rath, achtzehn Genannter, und aus einer jeden Zeche zween oder mehr; Und also in allen bey funffzig Persohnen, welches ja kein heimlicher Anschlag seyn könne.
- 6.) Die Wahl der Genannten werde auch nach gemeiner Stadt gemachten Ordnung, und bißher üblichen Gebrauch, verrichtet: Dann diese habe der Rath zu erst erfunden und geordnet, damit die Raths-Herren nicht so schwer mit Geschäften beladen seyn dürfften; Und sey daher billich, daß solche vom Rath allein erwählt werden. Vor diesem, und noch bey Menschen Gedencken, sey nur ein Richter und sechs vom Rath gewesen, welche Zahl hernach auf zwölf vermehret worden; Als aber die Mannschafft fast zugenommen, und Kayserl. Maj. die Stadt mit der Burgermeister-Wahl begabet; sey der Gemeine zu lieb, und damit sie destoweniger zu murren habe, die Wahl der achtzehn Genannten aus der Gemein von Rath fürgenommen worden: Und sey gar billig, daß nicht allein die Genannten, sondern auch der gantze Rath, einer Ersamen Gemein, daraus sie alle kommen, und genommen werden; in billichen und rechtmässigen Sachen beyständig seyn. Worwider dann der Rath niemahlen gewest; die Eröffnung aber dessen, was im Rath gehandelt würde, sey gefährlich, und nicht zu gestatten.
- 7.) Daß ein Richter aus dem erwählten Rath, und nicht aus der Gemein erkiest werde, das sey ein unerdencklich uhralted Herkommen; Und bestätigte der Stadt Befreyung: Darbey werde es noch bleiben; Und sey leicht

zu erachten, wer nicht zu einem Raths-Herrn, der werde noch vielweniger zu einem Richter tauglich seyn.

- 8) Gemeiner Stadt Raittungen, seyen vor Zeiten, allein vor dem Richter und den sechs oder zwölf vom Rath; Nunmehr aber von allen zwey und dreysig die nur anwesig seyn, aufgenommen: Das werde auch hinführo genug seyn. Die Raittungen und Bücher seyen verhanden, die ein Rath auf der Herren Commissarien Begehren, fürzulegen erbietig seyn, um allen Verdacht unrechter Handlung dardurch abzulegen; Der Gemeine aber alles anzuzeigen, sey nicht rathsam, weil dieses der Stadt Geheim also erfordert. Die Aemter zwar, davon die Widerwärtigen so viel Geschreys machen, tragen ein Jahr hindurch so viel, daß gemeine Stadt die Brücken, Wächter, Diener und Thorwärter kümmerlich mögen aushalten.
- 9) Mehrere Erwählung über die zwey und dreysig des Rathes und der Genannten, sey unnoth. Der Stadt Freyheiten und Brieff seyen ohnedis verwahret; worzu drey Erbare Burger die Schlüssel haben, sammt den Kirchmeister.
- 10) Dieses Begehren werde ohne das treulich vollzogen und nichts unterlassen.

„Aus dem Schluß aber erscheine, des Prandtstetter und seines Anhangs Gemüth; ihr böses und Aufrührisch Vornehmen, mit Trohungen und Gewalt hindurch zu dringen; Worinnen die Herren Commissarien Wendung zu thun wüsten. Die übrigen Berichtigungen thäten die vom Rath in genere widersprechen; wegen des Gutbrodten aber zeigten sie an, daß dergleichen Beschwer wider ihn bey Rath nie, sondern vielmehr von der Gemeine, und den Messerern, fürkommen, daß er Gutbrodt mit ihnen gütlich und dergestalt handle, daß wo es ohne ihn und sein Einkaufen wär, würde mancher Meister, mit Weib und Kind ohne Brod seyn.“

Die Herrn Commissarien beehrten unter andern auch von einem Ersamen Rath die Ursachen von dem Abnehmen des Messerer-Handwercks zu Steyer zu wissen; darüber wurden sie berichtet; Weilen 1.) die Verhandlung der Messer, so man die Ungarische Gattung nenne, und über Menschen Gedencken, von den Ungarischen Kauffleuten um Pfeffer; Mit den Rätzen, Wahr um Wahre, nunmehr gantz abgenommen, und zwar deswegen, weilen die Strassen von Calecut mit dem Pfeffer bekannt worden, daß nunmehr solche Pfeffer-Handlung, aus der Wallachey und Siebenbürgen, hier so wohl als zu Venedig gantz erlegen; daß die Messer dahin nicht mehr in solcher Menge können vertrieben werden Zum 2.) hätten sich die Messerer während der Zeit ihres Handwercks, gar zu sehr auf die Arbeit, die Schechner genannt, so mit Holz beschalet und schlechte Arbeit sey, verleget, deren Gattung viel aufbracht und sich dadurch verschlagen. Dargegen 3.) die andern Werckstätt zu Waydhoven, St. Pölten, und anderer Orten, durch ihre gute und fleissige Arbeit zugenommen, und den Steyrer-Messern vorgezogen worden; Und also die Steyrer-Kauffleuth ihre Messer ferner nicht anwähren können.

Als nun beyde Theile, gehörter Massen, mit ihren Schrift- und Mündlichen Nothdurfften zur Gnüge vernommen; Auch sonst in Sachen die gehörige Inquisition eingezogen worden, hat vielgemelter Obrist-Hauptmann, die auf diß 1507. Jahr anstehend gebliebene Raths-Wahl, bis auf ein andere gelegnere Zeit verschoben, und daneben beyden Theilen in Ruhe und Frieden gegeneinander zu stehen, und des ordentlichen Entschiedts von Ihrer Kays. Maj. zu erwarten geboten; Welcher dann auch unlängst hernach erfolgt, und also lautet;

„Wir Maximilian von GOTTES Genaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien Croatien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfaltz-Grafe etc.

Bekennen öffentlich mit diesen Brieff, und thun kundt Männiglich; Als sich zwischen Unsern getreuen lieben N. Bürgermeister, Richter und Rath, unserer Stadt Steyer eines, und der Gemeine der Burger und Handwercker zu Steyer, auch den Steyer- und Ennß-Dorff daselbst, wegen Erwählung der Bürgermeister, Richter und Raths Aemter; Auch andern hernach geschriebener Sachen, Articul und Handlung halber, Irrung Spän- und Zwitteracht ereignet: Wessentwegen der Edl, Unser getreuer lieber, Wolfgang Herr von Polhaim, Unser Obrist-Hauptmann in Unsern N. O. Landten; Und Unsere Statthalter, Regenten und Rätthe, nach genügsamer Verhör, Erklär- und Erfahrung, der berührten Sachen, beyder obgemelter Partheyen, wie es deshalb hinführo in den bestimmten ihren Irrungen gehandelt, und gehalten werden soll, nach Unsern Befehl, und an Unser Statt entschieden, und darinnen geordnet haben, wie hernach folgt:

Erstlich, Nachdem jederzeit zwölf Persohnen, ausser dem Bürgermeisters und Richters, im Rath bestimmter unser Stadt Steyer seyn; Und dann nach Ausgang desselben Jahrs, nach alter Gewohnheit sechs aus denselben zwölf Persohnen des alten Raths, durch die Burger und Gemein, ausserhalb der jetztgemelten zwölf Raths-Herren, so dasselbe Jahr gewesen, (die bey solcher Wahl nicht seyn sollen) erwählt werden, dieselben sechs dasselbe Jahr in Rath bleiben, als bißher die Gewohnheit gewesen ist, soll es von nun an hinführo jetzt berührter Massen gehalten werden; Und so dieselben sechs Persohnen, durch die obgenannten Burger und Gemein im Rath gewählt seyn, sollen darnach die Burger, und die aus der Gemein sämmtlich sechs und zwanzig Persohnen, nemlich aus der bestimmten Unserer Stadt Steyer, sechzehnen, aus dem Steyer-Dorff sechs, und aus dem Ennß-Dorff vier der nützlichsten und verständigsten Persohnen wählen; Und wann dieselbe Wahl auch beschehen, sollen die gemelten sechsund zwanzig Persohnen, mit sammt den obgedachten sechs neuen gesetzten Raths-Herrn, so durch die Burger und Gemein aus dem alten Rath erwählt seyn, mit sammt einem Bürgermeister und Richter, die andern sechs Raths-Herrn auch erwählen; Und hernach durch die jetztgemelte zwölf erwählte Raths-Herren, und die sechs und zwanzig Persohnen des jetzt bestimmten Ausschuß, von der Gemeine, ferner die achtzehnen Genannten, so von Alters her, allweg erwählt worden, auch treulich ohn alle Geferde erwählt werden, darunter die sechs Persohnen, so dasselbe Jahr aus dem Rath gethan, Genannte seyn sollen.

So dann dieselben Persohnen, als vorstehet, erwählt seyn, soll darnach die Wahl eines Richters beschehen, nemlich also, daß der Richter aus den Persohnen des neuen und des alten Raths, in der berührten unserer Stadt Steyer, wie vor Alters Herkommens ist, genommen werden, in der Gestalt, daß zween aus denen vorerwählten vom Rath, und vier aus den Genannten, einem Burger nach dem andern für sich erfordern, und bey ihren Burger-Ayden eines jeden Stimm hören, und fleissig aufschreiben; solche Stimm in Geheim biß zur Eröffnung halten; Und welcher alsdann unter den obgenannten alten oder neuen vom Rath, die meisten Stimmen in der Wahl hat, soll zum Richter angenommen, und ihm dasselbe Richter-Amt treulich und aufrichtig, laut des Aydes, den er Uns, oder dem gemelten unsern Obristen-Hauptmann, Statthaltern und Regenten, an unser Statt deßhalb thun solle, zu handeln befohlen werde.

Dann die Wahl eines Bürgermeisters soll, laut der Freyheit, so wir ihnen deßhalb geben, gehalten werden; Und wann die Erwählung eines Bürgermeisters und Richters, von den 12. Raths-Herrn, und den achtzehnen Genannten auch vorgenommen, und die Veränderung eines Bürgermeisters und eines Richters, auch geschehen ist, so sollen dieselben alten Bürgermeister und Richter, das eingehend Jahr, Raths-Herrn bleiben; Und so solche Wahl des Bürgermeister, Richter, der zwölf Raths-Herren und achtze-

Annus  
Christi  
1507.

hen Genannten vorberührter massen beschehen, so soll alsdann dieselbe Wahl einer gantzen Gemein daselbst zu Steyer, öffentlich verkünde, und zu wissen gethan werden, die sich darnach haben zu richten, und denselben, als ihren gesetzten Vorstehern gehorsam zu seyn.

Dann der Raittungen halber so die Persohnen so Aemter von der gemeinen Stadt innen haben, jährlich thun, soll hinführo ein jeder Bürgermeister und Richter, zween des Rathes, und vier aus den Genannten, solche Raittung von den Persohnen, so die jetzt-berührten Aemter von gemeiner Stadt inn haben, ihres Empfangs und Ausgabe jährlichen aufnehmen, Rait-Bücher drüber halten; Und hernachmahlen dieselben Raittungen einem Rath und den Genannten, fürtragen. Ferner, der Freyheiten halber, damit gemein Unser Stadt Steyer von weylandt unsern Vorfahren, den Fürsten von Oesterreich und Uns, versehen und begabt worden; Und eine Gemein daselbst zu Steyer, als oft Sie das begehren, dieselb hören zu lassen vermeynen, ist nicht Noth, einem jeden solche Freyheit zu eröffnen; Aber so die Burger, einer oder mehr derselben Freyheiten, in ihren Händeln zu gebrauchen oder zu hören bedürffen, soll ihnen, oder einem jeden besonders, auf sein Ersuchen und Anlangen, durch einen Rath zugelassen, und der Articul, so sie in solchen ihren Sachen zu gebrauchen und zuhören nothdürfftig seyn, verlesen, und auf ihr Begehren, Abschrift oder Auszug davon gegeben, und durch Sie dabey treulichen und festiglich gehandthabt werden. Es sollen auch die gemeldten Unsere Burger, sie seyen von der Gemein, oder den Handwerckern, oder von Zechen oder Brüderschafften, niemands ausgenommen, ausserhalb des obgenannten Unsers Bürgermeisters, Richters und Rath daselbst zu Steyer, Wissen und Willen, keine Versammlung, da Sie ihre Händel und Sachen berathschlagen, vornehmen, oder beschliessen wollten, machen noch haben; Sondern, als oft es die Nothdurfft erfordert, die Burger, an die gemeldte Bürgermeister, Richter und Rath, und die Handwercker an ihre Zechmeister bringen; Dieselben Zechmeister sollens an die jetzt genannten Unsere Burgermeister, Richter und Rath gelangen lassen, ihnen das anzeigen, und sie darum ersuchen; Dieselben Bürgermeister, Richter und Rath aber, daferne sie dieselbe Versammlung zugeben, und vergönnen, einen oder zween aus ihnen, bey der berührten Versammlung, und ihrer Handlung haben sollen; Damit daselbst das beste und nützlichste betracht und gehandelt werde. Auch soll Uns ein jeder, der gemeldten Burger oder Zechmeister, getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Und wo einer oder mehr etwas, das Uns, dem gemeinen Nutzen, oder der offtgedachten Unser Stadt Steyer zum Nachtheil gehandelt, oder fürgenommen, vermerckten, oder ihnen zu wissen gethan würde; solches soll ein jeder bey dem Eyd und Pflichten, damit er Uns, und der jetzt-berührten Unser Stadt, wie vorstehet verbunden und verwandt ist; nemlich der Burger seinem Bürgermeister und der Zechmann bey seinem Zechmeister Anbringen, die solches ferner an den Rath der Stadt gelangen lassen; allwo hernach die gemeldten Unsere Bürgermeister, Richter, und Rath, so derselben Zeit seyn, nach ihren höchsten Fleiß und Vermögen, Verfügung thun, und solchen vorkommen sollen. Wo aber durch die jetzt-gemeldten Unsere Burgermeister, Richter und Rath, darinnen keine Aenderung geschähe, und sie säumig und hinlässig erfunden würden, sollen das die gemeldten Burger oder Zechmann Uns, oder an Unser statt, den gedachten Unsern Obrist-Hauptmann, Statthaltern und Regenten anzeigen, und zu wissen thun; Da wir dann, oder Sie in Unsern Nahmen alles das, so Uns und gemeiner Stadt zu Nutz, und guten kommen, und dienen mag, verschaffen und handeln wollen.

Und damit soll aller Unwillen und Feindschafft, die vielleicht eine Parthey gegen die andere gehabt, und wer deshalb verdächtig oder darinn verwickelt ist; Auch was sich zwischen ihnen, bisher mit Worten oder Wercken verlossen, alles gantz todt, annulliret und vernichtet seyn: Und ein Theil gegen

den andern hinführeo in Ungüeten nichts fürnehmen, noch handeln; sondern allen nachbarlichen, freundlichen und guten Willen einander beweisen; bey Vermeidung unserer schweren Ungnad und Straffe, und darzu Verlust Leibs und Guts;

Das ist gänzlich Unser ernstlicher Will und Meynung; Mit Urkundt dieses Briefs. Geben am Pffingsttag nach St. Matthias-Tag, des H. zwölf Botten; Nach Christi Geburt 1507. Unserer Reiche, des Römischen im 22sten und des Hungarischen im Siebenden Jahr.“

Nebst Publication dieser Sentenz nun, wurde vom Obristen Hauptmann einem Rath zu Steyer, noch eine absonderliche, der Handwerckschafft daselbst, fürnehmlich der Messerer, Schleiffer und Klingen-Schmidt Beschwerden wider die Eisen-Händler, eingeschlossen, und befohlen, den gemeinen Nutz und Wohlfarth disfalls zu bedencken und zu handeln. Hierauf ließ der Rath, am Sonntag Laetare, Nachmittag die gantze Gemeine aufs Rath-Haus fordern, den Bescheid öffentlich verlesen, und erböte sich, über angedeute Beschwerde, die Billigkeit zu handeln: Dessen erfreuten sich die Burger, und danckten GOtt, daß durch den Kayserl. Ausspruch das lang gewährte Unwesen zwischen dem Rath und der Burgerschafft, so gütlich beygeleget worden.

Als aber gedachte Gemeine gleich im heruntergehen vom Rath-Hauß begriffen war, siehe da stunden oftgedachter Ulrich Prandtstätter, und Vincenz Riemer auf, und schrien der Gemeine zu, sie sollten noch verziehen; Er Prandtstätter hab derselben, seiner ehrlichen Geburt halber, die von etlichen wolle in Zweifel gezogen werden, was fürzubringen. Der Stadt-Richter, Andreas Kölnpeck, gebot ihm zwar von solcher Sach an diesem Ort zu schweigen; Er fuhr aber immer fort, beruffte sich auf seinen Geburts-Brief, beehrte zugleich zu wissen, wohin der Bescheid sollte gelegt werden; Und daß man unter der Gemeine einen Anschlag machen sollte, wovon die in diesem Process von ihm und seinen Adhaerenten ausgelegten Unkosten könnten erstattet werden.

Dieser neue Handel ward an den Obristen Hauptmann gebracht; Der verordnet zu Commissarien Herrn Ulrichen Abten zu Garsten, Herrn Wolfgang Freyherrn von Rogendorff, Burggrafen zu Steyer; Welche subdelegirten Geörgen Schöfflerle, Rentmeister, und Oßwaldt Raidten Hof-Richtern zu Garsten. Die vermittelten über eine Zeit hernach die Sachen dahin, daß die Aehrung und Unkosten, so gemeiner Stadt in dieser Zwietracht, und darüber angestellten Commission aufgeloffen, und sich in 350. fl. erstreckten, die vom Rath in proprio über sich nahmen, solche ohne gemeiner Stadt Entgeld zu tragen. Dergleichen nun sollte der andere Theil auch gethan, und ihre Unkosten aus eignen Beutel erstattet haben; Aber da war aus ihnen niemand daheim; entschuldigten sich die meisten vor den Commissarien, sie wären niemals wider einen Rath gestanden, hätten es auch nicht in Vermögen, etwas zu tragen: Blieben also der Prandtstetter und Hannß Scheubl als die rechten Autores dieser Unruhe im Abtrag der Unkosten fast alleine stecken.

Es war aber zur selben Zeit, mit viel wenigern Geld zur Zehrung als jetzo auszukommen. Die droben gemeldten zween nach Saltzburg zum Kayser geschickten Raths-Gesandte, verzehrten samt ihren Knechten, mit 3. Pferden hin und her bey 11. fl. Eine Reiß nach Lintz oder Wattenburg, zum Obrist-Hauptmann betrug etwa 2. oder meist 3. fl. Der erstgemeldt Obrist-Hauptmann, und andere Herren Commissarii, samt ihren Leuten und Rossen, verzehrten allhie im Schloß, so lange sie in dieser Sach allda waren, 143. fl. 5. Schil. 20. Pf. Fisch und Brod 18. fl. 3. Schil. 5. Pf. Die ihnen verehrte süsse Weine kosteten 36. fl. dem Land-Schreiber gab man für seine Mühe 4. fl. seinem Schreiber Trinck-Geld 1. fl; Um den Kayserl. Bescheid-Tax 14. fl; Der von Steyer Procuratores D. Stephan, und Meister Peter, verzehrten, mit samt 2. Pferden, in 5. Wochen 20. fl. 5. Schil. 22. Pf. Und ward ihnen für

Annus  
Christi  
1507.

ihr Mühe mehr nicht als 29. fl. verehrt; Und wurde doch alles zu grossen Danck angenommen und erkannt.

Damahlen und folgende Jahre hernach war Burggraf auf Steyer, Herr Wolfgang von Rogendorff, Freyherr, des Herrn Casparn Sohn; Rentmeister Geörg Schöferl; Unter-Pfleger, Bartlme Khüenast.

Als nun die Raths-Wahl-Zeit, auf das kommende 1508. Jahr sich herzu genahet, seyn zu Verhütung weiterer Aufruhr und Widerwärtigkeit, solcher Wahl beizuwohnen, vom Obrist-Hauptmann zu Commissarien verordnet worden, die auch am Sonntag post Conceptionem B. Mariae Virg. in diesem 1507. Jahr, zu Steyer erschienen; Herr Ulrich Abt zu Garsten, Herr Georg von Rorbach, Anwaldt ob der Ennß, und Sigmund Astner Land-Schreiber etc. Diese wollten, daß die Wahl laut des Kayserl. Bescheids sollte vorgenommen werden: Darwider liessen die Burger, so vormahls wider den Rath gestanden, durch ihren Fürsprecher, Wolffgangen Spitzer, Klingen-Schmidt, einwenden; Dieweilen sich hievorthails Burger von der Gemeine geschieden, und beym Rath gestanden, so könnten dieselben zur bevorstehenden Wahl, nicht gelassen werden; Es bliebe aber ungeacht dessen, dabey, daß die Wahl des älten Raths, von der gantzen Gemein fürgenommen wurde; Da man aber zur Wahl der 26. Persohnen aus der Gemeine, welche laut des Bescheids die übrigen 6. des Raths, und die Genannten wählen sollten, greiffen wollte, hat der widerwärtige Theil, allein aus ihrem Mittel den Ausschuß, von 26. und zwar solchen Personen gemacht, welche meistens Handwercker, die wenigsten behaust, und darunter nur ein einziges Stadt-Kind war; Und alle 26. das Jahr nicht mehr als etwa 32. fl. zur Steuer reicheten: Welchen Ausschuß der gehorsame Theil, der Gemeine nicht zulassen wollten. Hierauf schlugen die Commissarii für, weil sich doch die Gemeine einmahl getheilet, so solle jede Parthey, aus ihnen 6. und also 12. erkiesen; die sollten Macht haben, den Ausschuß von den 26. Persohnen, im Nahmen der gantzen Gemeine zu erwählen: Das geschah, und wurden also von diesen 12. die 26. Personen erwählt, nemlich in der Stadt;

Hannß Scheubl	Wolff Wiersing, Beck
Caspar Gastlstorfter	Wolffgang Rumpel
Wolffgang Flädarn	Wolff Khöll, Fleischhacker
Caspar Fuxberger	Hanns Schwartz
Vincenz Riemer	Georg Kernstock
Merthen Peutler	Moritz Egerer
Michael Egger	Ulrich Prandtstetter
Wolff Spitzer	Geörg Rottaler

Im Steyerdorff.

Wolff Freinberger	Peter Springenkhle
Merth Krefßl	Wolff Pendt
Wolff Pürchinger, Messerer	Hanns Mayer

In Ennßdorff.

Wolff Füernschildt	Geörg Prandtner
Hanns Neßler	Hanns Haidinger

Allein die Widerspenstigen waren auch mit dieser Wahl nicht zufrieden, und wurffen darunter Wolffen Flädarn, den Schwartzen, Kernstock, Egerer, Rumpel, Freinberger, Springenkhle, und Füernschildt; mit Fürgeben, daß selbige dem Bürgermeister, Richter, wie auch sie selbst untereinander befreundet wären. Worauf der gehorsame Theil aus der Gemeine sich erbote, aus diesen verworffenen, vier auszuwehlen; Es kam aber auch dieses beym andern Theil in keine Confideration. Die Commissarii besorgten sich einer grössern Aufruhr, stellten die Wahl dißmahl ein, und liessen die Gemeine, unverrichteter Sachen von einander gehen.

Inmittelst machte Kayser Maximilianus, der Landschafft ob der Enns durch ein offen Ausschreiben, datirt zu Menningen den 15. Dec. zu wissen; „Er sey abermahl in Aufbruch mit des Reichs Hülff und seinem selbst eigenen Kriegs-Volck, zu Vollziehung des auf jüngsten zu Costnitz gehaltenen Reichs-Tag gemachten Schluß, zu Erlangung, der Kayserl. Cron nach Rom zu ziehen; den Weeg durch Italien zu nehmen, und dasselbe dem H. Röm. Reich, und dem Haus Oesterreich, zu Ehren und Wohlfarth der gantzen Christenheit wiederum anhängig zu machen. Daran aber, unterstehe sich der König von Franckreich (Ludovicus XII.) durch Hülff etlicher Communen (†) in Italien seine Majestät zu verhindern, und mit dem Schwerdt abzutreiben; des Vorhabens, sich selbst in das Röm. Kayserthum einzudringen, und die Crone, allen Teutschen zur ewigen Schmach und Schande, an sich zu ziehen; hiernächst auch Ihr. Päbstl. Heiligkeit in Ewigkeit zu der Franzosen Willen, zu erlangen. Wie er dessen sich nur neulich mercken lassen; Indem Er seiner Heiligkeit durch einen Münch zu vergeben, und derselben die Stadt Ravenna, verrätherisch zu entziehen unterstanden; Die Venetianer aber seyn entschlossen, gedachten König, als ihren Bunds-Genossen, mit aller Macht beyzustehen; haben zween ihres geheimen Raths, gen Roveredo gefertigt; des Vorhabens, Ihr. Majest. Erb-Land und Leute, an mehr dann einen End zu überfallen, und dardurch den Zug nach Rom zu hindern; Zu welcher Feindseeligkeit Se. Majest. ihnen keine Ursach gegeben, sondern sich vielmehr beflissen habe, die entstandene Irrungen in Friede beyzulegen; und lieber Schaden gelitten, als Krieg suchen wollen; Und wo ihnen, den Venetianern, anderwärts Widerwärtigkeit zugestanden; sonderlich als sie der Pabst, wegen etlicher dem Römischen Stuhl entzogenen Städte, bekriegen wollen, und ihn den Kayser um Hülff angeruffen; hab er solche dem Pabst abgeschlagen, und wider Sie nichts thun wollen; sondern sich durch kostbahre Gesandtschafften, und in ander Wege bemühet, diese Sach gütlich abzuthun; Auch sonst vieler Potentaten angetragene Bündnuß, ungeacht des gehabtens Fugs und Rechts, ausgeschlagen: Welche Gnade und Freundschaft Sie aber nicht erkannten; sondern hätten sich ohn alle Noth und Ursach von der Verbündniß, darinnen Sie mit dem Kayser und andern Christlichen Potentaten gewest, getrennet, zum König von Franckreich sich geschlagen, und demselben wider das Reich geholffen, Herzog Ludwigen zu Mayland zu vertreiben, und dasselbe Herzogthum, als ein Lehen vom Reich, demselben abzubringen. Wo sich auch vorhero zwischen Sr. Majest. und andern anstoßenden Irrungen erhebt, hätten Sie Venediger dieselb gesteuert, und gefördert; Die Gräntzen besetzt, Ihn zur Sorg und Aufsehen geursacht, und an seinem Fürnehmen nur gehindert; Wie im Ungerischen Krieg geschehen; da Sie durch Botschaffter und Practicken bey den Ungern und Crabaten, mit höchsten Fleiß, Fried und Einigkeit zu verhindern, und die Ungern wider den Kayser in Bündniß zu vermögen gesucht; Dieselben auch mit Geld und Rath unterstützt: Und als der Kayser auf den Reichs-Tag zu Cöln, zu dem Römer-Zug entschlossen gewest, Ihme den Marsch durch Ihr Land (so doch den Heil. Reich verwandt) gesperrt; welches Se. Maj. ihnen alles übersehen habe, in Hoffnung, durch Güte sie zu vermögen, Ihro in diesem Jahr den Paß zu geben, so Sie aber auch verzögern; Nichtsweniger aber seiner Majest. bishero allweg gute Wort, darhinter aber nichts gewest, gegeben. Dann als er Sie, in offner Versammlung des Reichs jetzo zu Costnitz, um den Durchzug mit Erbieten, ohn allen ihren Schaden und Nachtheil, ersucht; hätten Sie denselben verächtlich und muthwillig abgeschlagen, und sich von neuen mit den Franzosen verbunden, das Kayserl. Volck zuruck getrieben, und die Pässe besetzt. Dieweilen aber er der Kayser nichts destoweniger entschlossen, den vorhabenden Zug nach Rom zu vollstrecken, und die angezogenen

(†) i.e. Städte und Republiken.

Annus  
Christi  
1508.

Händel der Venediger und Franzosen abzutreiben; so erfordere die hohe Noth, daß neben dem Reich auch die Erb-Lande, ihre Hülffe hierzu erweisen. Setzen derowegen, wie in allen Landen, also auch ob der Ennß, einen Land-Tag an, auf St. Vicenzen-Tag des eingehenden 1508ten Jahrs zu Lintz zu erscheinen (welcher Tag aber auf St. Agathas Tag prolongirt worden) und begehren zu Rettung und Zuzug von Oesterreich unter der Ennß 3000. Mann, und vom Land ob der Ennß 1500. Mann, von Steyer 2000. Mann, Kärndten samt Ortenburg 1500. Mann, Crain, Görtz, Isterreich am Karst, und Friaul 1500. Mann, Grafschafft Zilli 300. Mann, ein Quatember lang zu unterhalten, und zu Villach sich zu versammeln. Welchem Volck Ihro Majestät den Marggrafen von Brandenburg, mit 6000. streitbaren Mann, zu Roß und Fuß, von den Ober-Oesterreichischen Landen, zugeben wollen.“ Diesen Land-Tag haben beygewohnt zu Lintz, von Steyer aus, drey Wolffe, derOefflerl, Wißhover und der Imauer.

Montag nach Erhardi erschienen zur Raths-Wahl als Commissarien, der Abt von Garsten, Georg von Rorbach, Anwaldt, und Erhardt Schweinpeckh zum Hauß, damal Pfleger zu Ebersperg. Die Gemeine war auch noch damalen aller unruhig und widerwärtig; sonderlich gegen dem Stadt-Richter, Andree Khölnpeckhen, mit Haß erfüllet; Welchem obgedachter Spitzer, und sein Anhang, unters Gesicht getretten, und viel böser Reden ihme zugemessen. Ein Ersamer Rath hat sich derley widrigen Unruhe, nicht unzeitig besorgt, und sich derentwillen vorher des Himmels und der Planeten Lauff, um dieselbe Zeit erkundigt; Wie dann noch bey den Actis eine Astrologische Calculation des im ersten Buch gedachten Dr. Joseph Grünenpeckens, welcher zur selben Zeit auf der Mühl bey dem Spital gewohnt, vorhanden; Dabey sich geschrieben findet: „Als ausweist diese Figur, wird dieser Tag (der 9te Jenner) glücklich seyn den Herren; Der 10de Jenner aber den gemeinen Pöbel in etlichen Articuln fürziehen.

Wiewohlen nun bey diesen Wahl-Actu ein jeder aus der zertheilten Gemeine seine Beschwehrung fürbringen wolte, wurde doch solches keinem gestattet; sondern zur Wahl der 26. Persohnen geschritten, welche des andern Tages die übrigen sechs des Raths, und die Genannten friedlich wählten. In der Richter-Wahl aber, erlangte die meisten Stimmen, einer aus den vornehmsten der Parthey, so hievor wider den Rath gestanden, Nahmens Hannß Scheubel, wider alten Gebrauch und Herkommen, weil er nichts anliegendes in der Stadt Burgfrieden gehabt.

Die vom Rath erwählten zum Bürgermeister Pangrätzen Dorninger; Von dessen Geschlecht, vide Tabulam IX.

Tabula IX.

**Dorningerischer Stamm-Baum.**

Lucas Dorninger, Valentin Rotberger, und Dieterich Reischekh, alle drey Fischhuber der Herrschafft Steyer A. 1495. Ob dieser Lucas vielleicht des Pangratz Vatter gewest;

Pangratz Dorninner, des Raths zu Steyer A. 1500. Bürgermeister A. 1508. † 1511. sepultus in der Pfarr-Kirchen, im Chor,  
Uxor.  
Barbara Medtlin.

Afra, des Pangratz Schwester,  
Marit.  
Wolff Heffter Burger zu Ybbs A. 1493.

Wolfgang,  
† A. 1564,  
ohne Kinder.

Colman, Stadt-Richter zu Steyer A. 1522. 23. 24. 25. 31. † A. 1552. Sein Leichstein ist in der Kirchen im Chor zu sehen.

Uxores.

1.) Martha, Bartlme Trodls.

2.) Anna, Hieronyme Oeffers zu Enns Tochter, Andre Khölnpöckens Wittib.

Margareth,  
aus erster Ehe  
Marit.  
Pet. Schach-  
ner in Eisen-  
ärztzt A. 1550.

Hannß, aus  
Erster Ehe,  
Burger zu  
Steyer. †  
A. 1550  
Uxor.  
N.

Anna Ma-  
ria, Hannß  
Stampfho-  
vers Bur-  
gers zu  
Steyer  
Uxor.

Adam, Raths  
Burger zu  
Steyer.  
Uxor.  
Hamolei  
Strasserin  
Stephan  
Fentzls Wit-  
tib, er † A.  
1578.

Catharina,  
Marit.  
Michael  
Kirchm: in der  
Freystatt.  
Magdalena,  
Marit.  
Stephan  
Siegl Burger  
zu Steyer.

David, Bur-  
ger zu Steyer  
Uxor.  
1.) Anna  
Preuenhube-  
rin  
2.) Anna  
Gut-  
brodtin.

Helena  
Marit.  
Christ. Prag-  
ner zu Enns  
Susanna,  
Marit.  
Magnus Zieg-  
ler Burger zu  
Steyer.

Margaretha,  
Marit.  
1.) Bart. Haser-  
Stettner zu Steyer.  
2.) Wolf Zoß zu  
Rotenmünster.

Susanna,  
Marit.  
1.) Hannß  
Käpler  
2.) Hannß  
Reischkho,  
beyde Bur-  
ger zu  
Steyer.

Anna,  
Marit.  
Hiersch  
Stadt-  
Richter  
zu  
Steyer.

Colman, Bur-  
germeister zu  
Steyer † 1609.  
Uxor.  
Maria Waldne-  
rin.

Margar.  
Marit.  
Matheus  
Haller Bur-  
ger zu  
Steyer.

Anna,  
Marit.  
Jacob Täme-  
rer.

Ursula.

Susanna,  
Marit.  
Wolff Eber-  
hardt, Burger  
zu Steyer.

## Der Dorninger Wappen.



Die Venetianer schlugen unter ihrem Obristen Bartholomaeo Alviano die Kayserlichen im Friaul; bemächtigten sich der Stadt Görzt, Triest, und anderer Orte; Daher gebeut der Kayser, Freytag nach Matthias, durch offene Patente, Processiones und GOTTES-Dienste zu halten, damit GOTT zu seinem vorhabenden Kriegs-Zug wider die Venetianer, Glück und Seegen geben wolle. Zu Lintz wurden solche Processiones stattlich begangen, wie zu sehen aus einem Schreiben, welches Wolffgang Oefferl, der von Steyer Gesandter, am Freytag St. Kunigundes-Tag datirt, da er also meldet:

„Am Mittwoch frühe, hat man der Kayserl. Majestät eine grosse Procession gehalten, in das Closter und zu der Heil. Dreyfaltigkeit, daß man erst ist zu Mittag von der Kirchen kommen. Nachmahlen haben alle Burger und Bürgerinnen zu dem angestellten Mahl nach Hof gehen müssen; Und nach dem Mahl ist mein Herr, der Hauptmann, und sein Gemahl, herab in die Stadt gefahren, zu einem Gesteck, welches sich erst gegen 6. Uhr Abends geendiget.“

In diesem Venetianischen Krieg hat die Landschafft ob der Enns, dem Kayser zu Hülff gewilliget 100. gerüster Pferde, und 200. Fuß-Knechte zu schicken, und vier Monath lang zu unterhalten. Die sieben Städte haben hierzu 18. Pferde, zween Wagen, und 45. Mann zu Fuß geschickt; Darüber waren zu Hauptleuten bestellt, die Edlen und Vesten, Hannß von Rorbach, und Wolffgang Rüernbacher; Besoldung war auf ein Pferd 12. fl., auf einen Wagen 20. fl. Der Landschafft Hauptleut übers Fuß-Volck seyn gewest, Geörg Perckhamer und Hannß Teufel.

Vorgemeldter der Venetianer Einbruch machte allenthalben Sorg und Furcht; Daher ergieng in der Palm-Wochen das Aufbot, auf St. Georgen Tag gerüst gen Lintz zu erscheinen. Am Sonntag Cantate hielt man Musterung, und wurden zu Viertel-Hauptleuten bestellt, im Haußbruck Graf Georg von Schaumberg, und wer ihm sonst aus den Land-Leutengefälligsey; Im Traun-Viertel, Geörg Vorster zum Stain, und Lazarus Aspan zu Wibmpach; Im Mahland am untern Ort, Heinrich Graf zu Hardtberg, am obern

Ort, Lasla Prager, Freyherr, und Herr Veit von Zelckhing; Im Mühl- Viertel, Herr Michael von Traun, und Herr Wolfgang Jörger, Ritter.

Annus  
Christi  
1508.

Es kam aber dieser Krieg bald hernach zu einem Anstand; Dann der Obriste Hauptmann, Herr Wolff von Polhaimb, schriebe Erchtag nach Trinitatis an Wolffen Oefflerl zu Steyer: Es sey ihm selben Tags, von seinem gnädigen Herrn, Herzog Erichen von Braunschweig und Lüneburg, Obristen-Feld-Hauptmann, ein Schreiben zukommen, darinnen ein Anstand und Fried mit den Venetianern angezeigt werde. Er Oefflerl solle zu Lintz erscheinen, und rathschlagen helffen, was mit den von diesem Land zugesagten Reutern und Knechten zu thun sey.

Am Sonntag vor Thomae erschienen zur Wahl, auf das herbey nahende 1509te Jahr, die Edlen und Vesten Herren, Erhardt Schweinpeckh zum Hauß, Georg von Rorbach, und Geörg von Seisenegg, Ritter. Als dieselben ihren Commissions-Befehl einem Rath und Gemeine eröffneten, ist ein Messerer, Frantz Stürenfridt, nomine & re genannt, aufgestanden, und begehrt, ihm zu erlauben, der armen Gemeine Noth und Anliegen fürzubringen; Das ward ihm von denen Commissarien abgeschlagen; Der Stürenfridt aber schrye überlaut: Das sey GOtt geklagt, daß man der armen Gemeine ihre Noth nicht hören wolle. Es werde dem Kayserlichen Bescheid in keinem Articul nachgelebt; Der armen Gemeine geschähe keine Ausrichtung; Es sey auch im Rath beschlossen worden, die Gemeine winseln und lauffen zu lassen, bis sie sich selbst abbeisse; Welches ein Raths-Genoß, Wolfgang Glückh, selbst gesagt habe. Die Commissarii antworteten: Sie wären nicht da, Klage und Antwort anzuhören, sondern der Wahl beyzuwohnen. Darauf ward es wieder still, und die Wahl der alten sechs Rathsherren verricht. In Erwählung der 26. Persohnen aber konnte sich die Gemeine abermahls nicht vergleichen; Dann die Widerwärtigen wolten nicht, daß Mann für Mann solte gefragt, sondern der Bescheid vermöge, daß die Burger, und die aus der Gemein, sammentlich, sollten 26. Persohnen erwählen; Die Commissarii aber erklärten den Bescheid dahin, daß eben durch das Wörtl, sammentlich, verstanden werde, daß Mann für Mann solle gefragt werden; Welches auch also geschah, und wurden diese 26. Persohnen erwählt, welche der Gemein anfangs gefallen, aber hernach von Vicenz Riemer, und dem Spizer angefochten wurden. Darüber hatten die Commissarii einen grossen Verdruß, stunden auf, und wolten davon gehen; Doch liessen sie sich auf eines Raths hohes Bitten, noch bewegen, daß sie dem völligen Actui der Wahl vollends beygewohnet.

Zum Stadt-Richter wurde damahlen Michael Khernstockh, und des andern Tags hernach zum Bürgermeister, Andree Khölnpeckh erwählt; Von dessen Geschlecht giebt die zehende Tafel Nachricht.

Tabula X.

## Rhöltnpeckischer Stamm-Baum.

Andre Khöltnpeck, Rath's Burger zu Steyer, A. 1500. Stadt-Richter A. 1507. Burgermeister A. 1509. 10. 11. 12. 13. 18. 19. 20. 21. 24. † A. 1526.

Uxores.

- 1.) Catharina, Leonhardt Strobels zu Steyer Wittib.
- 2.) N. Rorerin, zu Wising.
- s.) Catharina, N.
- 4.) Anna Oefferlin.

Sybilla, aus anderer Ehe; Marit. Lorentz Schochner im Vor- dernberg.	Dorothea, aus 3ter Ehe, Marit. Christ. Cra- bat Burger und Berg- meister zu Wienn.	Nicolaus, aus 3ter Ehe Rath's Bur- ger zu Steyer, A. 1527. begab sich un- gefahr, im Jahr 1539. in den Land- manstandt, auf sein Schloß Salla- berg, † 1570. Uxores. 1.) Martha, Georgen Kernstocks zu Steyer Tochter, † A. 1556. 2.) Rosina Meergottin aus Kärndten.	Barbara, aus 4ter Ehe, Marit. H. Eraßm. Hackelber- ger zu Hohenberg, Kö- nigl. May. Rath und Landschr.obderEnnsß.	Salome, auch von 4ter Ehe, Marit. Herr Heinrich Steyerman zu Galspach.
---	---	---	---	---

Nicolaus der noch A 1568. ge- lebt, Fürstl. Braunschweig. Cammerer, und Bartlme, Hertz. Ernst von Bay. Truchsäß † beyde unverheurath.	Drithmar zu Ottstorff und Hiltprechtug † A. 1567. Uxor. Magdalena Sigmarin gebohrne Hoffmännin von Schlußberg A. 1559.	Barbara, Marit. Hieronymus Zuvernum Burgermeister zu Steyer, 2.) Herr Jacob Gienger, Kaysarl. May. Rath u. Vitzdom zu Steyer.	Hannß, zu Sallaberg J.V.D. R.K.M. und Ertz-Bischöfflich Salzburg. Rath, † 1582. den 8. Dec. sep. zu Haag. Uxor. Margar. Sermanin.	Anna, Marit. Hoffman
---	---	--	--	----------------------------

Sebastian, ein junger gelehrter Herr, der seine Studia zu Straßburg Bourges und Paris, absolvirt, † unverheurath zu Welß, 23. Oct. A. 1583. sepult. zu Haag.

Nimroth zu Ottstorff, Salleberg und Die übrigen  
niedern Walsee, Erb-Vogt zu Haag, Kinder sind  
von dem kommen alle Herren Khöltn- in der Jugend  
peckendes Ritterstands in Oesterreich her. verstorben.

### Der Rhöltnpeckischen Wappen.



Im Jahr 1509. verglich sich der Kayser mit König Ludwig von Franckreich zu Camerich, und verbunden sich beyde, neben dem Pabst und dem König von Spanien, wider die Venetianer; Da gieng der Krieg erst recht an. Die Oesterreichischen Lande wurden eilend nach Saltzburg beschrieben; Und darnach in allen Landen Particular-Land-Tage gehalten, alles um Hülffe wider Venedig. Das Land ob der Enns hat von 200. Pfund Herrn-Gült ein gerüstet Pferd, und zween Fuß-Knechte zu halten gewilliget. Darüber war Lands-Feld-Hauptmann, Herr Georg von Scherffenberg; Mit deme seyn gezogen, Herr Georg von Lichtenstain von Niclasprug, Herr Wilhelm und Herr Wolffgang, Gebrüder von Zelckhing, Herr Sebastian von Traun, und Herr Achaz von Losenstain. Die Städte haben zu diesem Zug geschickt 26. Pferde, und 52. Fuß-Knechte. Dieses Volck ward im April eilend nach Villach gefordert; Dann es komme (schreibt der Kayser durch Patente) Kundschaftt, daß die Venetianer mit Heeres-Macht auf seyn, ins Land zu fallen, aus Furcht, der Kayser werde dem Pabst und König von Franckreich wider sie Hülffe beweisen; Darein er sich dann zwar, auf Anruffen des Pabsts, als ein Vogt der Römischen Kirchen, eingelassen. Bey diesem Feld-Zug war unter andern Steyerern, Hannß Moser, Burger allda, der schreibt seinen Herren, aus Görtz, Montag vor Bartholomäi, um Geld für ihre der von Steyer aufgenommene Soldaten; Und meldet dabey weiter: „Wir seyn wohl vier Wochen umgezogen im Feld vor der Weidten, und vor Sibenthatt; Da haben wir in 14. Tagen kein Brod gehabt, und haben das Fleisch nur ohne Brod essen müssen; Da seyn viel Knechte krank worden, und stirbt einer nach dem andern; Wir haben zween Stürm gethan, auf Sibenthatt, und haben sie verlohren; Da seyn wir um den von Gutenstain kommen, und wohl um 40. Knecht; Und was schadhafft worden, die sterben auch; Und haben mit Schanden müssen abziehen, und die Reutter seyn schier um ihre Gäul kommen, und müssen halb zu Fuß gehen.“

Indem nun das Land auf einer Seiten mit dem Venedigischen Krieg und Zuzug zu thun hatte, da hebten etliche Böhmisches von Adel, an den Gräntzen Oesterreichs, eine neue Unruhe an; Dann die Zinnispan, und Wozlair, Przodebor, samt ihren Helffern, hatten nach verflorrenen Stillstand dem Land abermals abgesagt, verbrannten ein Dorff, dem Herrn von Prag, gen Weitrach gehörig, und trieben dem Herrn von Puechhaimb zu Heinrichstain sein Vieh weg; Nahmen viel Bauren gefangen, und hauseten mit Raub und Brand fast übel. Daher erforderte der Obrist-Hauptmann, um Margareten-Tag, den Zuzug gen Lintz, Freinstatt, und Lanfeldten; Und ward sonderlich der Stadt Steyer befohlen, ihre Anzahl Volck alsbald zu schicken. Um Egidi hernach ward zwischen dem Kayser und König in Behaimb, dieser Sach halb, ein Vergleichs-Tag in der Freinstatt angestellet, und ein Vertrag gemacht, zu welcher Handlung, neben andern Land-Leuten, auch die Stadt Steyer beschrieben gewest. Als unlängst hernach Dietrich Reischkoh, Raths-Burger zu Steyer, mit Tod abgangen, und nur eine einzige Tochter, Nahmens Magdalena, nebst einem schönen väterlichen Erb-Gut verlassen; Und solches am Kayserl. Hof lautmährig worden, so schriebe hierauf der Kayser, sub dato Ulm den 3ten May in diesem Jahr, offtgedachten Herrn von Polhaimb, Obrist-Hauptmann der Nieder-Oesterreichischen Lande: Seine Majestät sey des weiland Dietrichen Reischkho hinterlassenen Töchterlein, mit Gnaden geneigt; Auch als Landes-Fürst und Obrister Gerhab willens, sie nach Gefallen ehrlich zu verheyrathen; Daher solte er, Obrister-Hauptmann, dasselbe Töchterl von Stund an, in sein Frauzzimmer nehmen, und darinnen halten.

Und gleich andern Tags darauf, schreibt der Kayser weiter: Er Herr von Polhaimb, solle die Gerhaben und nächsten Freund zur Stund für sich erfordern, und ihnen fürhalten, wie Ihro Majestät endlicher Wille sey, nach

Annus  
Christi  
1509.

ihrem Gefallen diß Töchterl zu verheyrather. Dieweilen dann Ihr Majestät Getreuer, Lieber, Christoph Truchsäß, Ihrer Majestät Truchsäß, deroselben treulich gedient; Daher Ihr Majestät ihme mit sondern Gnaden geneigt, auch denselben für redlich und geschickt erkennen; Und demnach aus selbst eigener Bewegniss bewogen worden, ihme bemeldtes Töchterl zu verheyrather; Und solle darauf Er Obrister-Hauptmann begehren, daß sie, die Freundschaft und Gerhaben in solche Heyrath ohne Widerrede, gutwillig und gehorsamlich zuverwilligen; In Ansehung, daß solches dem Töchterlein, und seiner ganzen Freundschaft, zu Ehren und Guten, aus sondern Gnaden fürgenommen sey. Wo sie aber sich hierzu nicht schicken, Weigerung ober Aufschub suchen wolten, ihnen ferner entdecken, daß hierauf Ihr Majestät nichts desto minder mit dieser Heyrath fortfahren, und sich nichts irren lassen würden.

Als dieser Verordnung die von Steyer und Reischkohische Gerhaben, Andräe Khölnpeckh, Michael Khernstockh, Pangrätz Dorninger, Hannß Prandtstetter, und Petter Reischkho erinnert, liessen sie die Sach an der Jungfrauen Vettern Hannßen und Mattheusen Reischkho zu Villach sowol, als andere ihre nächsten Befreundte, in der Freystadt, darunter in Actis Lorenz Waltner genennet wird, gelangen; Welche hierüber eine Bottschafft aus ihnen zum Kayser nach Insprugg abgefertigt, in Hoffnung, angedeutetes Geschäft hinterstellig zu machen. Aber der Obrist-Hauptmann befahl nichts destoweniger die Jungfrau nach Weiß, zu seinem Vogtey-Verwalter allda, Georgen Zantl, nebst einer Dirn zur Wärterin zu schicken; Wessentwegen gemeldter Zantl und N. Preuenhueber in Person bey Rath angemeldet. Weil sich dessen aber gedachter Reischkho und Waltner weigerten, ward hierauf der Vollzug denen von Steyer, bey Pöen 2000. fl., mit vorbehaltner absonderlicher Straff auferleget.

Hierauf geschach Freytag nach Alexii die Stellung der Jungfrau, so damalen im siebenden Jahr ihres Alters war, in das Frauen-Zimmer gen Warttenburg, durch einen Raths-Freund, Sigmundten Hämerl; Und hatten die von Steyer genug zu thun, sich von der vorbehaltenen Straff ledig zu machen etc. Über dieses mussten die Gerhaben ihre Raittungen zu Handen des Obrist-Hauptmanns, Erhardten Schweinpeckhens, und Georgen von Rorbach ablegen. Diesen jetztgemeldten drey Herren befahl der Kayser hernach, von Augspurg vom 6ten April 1510. die völlige Heyrath zwischen den Truchsässen und der Jungfrauen, nach Ordnung und Gesetz der Christlichen Kirchen zu schließen; Sie ehelich zusammen zu geben, und ihme Truchsässen die Jungfrau, mit all ihrem Haab und Gut zu überantworten; Doch soll er sich verschreiben, sich nicht eher zu ihr zu legen, bis sie zwischen 15. und 16. Jahren alt sey. Die Gerhaben und Befreundte wurden zwar zu solcher Ehe-Handlung beruffen, blieben aber aus. Nichts destoweniger geschach am Sonntag Exaudi die Copulation im Schloß Wartenburg; Die angedeutete Verschreibung des Beyliegens halber, hat neben dem Truchsässen als ein Zeug gesiegelt Herr Wilhelmb Herr von Zelckhing, welcher, und des Truchsässen Vatter, zwo Schwestern, des Geschlechts von Sandinell, aus Bayern, zur Ehe gehabt.

Es ist aber offtgemeldter Herr Christian Truchsäß, noch vor dem Beyschlaß mit Tod abgangen; Worauf die Jungfrau in die Pfleg und Versorgniß Herrn Sigmunds von Dietrichstain, Kayserl. Maj. Rath und Silber-Cammerers, kommen; Wie zu sehen aus dem Kauff-Brief, de dato Anno 1512. um aller Heiligen Tag, darinnen er bekennet: Daß er aus Geschäft und Befelch der Kayserl. Majestät im Namen und als Verwalter, Jungfrauen Magdalena Reischkhoin, und ihrer Haab und Güter, derselben Behausung zu Steyer, (jetzo die Schwindenhamerische) verkaufft, an seinem Schwager, Peter Reischkho, Burgern daselbst; Und wurde hernach vielbe-

meldte Jungfrau an dieses Herrn Sigmundten Vettern, Herrn Wolffen von Dietrichstain, verheyrathet. Mit derselben ist nun, (inmassen die von Steyer Anno 1525. in einer Land-Tags-Schrift gedencken) über 20000. fl. aus der Stadt hinweg, an den Adel kommen; Welches zur selben Zeit für ein mächtig Gut gehalten ward.

Hiebey muß ich noch dieses melden: Es hat gedachter Herr Sigmundt von Dietrichstain, nach des Truchsessens Tod, dessen Wappen in einem Fenster, in der Pfarr-Kirchen zu Steyer, zur Gedächtnus mahlen lassen; Als aber folgender Zeit, Hannß Fuxberger in Erbauung seiner Capelle solches Fenster verändern, und das Wappen abthun liesse, hat der Herr von Dietrichstain Befehl vom Lands-Hauptmann ausgebracht, den Fuxberger dahin anzuhalten, solches Glas und Wappen, mit aller Zier, wie es vorhin gewesen, wiederum machen zu lassen, und sein Wappen hinweg zu thun; Alles auf seine Unkosten, dessen sich Fuxberger erboten.

### Der Reischtho Wappen.



### Grab-Schrift

Frauen Margaretha Händelin, gebohrne Reischkhoin, in ihrem, im Gottes Acker zu Steyer aufgerichteten schönen Epitaphio, darauf sich die neben stehende Reischkhoische Stamm-Tafel gründet.

Miseria hominis Christiani.

Non Homo Christianus moritur,

S. S. T. S.

Tumulus hic ossa & pulverem tegit: Nobilis & Honestissimae Matronae, MARGARETHAE REISCHKOIN, quae tribus quondam Maritis, D. Danieli Taüffkircher, D. Matthaeo Urkauff, D. Joachimo Haendl, Nobilitate & Prudentia conspicuis Viris, ceu vera Margaretha, Ordine juncta primum unico Filio Daniele, secundum quatuor Filiis, Matthaeo, Joanne, Adamo, Tobia Davide, Filiaque Felicita, feliciter ornavit. Cum Tertio quidem, sine Sobole, sed non sine Concordia, ut & cum prioribus, & amore conjugali ita, vixit, ut Pietate, in DEUM, Fide in Maritos, Charitate in Suos,

Annus  
Christi  
1509.

larga Beneficentia in pauperes & decenti rei domesticae cura, nulli Matronarum cesserit, tandem verotia volente, JESU CHRISTO Redemptori ac soli totius Generis Humani Saluti, animae suae Salutem, inter ferias & ardentis preces, 6. Aprilis anno 1614. aetat. vero 57. pie commendavit, cujus piae defunctae Matronae, memoriae, superstes, Maritus Joachim Haendl, & praefati haeredes moestissimi, testandi luctus causa, & Conjugi, & Matri desideratissimae ex Pietatis Debito, hoc Humanitatis Debitum, qualicunque hoc Monumento volentes persolverunt. Anno 1615.

Nostros non amittimus, sed praemittimus, non moriuntur sed oriuntur; praecedunt, non recedunt; non obitus, sed abitus est; & eorum Migratio,  
est vitae Iteratio,

Vitam moriendo lucratur, & etc.

Tabula XI.

## Stamm-Tafel der Reischkho zu Steyer.

N. Reischkho zu Villach in Kärndten.

Dietrich, Rath's Burger zu Steyer A. 1501. † 1508. Uxor.		N. Reischkho zu Villach, des Dietrich Bruder.			
Margareth; Begräbnus im Chor in der Pfarr-Kirchen.					
Magdalena, war verheurath an Hrn. Christoph Truchsassen von Stätz, Kayser Maximiliani I. Truchsäß; der starb vor dem Beylager. Sie hat hernach zur Ehe genommen, Herrn Wolfgang von Dietrichstein.		Hannß, zu Villach.	Peter, Rath's Burger zu Steyer A. 1514, Uxor.		Mattheus, zu Villach.
		1.) Catharina Sigmundten Galanders Stadt-Richters zu Linz Tochter, 2.) Ursula Mattspergerin, von Salzburg.			
Christian, der einzige aus erster Ehe; Burger zu Steyer, A. 1540. Uxor. Anna, Andre Rottman, Burgers zu Steyer, Tochter.		Dionisius und Frantz † beyde unverheurath.	Matth, des Rath's zu Steyer, A. 1548. † 21. Julii A. 1579. Uxor. Felicitas Grosin von Augspurg † 16. Julii A. 1596. liegen beyde in der Pfarr-Kirchen im Chor begraben.		Ursula, Marit. Balthasar Straub zu Mölck. Chunigundt.
Magdalena, † ledigs Stands A. 1595.		Susanna, Marit. 1.) Sebastian Händl, im Weyer, 2.) Benedict Aettl, Stadtrichter zu Steyer. 3.) Hannß Stauder, Rath's Burger allda.	Hannß, Stadt-Richter zu Steyer A. 1601. u. 1602 † eod. A. Uxor. 1.) Susanna Dorningerin, Hannsen Köplers Wittib, 2.) Catharina, Wolff Händels, Bürgermeisters zu Steyer Tochter; sie † zu Regenspurg A. 1630.		Margareth, Marit. 1.) Daniel Taufkircher. 2.) Mattheus Urkauff. 3.) Joachim Handl, alle Burger zu Steyer, deren Grabschrift, vid. p. 191.
Hannß † in Studio zu Tübingen.		Potentia, Marit. Hr. Adam Seyfried Gall, zu Galenberg A. 1625.	Wolf Dietrich	Catharina, Marit. Hr. Wolff v. Dietrichstein.	Susanna † zu Regenspurg ledigs Stands, A. 1632. Lucretia.

Nachdem die Kayserliche Majestät aus der in diesem Jahr, bei der Rathswahl allhie gewesten Commissarien Relation vernommen, daß ungeacht des erfolgten Bescheides, ein Theil der unruhigen Gemein, sich noch nicht zufrieden geben wollen, sondern allerley Unwillen, und gefährliche Empörungen von neuen anscheinen; haben Ihro Majestät von Augspurg dem Obrist-Hauptmann anbefohlen, er und seine zu Steyer mit ihm gewesene Commissarien, sollen etliche Burger von Steyer, und aus andern Städten im Land erfordern, nebst ihnen den vorigen Bescheid mit Fleiß übersehen, solchen nach Nothdurfft in billigen Dingen mindern oder mehren, und Fleiß an kehren, daß alle besorgende Weiterung oder Aufruhr vermieden, auch alle Versammlung der Gemeine eingestellt bleibe. Weiln aber solche Verrichtung so eilends nicht mögen zu Werck gerichtet werden, ist die Burgermeister- Richter- und Rathswahl auf das 1510de Jahr eingestellt geblieben.

In diesem 1510den Jahr ist auf den Wochen-Märckten allhie zu Steyer, der Metzen Korn von 12. bis 14. Kreuzer, Habern von 5. bis 7. Kreuzer verkauft worden.

In diesem Jahr hat Sebastian Mureisen, ein lediger Messerer-Gesell, darum, daß ihme in einem Injuri-Handel, seiner Meinung nach nicht genugsam Satisfaction geschehen, gemeiner Stadt und Burgerschaft durch einen offenen Brief, auf Rauben und Brennen abgesagt, biß also lang ihr (so lauten die Formalia) mein Willen gewinnt; Wohlauf mir und dir, um die blutige Kappen. Das hat dem Rath große Mühe gemacht, bis sie endlich mit grossen Unkosten diesen Menschen zu Prag in Verhaft gebracht. Ich finde aber nicht was mit ihm für genommen worden etc.

Montags vor Thomae erschienen abermahl zur Wahl aufs eingehende 1511te Jahr, als Commissarien, Herr Ulrich, Abt zu Garsten, und Geörg von Rorbach zum Wald. Als nun die Gemeine am Rath-Hauß versammelt war, fragten die Commissarien, ob sie an ihrer Person kein Bedencken, oder ob sie des Schweinpeckhen wollten warten. Darauf sagte die Gemeine: Die Herren wären ihnen zu einer mehrern Verrichtung, als diese sey, gar genug. Da man nun wollte zur Wahl schreiten, erhuben etliche ein Geschrey: Sie hätten zu klagen, das solte man zu erst hören. Der andere Theil wollte, man solte mit der Wahl fortfahren, und die Klagen vor dismal abweisen. Da trat herfür ein Klingenschmidt, Namens Hannß Haidinger, und sprach: Die Commissarien solten in der Sach ein Einsehen haben; Es sey grosser Mangel und Verderben allhie; Dann es hätte ein Rath-Genoß, Wolffgang Wischover, öffentlich geredt: Wann man hinfüro noch also sollte regieren, als es ein Jahr oder zwey geschehen, so müste die Stadt verderben, wann sie gar in eisernen Ketten hienge. Welches verstehen sey, daß im Rath nicht wohl zugehe. Der Wischover solches anhörend, brachte von Stund an zu seiner Entschuldung für: Es sey nicht ohne, daß einsmals einer aus den Burgern in einer Versammlung solche Reden gethan, dadurch Rath und Gemeine in Widerwillen könnten gesetzt werden; Da habe er gesagt: Liebe Herren, wir haben diß Jahr gar einen unruhigen Rath gehabt, darum bitte ich euch, ihr woltet mit samt einem Rath und Genannten, in die Sach sehen, damit man zu Einigkeit und Friede komme, wo das nicht geschähe, so sage er, wo die Stadt hie an eisernen Ketten in den Lüfften hienge, sie müste verderben; Nemlich wegen der Widerwärtigkeit, die eine Zeitlang gewesen. Mit dieser Verantwortung war männiglich zufrieden, und war ein Geschrey unter der Gemeine: Wischover hätte wohl recht und ehrlich geredet. Ulrich Prandtstetter wollte auch, man sollte ihn hören, und stund hierzu auf eine Banck, aber die Gemeine ruffte überlaut: Vez hör auf, wir wollen deiner Predigt nimmer, du hast uns lang genug gepredigt, aber ein falsches Evangelium ausgelegt; Darneben wurffen sie ihm für, er sey ein Amtmann, und habe einen fremden Herrn, darum wollten sie ihn für keinen Burger erkennen. Die Herren Commissarii

Annus  
Christi  
1510.

wiesen die Gemein zur Ruhe, und sagten, daß sie nicht da wären, Klag anzuhören, welche auf ein andere Zeit und Ort gehöre; sondern mit der Wahl fortzufahren: Inmassen dann hierauf im übrigen solche Wahl friedlich abgegangen; Ohne daß die Gemein den gedachten Prandstetter, als seinetwegen gefragt wurde, ob er im Rath verbleiben sollte etc. nicht gedulden wollen; sondern jedesmahl geschrien, er sey kein Burger, und hab einen auswärtigen Herrn etc.

Nachdem nun diese immer dar unter der Gemein continuierende Unruhe, so wohl durch einen Ersamen Rath, als den Prandstetter selbst an die höhere Obrigkeit gelanget, massen er Prandstetter vor der Kays. Maj. den Andreen Kölnpecken, Burgermeistern, Michaeln Kernstock Stadt-Richtern, Pangrazen Dorninger, Sigmunden Grüentaller, Wolffen Zünauer, Wolffgangen Oefflerl, Wolffgangen Wischover, Wolffen Rumpel, Caspar Fuxberger, und Hannsen Pruggmüllnern Stadt Schreiber, belangte, als hätten Sie ihm in ihrer Anklag vor dem Kayser zu Salzburg (wie oben erzehlet worden) Unrecht gethan, und fälschlich angetragen; Wie dann darüber die Partheyen in Process gegen einander gerathen: Als ist zu Hinlegung dessen, fürnehmlich aber zu Verhütung noch mehr gefährlicher Unruhe, oft gedachter Obrist-Hauptmann, Wolffgang Herr zu Polhaim, Bartlmee Herr von Stahrenberg, Erhard Schweinpeck zum Hauß, Wolffgang Jörger zu Töllet, und Jörg von Rorbach Anwaldt, nebst etlichen Gesandten aus andern Städten, dieses Lands, am Montag post Reminiscere, den 17ten Marti An. 1511. zu Abends alhie im Schloß ankommen, für welche, auf Erfordern, des andern Tags, ein Ersamer Rath, nebst der demselben anhängiger Gemein; wie nicht weniger anderseits der Prandstetter, Scheubl und sein Anhang, erschienen. Der Rath hatte sich zum Beystand versehen, mit Geörgen Zechenberger, Graf Geörgens von Schaumberg Cantzler, der ihnen denselben auf ihr Bitten erlaubt. Der Obrist-Hauptmann hielte beyden Theilen im Schloß in der Türnitz die Ursach von seiner und der andern Herrn Herkunft für; daß ihm nemlich für kommen, wie dem jüngsthin ergangenen Kayserl. Bescheid nicht nachgelebt werde. Wessentwegen, wie auch anderer mehr Sachen halber, von ihrer 35. aus den Burgern zu Steyer Beschwerung und Klage übergeben worden; welche Schrift, er von Stund an wolle verlesen lassen. Der Rath beehrte die Namen, derer so sich zur verlesenen Klag bekenneten, zu wissen; Solche eröffnet der Landt-Schreiber; waren mehrentheils gemeine erarmte Handwercks-Leut, mit Nahmen, wie folget;

Hanß Haidinger, Klingenschmied.	Merth Paumgartner.
Merthen Puckhinger, Beutler.	Niclas Grienauer.
Andre Khätzinger, Tischler.	Peter Grienauer.
Sigmund Payr, Schleiffer.	Michael Ecker, Hafner.
Lucas Frais.	Sigmund Groß.
Hannß Müllner, Kürschner.	Hannß Peringer.
Wolffgang Spitzer.	Hannß Scheibl.
Vicenz Rosendorn, Riemer.	Wolffg. Spitzer, der jüngere;
Wolffgang Puckher.	Marx Goldschmidt.
Vez Prandstetter.	Geörg Pichler.
Aßm. Haidenreich.	Sebastian Sunberger.
Georg Rottaler.	Hannß Moser.
Colman Seiseneger.	Andre Prandstetter.
Veit Frais.	Hannß Schaidenstain.
Cuenz Eder.	Christian Auer.
Valentin Grau.	Petter Eder.
Geörg Grueber.	Michl Mollner.

Hannß Pachinger.

Die von diesen Burgern wider einen Rath eingelegte Klag-Schrift bestund kürztlich zu melden in folgenden 15. Articuln.

Annus  
Christi  
1511.

- 1) Es werde mit den Raths-Wahlen, dem Kayserl. Bescheid nicht nach gelebt, darinnen Gefahr gebraucht; Schwäger, Eydam, Vetter, Schvierger-Vätter etc. wieder in die Wahl eingetrunen.
- 2) Der Rath hab die Gemeine bey Kayserl. Maj. ungründlich verklagt, und fälschlich angeben, auch um Veränderung des Bescheids angehalten.
- 3) Dergleichensey durch den Stadt-Schreiber bey dem Regiment zu Wienn geschehen.
- 4) Sey seit des Bescheids, vom Rath noch nie keine Raitung gethan worden; Und über 6000. fl. der Gemeine verborgen, wohin dieselbe kommen;
- 5) Wären diejenigen, so sich aus der Gemeine von ihnen gesondert, zu Erstattung ihrer Gebühr, zu den Ausgaben im vorigen Handel anzuhalten.
- 6) Sey vom Rath auf 1000. fl. auf den Gewand Handl verstritten worden; allein ihres eignen Nutzen halber, davon doch gemeine Stadt nichts aufzuheben habe.
- 7) Lauffen grosse Unkosten auf den Eisen-Handel, und sey doch derselb, kaum bey ihrer Zechen, welche solchen führen; gemeine Stadt aber könnte durch solchen Handel in groß Aufnehmen kommen, wo solcher auf dieselbe geleitet wurde.
- 8) Sey grosse Beschwehrung vorhanden, die der Kays. Maj. Cammer-Gut, und Mannschafft nachtheilig; Darinnen die vom Rath, wie sie solten, keine Wendung fürkehren: Indem der gute Stahl ausgeschlossen, gestreckt, und aus dem Lande geführet, der schlecht und weiche aber den Werckstätten gelassen würde; daher der Handwercks-Mann, keine gute Arbeit von so geringen Zeug machen könne; Folgich müssen Messerer, Klingenschmied und Schleiffer verderben.
- 9) Soll man den Messer-Handel in ein bessere Ordnung richten.
- 10) Der Rath soll alle, seiter des Bescheides, ausgelegte Unkosten, aus ihren eignen Gut erstatten.
- 11) Der Rath wolle der Gemeine die Stadt-Freyheiten nicht hören lassen.
- 12) Es sey über hiervon eingelegte, und dem Rath überschickte Articul, keine Verbesserung deß gemeinen Nutz erfolget; baten also, die Herren Commissarii wolten solche vom Rath wieder abfordern, und selbst darin handeln.
- 13) Alle diejenigen, welche von der Gemein abgetretten, um die Ursachen dessen zu fragen, und dieselben hierum zu bestraffen.
- 14) Den Wolffen Wischover, Rathsgenossen zu befragen, wie seine Rede zu verstehen sey, da er gesagt, wo man also länger bey Rath, wie bißhero handle, so müsse die Stadt in Grund verderben, wann sie schon in eysernen Ketten in den Lüfften hienge.
- 15) Die jüngsthin fürgegangen Raths-Wahl, als dem Endtschied zuwider, solten die Herrn Commissarii gantz aufheben.

Den 19ten Martii erschienen die Partheyen wiederum im Schloß; Alda liesse der Rath, vor den Herren Commissarien im Hoff öffentlich fürbringen; weiln der 35. Persohnen übergebene Schrift dahin gerichtet sey, als ob selbe, eine gantze Ersame Gemein betreffe; Und aber doch bekannt; daß sich dieselbe wider einen Rath nicht beschwehret; so selten demnach auch die Kläger, genugsamen \* Gewalt, von der gantzen Gemeine, derer sie sich annehmen, fürlegen: Ausser diesen hab ein Ersamer Rath Bedencken, sich gegen ihnen in fernere Antwort einzulassen. Die vom Gegentheil replicirten, weil sie vormahls öffentlich mit Nahmen benennt, und nochmahlen alle für einen Mann stünden, und erbietig

\* i. e. Mandat und Vollmacht

Annus  
Christi  
1511.

wären, die 15. Articul, so lang Leib und Gut währet, zu verantworten, so sey demnach unnöthig, mehrern Gewalt von der gantzen Gemein fürzubringen; zu dem sey im Kayserl. Bescheid klärlich begriffen, daß der gemeine Mann, wo ihm das mangle oder gebreche, möchte den gemeinen Nutz betrachten, und darinnen die Nothdurfft handeln.

Hierauf wurde die Sache von den Herrn Commissarien in Berathschlagung gezogen, und die Unterschrift der 15. Articul nochmahlen verlesen und gab der Obrist-Hauptmann zum Bescheid; dieweilen die 35. Personen sich erbotten hätten, für die Klag mit ihrem Leib und Gut zu stehen, so wolle nicht Noth seyn, in der Gemeine ferner zu fragen: Dann so einer allein eine Klag thät, wär ein Rath schuldig zu antworten, und also auch billich hierinnen; solte demnach der Rath zum Grund und der Haupt-Sache greiffen.

Da tratten herfür Hannß Neumüller, und mit ihm die gantze Gemeine der Statthafftesten Burger, und sagten sie hätten gehört, eine schwere und grose Klag, wider den Rath, nun wären sie auch aus der Gemeine, und nicht der mindeste Theil derselben; Nehme sie daher groß Wunder, daß die wenigen 35. Personen, die doch sonst aus Unvermögen, mit der Steuer und in ander Weg gar geringes Mitleiden trügen, sich einer solchen grossen und schweren Sach, unbewust ihrer, des mehrern Theils, unterfiengen; Da doch vom Rath wider den Kayserl. Bescheid, in der Wahl und sonst nichts gehandelt: Sie die Gemeine trage auch wider den Rath keine Beschwer, und zeihen demselben nichts anderst, als aller Erbar-Frumkeit, und alles guten; deme Sie auch als ordentlich erwählten und ihnen fürgesetzten Vorstehern, gern gehorsam und gewärtig seyen.

Am 20sten Martii übergab der Rath seine Verantwortung, über die 15. Klag-Puncten; deren Summarischer Inhalt war:

- 1) Zu Widerlegung des ersten Articuls legten sie, die in Beyseyn der geordneten Commissarien fürgegangene Raths-Wahlen für, und erwiesen damit, daß dadurch dem Bescheid gemäß, und nicht zuwider gehandelt sey. Der 2. & 3. Klag-Punkt wurde durchaus widersprochen.
- 4) Sey der Rath erbietig, jederzeit wie noch, Raitung zu thun, jedoch denen so es zu wissen gebührt; nicht aber den 35. Widerwärtigen allein; sondern (wann es vonnöthen) einer gantzen Gemein davor sie keinen Abscheu hätten; Wie dann deßwegen die Bücher und Register alle Stund vorhanden.
- 5) Dieser Punct sey vormahls verglichen; und hab der Rath seine Theils Unkosten aus eignen Beutel bezahlet.
- 6) Sey die Sach nicht bey dem Rath, sondern bey der höhern Obrigkeit anhängig; und daher die Entscheidung zu gewarten.
- 7) Den Eisen Handel möge, vermög der Stadt alten Herkommen, jeder Burger der 24. Pfund Pfenning anliegend im Burgfrieden, und das Vermögen hierzu habe, treiben und führen; Es sey Niemand verwehrt; Auch solchen Handel halber, von Kays. Maj. Gesetz und Ordnung aufgericht; denen vom Rath und den Eisen-Händlern nachgelebet werde.
- 8) Gleichermassen sey des gestreckten Stals halber Ordnung und Vergleich in Schrifften verhanden; darüber könne ein Ersamer Rath nichts ordnen.
- 9) Es sey vor einiger Zeit, auf des Messerer-Handwercks Fürschlag, ein Ordnung fürgenommen worden; Also, daß ihre Handlung in eines Burgers zu Wienn, Hand gestellet, und demselben alle Messer zugebracht worden: Hingegen hab er dem Handwerck auf jedes tausend ein benanntes Geld gegeben; das habe etwann ein Jahr gewähret, und haben sich die Messerer hernach solcher Ordnung ferner nicht gebrauchen wollen: Seithero haben sie einen Ersamen Rath, um weitere Anordnung niemahlen ersucht.
- 10) Beruffen sie sich auf die Verantwortung des fünfften Articuls.

- 11) Wegen Verlesung gemeiner Stadt Freyheiten hätte sich ein Ersamer Rath bißher dem Endtschied gemäß bezeigt.
- 12) Wird negiret.
- 13) Stehe denen, so dieser Punct angienge, zu verantworten zu.
- 14) & 15) Sey oben im Bericht der fürgegangenen Wahlen halber, genugsame Erläuterung geschehen.

Annus  
Christi  
1511.

Hierauf wurde jeder Theil noch mit einer Schrifft gehört, so unnöthig der Länge nach zu widerholen. Hernach ward auf bei der Theil Begehren, ein von ihnen selbst erkiester Ausschuß, von 20. Persohnen, aus denen, welche vormahlen in der ersten Unruhe vor dem Bescheid, da Prandstetter wider den Rath gestanden, hernach aber da die andern von ihm und der andern unruhigen Gemeine, jurato verhöret, die Ursachen dieses Abweichens zu eröffnen; deren Aussagen über die von beyden Theilen eingegebene Interrogatoria, wurden hernach öffentlich verlesen: Aus demselben nun käme an Tag; daß vom vorig- und jetzigen wider einen Rath und gehorsame Gemein, erweckten und continuirten Aufstand und Ungehorsam Ulrich Prandstetter, der Anfänger, Urheber und Rädlsführer; seine fürnehmsten Gehülffen und Complices aber gewest, und noch wären Hannß Scheubl, Spitzer, Vicenz Riemer, Häidinger, Beutler, Geörg Rottaler, und Geörg Granatschmied; Welche nach den andern Burgern, in ihre Häuser, zum Prandstetter in die Weinzeche zu kommen geschickt; Sie in der Kirchen und Gassen, hierzu angeredt, und dahin zu kommen bescheiden. Wann sie nun erschienen, sey Prandstetter mit denen hier oben eingeführten, und von ihm geschriebenen Articuln herfür gewischt, dieselben verlesen, und ob sie ihnen die gefallen liessen, gefragt; darneben hab er viel Vertröstungen gethan, wie er den gemeinen Nutz so helfen und aufrichten wollte, als dergleichen zu Steyer bey Menschen Gedencken nie gewesen sey: Und solle keinem nicht 4. kr. gestehen; Auch, wo seinem Vorhaben nach, der Stadt Regierung verändert würde, er Prandstetter, Scheubl und andere, Geld aufbringen, und der Obrist-Hauptmann, Herr von Polhaim selbst 6000. fl. herleihen wollte; damit man die armen Handwercks-Leut verlegen könnte. Andern hätten sie Hoffnung gemacht, sie in den Rath zu bringen, und zu Aemtern zu verhelffen: dem Gastlstorffer ward versprochen, daß er ohne alle seine Mühe, aus dem Eisen-Handel jährlich 50. oder 70.fl. haben solte. Mit der gleichen, und andern Vertröstungen mehr, sie eine große Anzahl Burger, ihnen anhängig gemacht. Diejenigen so sich von ihnen wiederum abthun wollten, als sie sahen, daß der Handl einen bösen Ausgang nehmen möchte, die wurden vom Prandstetter und Scheubl mit Verlust ihrer Ehren, und gar des Lebens bertrohet, und hielten denselben zum Exempel für; Es wäre in der Stadt Breßlau geschehen, da hätte man wohl ihrer zwölffe die Köpff abgeschlagen, darum daß sie von der Gemeine wieder abgestanden. Es ließ sich auch Prandstetter, einmahls verlauten, weilen doch die von seinen Theil vorgehabte Raths-Wahl, nicht für sich gehen wollte, so müsten sie halt einmal nunmehr die Klingen brauchen, und die am Rath-Hauß, durch die Fenster auswerffen oder alle erschlagen; Und wollten sie dannoch die Stadt, dem Obrist-Hauptmann wohl ein Zeitlang vorenthalten, biß sie zum Kayser schickten.

Diese Zeugen nun sagten alle, nachdem sie gesehen, daß die Sachen vom Prandstetter und seinem Anhang, aus lauter Neid, Hitz und eitler Ehrsucht fürgenommen: Auch, obschon der fürnehmste aus ihnen, Hannß Scheubl, zum Richter-Amt kommen; Dannoch aber die vertröste Besserung, des gemeinen Nutz, nicht erfolgt, hätten sie sich von dieser Gesellschaft ganz abgesondert, und dem Kayserl. Bescheid nachzuleben ihnen fürgenommen.

Als diese Depositiones wie gemelt, in der Partheyen Gegenwart, öffentlich abgelesen wurden, fürchteten die Commissari, die Interessirten Haupt-Ursacher dieser Unruhe möchten ausreissen; Weilen hierdurch ihr böses Fürnehmen offenbar worden: Doch wollten auch die Commissarii selbige vor ordentli-

Annus  
Christi  
1511.

der Erkenntnus, nicht zur gefänglichen Haft nehmen, daher ließ sich der Obrist-Hauptmann, die Rädlsführer desto sicherer zu machen, nach angedeuter Ablegung, vernehmen; Diese Aussagen dienten nunmehr wenig zum Handel; weil alles so vor dem Bescheid verlossen, durch denselben aufgehoben, und in Vergessen gestellt sey. Prandtstetter ward hierauf um so viel mehr, in seinem Vorsatz freudig, und aus besondern tragenden Haß wider den Burgermeister Kölnpeck dermaßen verweg, daß er, als eben an diesem Tag über einen seiner Consorten Sigmund Bayr, Schleiffer, geklagt wurde, als ob er sich in einer Absendung an den Obrist-Hauptmann, ein mehrers unterstanden, als er von der Gemeine in Befehl gehabt, Prandtstetter öffentlich aufgeschrien, er möchte wohl leiden, daß zu Erfindung des rechten Grunds man ihm selbst und den Burgermeister an ein Seil würffe; Welch närrisch und verwegene Red die umstehenden Herrn Commissarii mit Entsetzen angehört.

Am folgenden Tag, als Rath und Gemeine abermahl in dem Schloß erschienen, eröffnet der Obrist-Hauptmann das Urthl mündlich, dahin lautend; „daß Ulrich Prandtstetter und seine Anhänger der fürgenommenen Aufruhr und eingebrachten Klage weder Fug, Recht noch Glimpff gehabt; Sondern hatten hieran dem Rath groß Unrecht gethan.“

Diß war ein unverhofft, und harter Sentenz auf dem einen Theil; aber noch um so viel schärffer, weiln alsbald darauf die Execution erfolgte: Dann alle diejenigen aus den vorgemeldten 35. Personen, so damahln anwesend, wurden gefänglich angenommen; Der mehreste Theil aus ihnen um Geld gestrafft; Der Prandtstetter aber, samt Hannsen Haidinger, Klingenschmidt, Sigmund Bayer, Schleiffer, Andre Katzinger, Tischler, Hannß Müllner, Kürschner, Merthen Pauckinger Beutler; Wolfgang Spitzer Allschmidt, Vicentz Rosendorn, Riemer, Michael Ecker, Haffner, und Erasmus Heidenreich Messerer; wurden in die Eisen geschlagen, auf Wagen gesetzt und ohn Verzug gen Linz, und von dannen gen Wien, ins Gefängnis geführt: Hannß Scheubl, welchem bey Zeiten der Hund vorm Licht umgangen, hat sich besser als der Prandtstetter in den Handel zu schicken gewust; Vor der letzten Verhör eine Krankheit simuliert, und als er vernommen, wie man mit seinen Gespanen procediret, sich in das Prediger-Closter allhie versteckt; Von dannen er in Münchs-Kleidern sich gen Budtweiß gemacht, und also des Seegens, den er mit dem Prandtstetter wurde gemein gehabt haben, nicht erwartet. Dergleichen thät auch Georg Gramatschmidt, der sich auch zeitlich mit der Flucht in geheim salvirte.

Des andern Tags, nach fürgenommener gefänglicher Wegführung wurde ein Brief mit der Unterschrift, Justus es Domine, & recta Justitia tua, ins Rath-Hauß geworffen; Und absonderlich einer an des Grienthalers Haus angeschlagen, darin ward ein Ersam. Rath vermahnet, daß zu ihrer und des gemeinen Wesens Ruhe nicht genug sey; Daß Ulrich Prandtstetter, samt etlich seiner Anhänger, als rühdige Schaafe, aus der Stadt geschafft; Sondern es solle auch gleichermassen, mit dem Gsellen, in der Pfarr, Meister Beuchard Eckharts, der Lansidl genannt, und mit dem Lateinischen Schulmeister, verfahren werden; Dann diese eben so wohl des Prandtstetter Gehülffen, Rathgeber, Zutitler, Anhetzer, und Schriftsteller gewesen, und noch mit ihm in heimlichen Verständnis begriffen seyn. In diesem 1511. Jahr hat Hannß Lueger, Burger zu Steyer, auf seine Kosten, die Capelle beim Sondersiechen oder Bruder-Hauß in Steyerdorff mit Verwilligung Abt Ulrichs, zu Garsten, erbaut, zu Ehren St. Antonii. Man siehet darinnen beym Altar, neben dem Lugerischen auch das Prandtstetter- und Kölnpeckische Wappen gemahlet: Angedachten von Holzwerck künstlich ausgeschnitzten Altar, findet man das Kirchbaumische Wappen. (Es mag vielleicht von demselben Geschlecht aufgerichtet worden seyn.) Zu was Zeit aber, gedachtes Bruder-Hauß Anfangs gestift und erbaut worden, hab ich keine Nachricht funden; nur allein, daß Kayser Maximilianus I. in dem Frey-Brief datirt 1512. über die Güter, so gedachter Lueger

dahin gestift, diese Worte setzet; Das Siechen-Haus, so wir gestiftt und aufgericht haben.

Annus  
Christi  
1511.

In Ennsdorff, in Sebastian Abstorffers Haus, ist in diesem Jahr ein Feuer auskommen, das 35. Häuser verzehret.

Der Kayser befand sich im Monath Dec. in diesem Land, schickte mit Crendenz-Briefen, datiert Yschl, den 14. dito nach Steyer, den Ersamen, gelehrten, seinen andächtigen und getreuen Lieben, Doktor Eraßmus Dopler, Probst zu Neuburg, und Geörgen Sighardter, Vizdomb; die haben von gem. Stadt, 1000. fl. Anlehen negotiret. Die Burgermeister Richter- und Rathswahl, aufs 1512. Jahr ist, wie vor Alters herkommen, ohne Beysey Commisarien, fürgangen: Inmassen aus folgenden Kays. Wahl-Consens erscheinet; „Getreuen Lieben. Als euch jetzt die Aembter in unser Stadt Steyer, zu besetzen gebühret; Dabey dann etliche Unserer Commisarien seyn sollen: Und wir aber dieselben Unsere Commisarien so eilends zu Euch nicht schicken können, auch derselben, dieweil ihr der Sachen untereinander nicht irrig, sondern einig seyd, deshalb nicht noth ist; So vergönnen wir euch, daß ihr dieselben Aemter, unverhindert des, daß Unsere Commisarien nicht dabeysey, selbst besetzt; Mit Ernst befehlend, daß ihr Personen, die euch tauglich und geschickt bedüncken, und die Unser, und gemeiner Stadt Nuz betrachten, darzu fürnehmet, und wehlet, wie von Alters Herkommens ist. Geben zu Gmündten, am 17. Dezember, 1511.“

Als nun zu gewöhnlicher Zeit, Sonntags vor Thomae, man zur Wahl aufs Rath-Hauß erschienen, ließ die Gemeine dem Rath für bringen; Dieweilen nunmehr zwischen ihnen keine Widerwärtigkeit sey, die im Kayserl. Bescheid fürgeschriebene Ordnung der Wahl etwas lang, und dem gemeinen Mann unverständlich sey; so wollten und begehrt Sie, daß solche Wahl nicht nach dem Bescheid, sondern wie vor demselben von Alters Herkommens, fürgenommen würde. Welches ein Rath nicht willigen wollen, weil in ihrer Macht nicht stehe, den Bescheid aufzuheben; Jedoch weil die Anno 1510. auf das 1511. Jahr fürgangne Rathswahl durch die Commisarien, um Beschleunigung willen, dergestalt verrichtet worden, daß ein Rath die 26. aus der Gemeine; dieselbe aber inzwischen, die 6. vom Rath erwählt, so solle es dißmahl auch also gehalten werden, doch dem Bescheid ohne Abbruch. Inmassen auch hierauf also geschehen.

In diesem 1511ten Jahr galte die Metzen Korn 15. bis 17. ½ Kr. Der Habern 6. bis 7. Kr.

Anno 1512. hat Kayser Maximilianus, gem. Stadt Steyer, Land-Frey-Briefs, datiert Linz den 13. Januarii gnädigst begabet, daß sie in ihren Fertigungen, sich des rothen Wachs gebrauchen mögen, welches selbiger Zeit, für eine sonderbahre Hoheit gehalten wurde; dessen sich auch vor diesem, die fürnehmsten Herren im Land, nicht jedesmahl gebraucht: Wie dann in hiesigen Archiv viel Brief zu zeigen, darinnen die Herren von Lohenstein, Volckenstorff, Polhaimb, Zelckhing, und andere, nur mit grünen, auch gelben Wachs, gefertigt. So haben auch wohl noch anno 1519. die geordneten Land-Räthe, aus den vier Ständen; Die Prälaten und Herren zwar roth; Der Ritter-Stand (darunter der Herr Land-Hauptmann selbst, Herr Wolfgang Jörgen Ritter) grün; und die Burger von Städten, gelbes Wachs in Ausfertigung der Befehle gebraucht; Heut zu Tage aber, und zu unsern Zeiten gilt es nunmehr gleich; Da fertigt ein Schneider ebenso bald, als der Fürst, Graf, Herr und vom Adel mit rothen Wachs.

Auf obgemeldt erlangte Kayserl. Befreyung mit rothen Wachs zu siegeln kam bald hernach vom Hof denen von Steyer ein anderer unangenehmer Brief zu. Es hatte sich selbiger Zeit, Wolfgang Pichler, ein fürnehmer Burger zu Salzburg, zu einer reichen Steyrischen Burgers Tochter, Catharina Prandtstetterin verheurath, das wurde am Kays. Hof (da man selber Zeit, derley vermögige Jungfrauen, an die Hof-Diener und andere vom Adel, auch wider der

Annus  
Christi  
1512.

Eltern und Befreunden Willen, zu bestätten pflegte) übel aufgenommen, derentwillen, daß der Rath zu Steyer, gedachter Catharina Brudern, Hannsen Prandtstetter, nach ihres Vaters Tode in den Gütern so lang unvertheilt sitzen; auch angedeute Heurath mit dem Pichler zugelassen; dardurch ein solch namhafft Gut und Vermögen, ausser Lands kommen; Deswegen wurde dem Rath 1000. dem Hannsen Prandtstetter aber 4000. fl. zu einer Straff auferlegt; davon sich doch aber beyde Theile, wie an einem Ort bald folgen wird, geleidigt haben.

Auf der Herrschaft Steyer, waren damahls Verwalter, die gedachten Valentin Pandorffer, Hannß Schreiber, und Peter Paur.

Um St. Matthiä-Tag, diß Jahr kam der Kayser hieher gen Steyer, und ward vom Rath, der Clerisey und Burgerschaft mit einer schönen Procession empfangen. Demnach das Kayserl. Regiment zu Wien Herrn Wilhelmen von Reichenbach, der Rechten Doctor und Kayserl. Rath, zum Obrist-Hauptmann gen Linz gesandt, Inquisition einzuziehen, welche unter obgemeldten Steyerischen Gefangenen die Anfänger und Rädelsführer vorerzehlter Aufruhr gewest; Als wurden hierauf dieselben um Ostern diß Jahr ihrer Gefängnis, darinnen sie zu Wien theils am Kärdtner Thor, theils an andern Orten gelegen, widerum entlassen, und kamen alle, ausser dem Prandtstetter, wieder hieher; berühmten sich beim Wein und sonst, sie wären unschuldig weggeführt, und seyen nun als die unschuldigen wieder kommen. Der Rath besorgte sich einer neuen Aufwieglung von ihnen, ließ daher die Sach an das Regiment gelangen; welches hierauf die von Steyer erinnert; Es sey der Prandtstetter zur Straff seiner Mißhandlung von Kays. Maj. aus dem Land Oesterreich ob der Enns gegen einer geschwohrnen Urphedt, auf ewig verwiesen; Die übrigen neune, aber aller Aemter entsetzt, und daß sie zu keiner Handwercks- oder andern Versammlung Zeit ihres Lebens mehr sollen zugelassen seyn, aus Gnaden condemnirt worden; In welcher Unehre, sie also ihre übrige Tage auf der Welt beschließen müssen.

Der Prandtstetter aber nahm nach seiner Erledigung seine Zuflucht auch in Böhmen, zu seinen vorgemeldten Gespanen, dem Scheubl und Gramatschmidt; Und hat es fast das Ansehen, daß dieselben alle drey mögen gebohrne Böhmen gewest seyn; Aufs wenigst haben sie, wie vor erzehlt, einen Böhmischen Process, nemlich den Rath zu Steyer zum Fenster auszuwerffen, im Sinn gehabt. Allda hat sich Prandtstetter, an Herrn Wilhelm von Riesenberg und Schwihoir, gehengt, der sich seiner mit besondern Ernst angenommen; verhalffe ihm von König in Behaim Uladislao Vorschrift an den Kayser; Und ersuchte gedachter Herr von Riesenberg anno 1513. den Lands-Hauptmann, Herrn Wolffen Jörger, schrift- und mündlich, er sollte den Prandtstetter, wider die von Steyer, zu einem Recht verhelffen; mit Bedrohung, im widrigen Fall, andere aus diesem Land aufzuhalten. Der Prandtstetter, gab in seiner Schrift, und sonst öffentlich für, wie ihme und seinen Anhängern vor Gott und der Welt Unrecht geschehen sey; Und, was er und sie gethan, das sey auf Befehl des verstorbenen Obrist Hauptmanns Herrn Wolffgangs von Polhaim geschehen; Worüber er Brief und Kundschaften in Handen habe: Weilen er aber an keinem Ort, sein böse Intention durchzutreiben vermochte, hat er denen von Steyer einen offenen Absag-Brief auf Mord und Brand zugeschickt. Daher wurde ein Rath veranlasset, Leonhardten Abstorffer und Leonhardten Hochen Edel, mit Schreiben vom Kays. Regiment zu Wien, an Herrn Petern von Rosenberg, und Herrn Zdenckho Herrn von Rosenthal, Obristen Burggrafen zu Prag, abzuordnen, die baten den Prandtstetter, weil er wider sein geschwohrne Urphedt gehandelt, zum Verhaftt und Bestrafung zu ziehen; welches auch endlich, nach Aufwendung vieler Unkosten, geschehen. Und halte ich wohl dafür Prandtstetter sey hierauf eines Kopffs kürtzer gemacht worden; Weilen über eine Zeit hernach Wolffgang sein Sohn (der sich viele Jahre in Spanien auf-

gehalten, nachmahls aber in Böhmen und Oesterreich einen Strassen-Räuber ab- gegeben) so wohl als Merthen Meixner, Uztlaff Polack, und Matthias Kessl, der Stadt Steyer, und Herrn Georgen von Rorbach, damahls Pflegern in der Freystatt, aus Budtweiß, einen Absag-Brief auf Leib, Gut, Brand und Mord geschickt; Mit fürge- bendter Ursach, daß sie ihrem Vatter und Freund, Ulrich Prandtstetter, wie die an- dern Verräther hätten ermorden lassen. Dieses war also das Ende und der Ausgang der vom Prandtstetter erhebtten gefährlichen Aufruhr.

Im 1512. und 1513. Jahr war im Werth und Kauff, das Korn, von 20. bis in 22. Kr. der Habern von 6. bis 7. Kr. die Metzen.

Anno 1513. war Stadt-Schreiber zu Steyer, Peter Wielandt.

Es starb auch in diesem Jahr Wolfgang Offerl, alter Raths-Burger zu Steyer, liegt samt seinem Weib in der Pfarr-Kirchen, im St. Leonhardts-Thurn, vor der elenden Zech (deren Zechmeister er war) Stiftt-Altar begraben; dessen ich darum billich ge- dencke, weil er ein gelehrter, verständiger, wohlberedt, und um gemeine Stadt Steyer wohlverdienter Mann gewest, der sich in vielen derselben Geschäften zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, sonderlich auf den Land-Tägen und Zusammenkünfften, Absen- dungen, und in andere Wege gebrauchen lassen; Sein Stamm-Baum ist hiernechst in der XII. Tabelle zu sehen.

Tabula XII.

## Offerlische Stamm-Tafel.

Paul Offerl, Stad-Richter zu  
Enns, A. 1445. und 50.

N. Offerl, Burger zu  
Enns

Wolfgang Offerl Raths Burger zu Steyer  
A. 1513. Uxor. N.

Elisabeth  
Marit.  
Paul Helbling  
Burger zu  
Linz.

Hieronymus, Burger zu Enns,  
hat noch gelebt A. 1515.  
Uxor.  
Amalia, Geörgen Pranauer  
Burgers zu Steyer Tochter.

Anna,

Marit.

Potentiana.

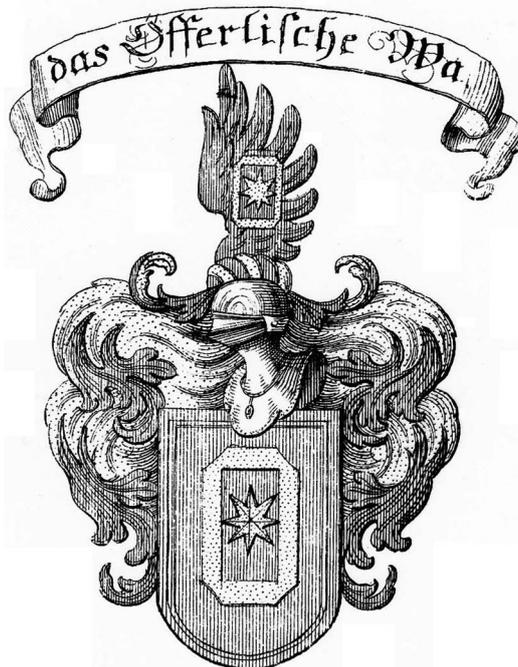
Marit.

1.) Andre Kölnpeck.

2.) Colman Dorninger, beyde Burger zu Steyer.

Veith Huter, zu Crems.

### Das Offerlische Wappen.



Annus  
Christi  
1513.

Auf dieses 1513. wie auch 1514te Jahr, ist die Raths-Wahl, ohne erhaltenen Consens, allerdings nach dem alten Gebrauch, mit Auslassung der 26. Personen, fůrgangen. Als aber der erwählte Richter, Michael Kernstock, dem Regiment praesentiert worden, hat dasselbe solche Wahl, so dem Bescheid nicht gemáß geschehen sey, zu confirmiren Bedencken gehabt, doch endlich noch dieselbe, bestátigt:

Daneben aber nachfolgenden Befehl, sub dato Samstag Fabiani & Sebastiani an. 1514. lassen abgehen; „Getreuen Lieben. Wie wohl unser Obrist-Hauptmann, Statthalter und Regenten Unser N. O. Lande, nach unserm Befehl, von einiger Zeit, zwischen euch einen Bescheid gegeben; der unter andern begreiffet, wie es mit der Wahl unser Burgermeister, Richter, und Raths-Aemter daselbst zu Steyer gehalten werden soll; So werden wir doch aus eurem Schreiben, das ihr jetzo Unserm Statthalter und Regenten der N. O. Lande gethan, berichtet, daß ihr jetzt genwártiges Jahr, mit der Wahl der obberührten Aemter anderst, dann nach Inhalt solchen Bescheids und Befehls verfahren; das Uns nicht gefállt, und wir hinführo dermaßen zu gestatten, nicht gemeinet sind. Damit wir Euch aber der Zeit, vor mehrern Unkosten behüten; haben. Wir gnádiglich zugegeben, daß die Personen, die ihr zu Burgermeister und Ráthen erwählt, die Jahr Burgermeister und Ráth; Und unser getreuer Michael Kernstock, so ihr gleicher Weiß zu Unserm Richter daselbst zu Steyer gewáhlet habt, Richter seyn sollen; Ihm auch darauf den Bann verliehen: Und befehlen euch demnach mit Ernst, daß Ihr Burgermeister, Richter und Rath, die Regierung in der benannten, unser Stadt zu gemeinen Nutz, fleißig und treulich handelt; Und Ihr, die von der Gemein, denselben Euern Vorstehern gehorsam sey. Und, so es sich künftigt die Wahlen der bestimmten Aemter bey euch zu thun zutrágt, als dann daselb zuvor und ehe ihr zur Wahl greiffet, den obgemeldten Statthalter und Regenten anzeigt: Damit Sie, an Unser Statt welche verordnen mögen; dadurch, laut des Bescheids, gewáhlet und gehandelt werde. Dann wo ihr anderer Gestalt thun werdet, würden. Wir geursacht, um solches mit Straff, gegen euch zu verfahren; Und thut hieran kein anders; das ist gánzlich Unsere ernstliche Meynung.“ Von dieser Verordnung nun, rühret her, daß von selber Zeit an bis dato die von Steyer jedesmahl vor der Wahl sich vorhero um den Consens bey der N. O. Regierung anmelden müsen.

Von Anno 1514. bis 1532. war Burggraf zu Steyer Herr Wilhelm Freyherr zu Rogendorff und Molenburg, Herrn Caspars Sohn, ein berühmter Kriegs-Obrister unter Kayser Maximiliano I. Carolo V. und König Ferdinando I. in Italien, Frankreich, Hispanien, Niederland und Ungern. Er hat an. 1513. die Stadt Verona, und anno 1529. die Haupt-Stadt Wien in Oesterreich; Als jene damahlen von den Venedigern; diese aber vom Türcken hart belagert gewest, als Obrister Feld-Marschall ritterlich beschütztet, und ist im Abzug von der unglücklich belagerten Stadt Ofen in Ungern, an einer empfangenen Wunden, bey Comorrha gestorben, anno 1541. In solch seinem Abwesen aber, hat die Burggrafschaft verwaltet, sein Bruder, Herr Geörg Freyherr von Rogendorff. Pfleger seyn selbe Zeit über gewest an. 1514. & seq. die Edlen, Vesten Peter Scheibl, an. 1519. bis 29. Herr Eberhard, Marschall zu Reichenau; Und Anno 1529. Herr Leonhard von Obernhaim.

In diesem Jahr, sub dato, Montag nach St. Fabian- und Sebastian-Tag gebot der Kayser, durch ein offen, im Land publicirtes Generale; Wiewohlen Seine Majest. vorhin schon ernstliche Mandata lassen ausgehen, keinen Vogt, oder Mund-Knecht mehr aufzunehmen, zu halten, noch zu schirmen; so werde Ihr Maj. doch glaubwürdig berichtet, wie dieselben noch gehalten; sich auch über und wider Burgermeister, Richter und Rath zu Steyer, Gebot, so sie des halben gemeinen Nutz zu gut aufgerichtet, und für genommen ungehorsamlich halten und er zeigen; Befehlen demnach Se. Kayser. Majest. mánniglichen, sich

solcher Vogt, oder Mund-Knecht, ohne Verzug zu entschlagen, und den von Steyer, mit ihnen, auf dieses ihr Gebot, gemeinen Nutz zu gut fürzunehmen, und zu verfahren, keine Verhinderung zu thun etc.

Es sind aber Vogt, oder Mund-Knecht selber Zeit gewest so wohl ledige Paur-sche, als auch Burger- und Handwercks-Gsind und Kinder, in Städten und Märckten; Die sich nach ihrem Belieben und Gefallen theils unter ihrer Eltern, theils andern Herrschafften angevogt, und in ihren Schutz begeben; Welche auch unterweilen, von denselben Obrigkeiten zu ihren Diensten, auf den Schlössern und sonst, gehalten worden; Diese Mund- oder Vogt-Knecht nun, haben aller Orten, dahin sie gekommen, Unruhen, Rauff- oder Balg-Händel angefangen; Wollten sich deshalb von keiner Obrigkeit, ausser der, denen sie angevogt, straffen lassen: Dergleichen Ungelegenheiten trugen sich nun auch allhie zu Steyer zum öfftern zu, von solchen Vogt- und Mund-Knechten, unter denen auch Steyerische Burgers-Kinder waren, die sich auf der Herrschafft, bey den Herrn von Rogendorff, Burggrafen, den Herrn von Losenstein, Volckenstorff, und andern angevogt; Darüber manche Rauff-Händel, und Beschädigung entstanden. Wollte das Stadt-Gericht selbige in Haft nehmen, flohen sie dem Schloß zu; Allda sie geschützt und ungestrafft blieben. Solcher Vogt- und Mund-Knecht halber erwuchs ein gemeine Landes-Beschwerde der drey Stände, von Prälaten, Ritterschafft und Städten, wider den Herren-Stand, an. 1510. vorm Kayser: Und obwohlen die Herren dargegen einwendeten; so sie nicht sollten die Vogt-Knecht aufnehmen, möchten Sie eines theils ihre Schlösser nicht wohl behüten, auch ihre Urbar-Güter nicht wohl zur Stiff bringen. Jedoch wurden dessen ungeacht solche Vogt- und Mund-Knecht, oder Angehörige, aufzunehmen, durch Kays. Generalia vielmahls verboten.

Was aber der von Steyer Gebot, so Sie laut obgemeldten Kayserl. Mandats, wider solche Vogt-Knecht, ausgehen lassen, mag gewest seyn, davon hab ich zwar nichts gefunden, ist aber aus dieser Erzehlung wohl zu erachten, daß Sie denselben, sonderlich aber ihren Stadt-Kindern, allen Schutz und Auffenthalt bey der Stadt abgesprochen; Und wo sie einen betreten, zur Verhaft und Straff werden gezogen haben.

In diesem Jahr, war Kayserliche Majestät von 9. bis 8ten Martii allhie zu Steyer. Es findet sich noch aufgezeichnet, wie die von Steyer sich auf die Empfängnis gefast gemacht; die Ordnung auf die Zukunfft, der Kays. Maj. an 14. Himmeltrager, Bartlme, Grüentaller, Grämatschmidt, Steinbecher, Colman, Dorninger, Franck, Ausserer; die Zechen alle, wie Corporis Christi; Und die Priesterschafft in der Pfarr, mit samt den Schülern; das hochwürdig Sacrament in einer Procession; die Zechen zu stellen, und zu ordnen, Glück, und zum Geschütz, Balthasar Abstorffer.

Stadt-Schreiber zu Steyer, ab anno 1514. bis 31. vorgemeldter Hanns Pruckmülner zum anderten mahl.

Zur Raths-Wahl, aufs kommende 1519. Jahr, wurden zu Commissarien geordnet, Herr Wolfgang Jörger, Ritter und Lands-Hauptmann, und Geörg Sigharter, Vitzdom: Die von Steyer hatten zwar beym Regiment gebetten, und angezeigt, daß Sie vermög alten Herkommens befugt waren, die jährlichen Raths-Wahlen ohne Beyseyn Commissarien fürzunehmen. Inmassen zu den vorigen Wahlen, seit Anno 1507. allein wegen der zwischen der Gemein und dem Rath entstandenen Unruhe, Commissarien verordnet gewest; dessen aber nunmehr, weil Rath und Gemein wieder vereinet, nicht vonnöthen: Daß auch Ihr. Maj. mit Verordnung Commissarien, der Stadt bey andern Anlagen, der auflaufenden Kosten halber, verschonen wollten; Es ist aber bey solcher Commissions-Verordnung geblieben. Doch haben die deputirte Herren Commissarii selbst die Erscheinung hieher eingestellt, und einem Rath geschrieben; weilen sie sich erinnert, wie Rath und Gemeine dieser Zeit in guter Einigkeit, und nicht strittig wären; Damit nun die Unkosten erspahret, sey ihres Bedunckens nicht nöthig, bey solcher Wahl zu erscheinen; sondern Sie von Steyer, möch-

ten nur ausser ihres Beyseyn, solche Wahl alten Gebrauch nach fürnehmen, so auch also beschehen.

In diesem 1514ten Jahr, und 1515. ist das Getraidt im Werth gewesen; Das Korn von 20. Kr. bis 3. ß. Habern um 6. Kr.

Eodem Anno wird Hannß Kirchstetter von Riedt, Diebstahl wegen, am Hochgericht mit dem Strang erwürgt.

Zu Eingang des Monats Julii befande sich Kayser Maximilian zu Lintz, mit seiner Kayserl. Hofstat. Er kam von Insprugg dahin, nebst den Gesandten der Könige von Spanien und Engeland. Der Ertz- Bischofs von Bremen, ein gebohrner Herzog von Braunschweig, Wilhelm und Ludwig, Herzoge von Bayern; Herzog Albrecht von Mecklenburg, und Herzog Ulrich von Würtemberg; samt vielen Grafen und Herren; Welche alle den dahin zu Wasser ankommenden Cardinal Matthäus Lange, Bischoffen zu Gurck, vor der Stadt mit grosser Solennität empfangen, und einbegleitet haben. Der Kayser selbst begab sich etliche Tage hernach von dannen in einer Senfften biß gen Ybbs; Und folgendts zu Wasser biß gen Wienn. Allda erschienen damahlen zum Kayser die drey Könige, Vladislaus zu Hungarn und Behaimb, Ludovicus sein Sohn, und Sigismundus von Pohlen; Fräulin Anna, Königs Vladislai Tochter; Dabey geschahen die Heyraths-Tractaten und Vermählung der Königin Mariä, des Kayser's Enckelin, mit König Ludwigen; Und dann der Königin Annä, mit Printz Ferdinanden von Spanien, des Kaysers Enckel; Welches alles mit höchster Magnificenz, Freud, und Ritter-Spielen vollzogen ward. Wobey sich, nebst obbenannten, und andern Fürsten, Grafen und Herren, auch aus diesem Land ob der Ennß befunden haben, Graf Geörg zu Schaumberg, Graf Hannß von Hardtegg, Wolfgang Jörger, Lands-Hauptmann, Sigmund Ludwig, und Cyriac, Herren zu Poihaimb, Rudolff und Sebastian, Gebrüder von Hohenfeldt, mit 80. Kurißern, stattlich ausgeputzt; sonderlich gemeldter Graf von Hardteg. „Qui mirum in modum, (schreibt Cuspinianus) margaritis & gemmis adornatus resplendebat; Coopertus erat equus gemmis & perlis & superbissime incedebat.“ Dieses nun erzehle ich darum fürnehmlich, weil bey diesen gedoppelten Heyraths-Tractaten auch der Stadt Steyer gedacht wurde; Indem der Kayser seine künftige Schnur, die Königin Annam, wegen der vermachten jährlichen 25000. Ungarischen Ducaten, unter andern verschriebenen Städten und Schlössern in Oesterreich, Steyer, und Tyrol, (darunter Judenburg, Boben, St. Pölten) auch auf die Stadt und Herrschafft Steyer, in den aufgerichteten Heyraths-Pacten angewiesen und versichert hat.

Montag nach Egidy ersuchen Richter und Rath zu Waidthoven die von Steyer, sie sollen ihren Stadtschreiber samt zweyen von ihren Burgern, ihnen zu treuen Räthen zuschicken; In der Verhör vor des Bischoffs von Freysing Räthen und Anwälden, gegen Wolffen Crabatten; Der mercklichen verderblichen Schäden halber, in der Feuers-Brunst, die bey ihme auskommen, einen Beystand zu thun.

Im Herbst kamen gen Steyer, vom Kayser dahin gesandt, Graf Hoyer von Mansfeld, und Herr Sigmundt von Dietrichstain, Kayserl. Majest. Hofmeister; Die tractirten mit Hannßen Prandtstetter, damalen Burgermeister allhie, um seine Tochter Margareth, dieselbe auf Ihro Majest. Ansuchen, Dero Pflögern zu Rackerspurg, Herrn Achazen von Meckhniz, zu verheyraten; Darein dann der Vatter desto eher und lieber gewilliget, weil ihm dabey Zusag geschach, daß er und gemeine Stadt Steyer, der ihnen aufgeladenen 5000. fl. Straff halber, von der Pühlerischen Heyrath, obgedachter Massen herrührend, weiter unangefochten bleiben sollen; Wie ihnen dann nachmals der Kayser hierüber einen gefertigten Absolutions-Brief, sub dato 19den Octobris in diesem Jahr ertheilet, Krafft dessen die von Kayserl. Hof- Räthen fürgenommene Pön-Falls und Ungehorsams-Handlung, aus Kayserl. Macht und Gewalt aufgehoben wurde.

Diese Margareth Prandtstetterin, hat sich nach dem Todte des von Meckhniz, mit Herrn Georgen Preuner verheurath; Sie schreibt sich in einer ausgestellten Vollmacht, auf ihren Schwager Christoff Gutbrodt lautend, Anno 1556. weiland Hannßßen Prandtstetter, des Aeltern, etwann Burgers zu Steyer, seel. eheliche Tochter, und jetzo des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Geörgen Preuner, Freyherrn, eheliche Gemahlin etc. etc. Woraus dann erscheinet, daß sie sich ihres bürgerlichen Herkommens, ob sie wohl einen Freyherrn zum Gemahl gehabt, nicht geschämet; Daran sie dann wohl und löblich gethan. Aber jetziger Zeit ist es bey theils Steyerischen Burgers-Söhnen und Töchtern, welche sich in den Adel geschwungen, oder sonst mit höhern Stands-Personen durch Heyrathen befreundet, die teuflische Hoffart so groß, daß sie nicht gern hören noch wissen wollen, ja sich es fast für eine Schande, Schmach, und Injurie halten, wann man sie dessen erinnert, daß ihre Vor-Eltern vor alten oder jüngern Zeiten, Burger zu Steyer gewesen seyn; Durch welche unrühmliche Verachtung, und gleichsam heimliche Verläugnung diese Leute ihren Vor-Eltern, für deren ihnen hinterlassenes Gut und Vermögen, dadurch diese ihre Nachkommen fürnehmlich zu solchen hohen Ehren und Würden gestiegen, einen schlechten Danck erweisen. Doch genug hiervon an diesen Ort.

Die anderte Tochter des Prandtstetter, Barbara genannt, wurde vom Vatter selbst auf eine andere Weise verheyrathet. Dann als er in Erfahrung kommen, daß man bey Hof abermal im Werck war, diese seine Tochter an einen Kayserl. Hof-Diener zu verheyrathen, hat er diesem fürzukommen, diese Tochter dem Lorentzen Gutbrodten, damalen Wittiber, einem fleißigen Handelsmann, ohne dessen Gedanken, zu verheyrathen angetragen; Welcher sich des ihme hierunter unverhofft zugestandenem Glücks gebraucht; Des Vattern Anerbieten mit Danck angenommen; Und hat sich durch solche Verlöbniß der Prandtstetter des darauf erfolgten Ansuchens von Hof mit guten Glimpff entschüttet.

Nach erst erzehler der Prandtstetterischen Tochter Verheyrathung von Hof aus, finde ich von dergleichen weiter kein Exempel, das zu Steyer fürgangen; Dann solcher von Hof aus durch die Werber erpracticirter Heyrathen halber, beschwehrete sich folgend die gantze Landschafft bey Kayserl. Majestät; Wie zu sehen in dem Inspruggerischen Libell, sub dato 24. May 1518. darinnen sich der Kayser auf angeregte Gravamen dahin resolvirt, es sollen Vatter und Mutter, auch Testamentarii und Gerhaben ihre Kinder und Freunde, vermöge gemeiner Lands-Freyheiten zu verheyrathen freyen Willen haben; Darüber wolle Se. Majestät sie nicht anstrengen, noch anderst, ausser mit gnädiger Werbung und Förderung nicht ansuchen.

Aufs 1516te Jahr haben sich Kayserl. Majestät der Commissarien zu den Wahlen begeben, laut des folgenden Consens: „Getreue, Liebe. Als jetzt die Zeit ist, darinnen sich gebühren wird, die Aemter in Unserer Stadt Steyer zu besetzen, darzu Wir sonsten Commissarien verordnet. Da Ihr nun, als Wir berichtet werden, der Sachen halber, nunmehr zwischen einander nicht irrig, sondern einig seydt; so wollen Wir Unsere Commissarien vor diesesmal zu verordnen anstehen lassen. Als empfehlen Wir euch, daß ihr dieselben Aemter, wiewohl Unsere Commissarii vor dißmal dabey nicht seyn, mit tauglichen, geschickten, und redlichen Personen, die auf den gemeinen Nutz sehen mögen, fürnehmet und wählet, und hierinnen nichts anders thut; Das ist unsere ernstliche Meynung. Geben am Sambstag vor St. Martins Tag Anno 1515.“ 1516.

Von dieser Zeit an, nun seyn ferner die jährlichen Raths-Wahlen nach der alten Ordnung und Herkommen, ausser der sonderbaren Erwählung der im Bescheid begriffenen 26. Personen, auch ohne Beyseyn der Commissarien, auf

Annus  
Christi  
1516.

jedesmahls vorher erhaltenen Consens, fürgenommen worden, bis ad Annum 1593. da dergleichen Commissions-Anordnung wiederum eingeführet worden; Wie an seinem Ort zu melden.

Anno 1516. ist vom Kayser ein Satz, wie die Burger zu Steyer Stahl und Eisen im Land verkauffen sollen, gemacht worden:

Scharsag-Stahl pr.	2. fl. -
Zainten-Stahl	1. fl. 30. kr.
Zainten-Gätter-Eisen und Schün, um	9. fl. 15 Pf.
Prochen Stahl pr.	9. fl. -
Stangen-Eisen, Zwizach und Blech	1. fl. -
Klobeisen um	7. fl. 25. Pf.

1517. Anno 1516. 1517. 1518. galt der Metzen Korn 3. fl. und 24. Pf. der Habern 6. und 6 ½. kr.

Anno 1517. befiehlt der Lands-Hauptmann, Herr Wolfgang Jörger, Ritter, denen von Steyer, sie sollen dem Edlen Herrn, Herrn Maximilian von Losenstain, seine Pferde und Kleider, derer sie sich auf des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Geörgen von Rottal, Freyherrn, und Kayserl. Majestät Gemahlin Hofmeisters Befehl, haben unterstanden anzumaßen, wiederum zu seinen Händen stellen; Doch solle er die Aezung der Roß bezahlen; Sie von Steuer auch ihr Stadt-Kind, Wolfgang Dorninger, dieser Sache halb unbeschwerdt halten.

Dieses ist ein Rauff-Handel zwischen des Herrn von Rottal Dienern, und dem Herrn von Losenstain gewest; Dabey ihm gedachter Dorninger beygestanden. Es muß damalen eine Hofhaltung allhie gewesen seyn; Dann kurtz zuvor, nemlich an St. Barbara Tag Anno 1516. schreibt der Lands- Hauptmann, Herr Wolfgang Jörger, an den Richter zu Steyer, Michel Kernstock, er sey zu den zweyen jungen Königen, und dem Hofmeister, Herrn Geörgen von Rottal erfordert, und soll ihm auf 14. Pferde Herberg bestellen.

Es ist vor Alters herkommen, daß die Steyerischen Burger ihre Waaren und Güter, so sie auf dem Wasser versenden, nur in der Maut zu Enns ansagen, daselbst zu vermauten; Ferner aber zu Matthausen auch anzufahren nicht schuldig seyn; Als aber um dieses Jahr das Dom-Capitel zu Wienn bey St. Stephan, als damalige Inhaber der Maut zu Matthausen, bey dem Regiment zu Wienn, ein Generale erhalten, Krafft dessen den beyden Städten, Steyer und Enns gebotten wurde, fürohin auch allda zu Matthausen anzuländen, nicht zwar zu dem Ende, daß sie die Güter sonderbar vermauten, sondern allein der Besichtigung, ob sich darunter nicht auch fremde Güter, den Burgern von Steyer und Enns nicht gehörig, befinden, eine Genüge thun sollen; Welches aber beyde Städte nicht einräumen wollten; Daher sich die Maut-Beamte unterstunden, wann Steyerische Fuhren am Wasser hinaus gien- gen, und nicht anländen wollten, auf dieselben zu schiessen, und sie mit Gewalt zum Anländen zu zwingen; Darüber geriethen die Partheyen in Streit und Process. Die von Steyer und Enns beschwerten sich, das Dom-Capitel hätte das Generale ungehört ihrer, per male narrata, erworben; Ihr Begehren die Anländung und Beschau betreffend, sey eine beschwerliche Neuerung; dergleichen vorher nie gehört, oder begehrt worden; Ihre Waaren und Güter würden in der Maut zu Enns ordentlich vermautet; Wären daher nicht schuldig, in einem so kurtzen Weg, zu Matthausen wieder anzufahren; Zumalen bey erscheinender Gefahr der Brucken halber; Wegen der fremden Güter dürffte man keine Sorg tragen, dann selbige füglicher auf der Donau, als auf dem Wald-Wasser der Enns durchgeführt würden. Nach beyder Theile Vernehmung, hat daß Regiment zu Wienn im Februar, Anno 1518. die Sache dahin entschieden; Daß, wiewohl gemeldten Dom, Capitel die Ge-

neralia auf ihr Anbringen gegeben worden, jedoch dieweil beyde Städte ihre Beschwerung darwider angebracht, und daß die Anfuhr zu Matthausen von ihnen zu thun von Alters her nicht Herkommens; Als solten die vom Capitel ihr Fürnehmen gegen die beyden Städte abstellen, sie anzufahren nicht zwingen noch nöthigen, noch nach ihnen zu schiessen; sondern wo sie wider gemeldte Städte der Zufuhr halber ihre Praetension zu erlassen nicht vermeinen, mögen sie dieselbe mit Recht fürnehmen.

Eodem Anno erwuchs zwischen einem Rath zu Steyer und der Clerisey all-da, Streit und Mißverstand; Dann die Geistlichen persuadirten die Leute, ihnen von ihren Gütern Legata zu vermachen; Deren sie aus des Verstorbenen Verlassenschaft vor allen andern, auch den Creditoribus und Kindern, wollten vergnüget seyn; es bliebe gleich viel oder wenig, oder gar nichts auf dieselben übrig. Die gedachte Geistlichkeit eigneten ihnen auch die Erkenntnus über solche Testamenta zu; Wie dann der Passauische Official einsmalen allhie auf der Cantzel in der Pfarr öffentlich publiciren lassen: Daß fürhin die Testamenta mit seinem Vorwissen aufgerichtet und entschieden werden sollten. Dessen beschwerte sich ein Ersamer Rath bey Kayserl. Majestät, daß solches Beginnen wider alles alte Herkommen; Eine böse Neuerung und zu Entziehung der Obrigkeitlichen Jurisdiction gerichtet sey; Und baten hierinnen Wendung fürzukehren; so auch erfolgt. Dann der Kayser schriebe dem Bischofs von Passau, Herzog Ernst zu Bayern, obangedeute Publication und Begehren gänzlich abzustellen; Dann wo jemand wegen Vermächtniß was zu suchen, der solte dasselbe vorm weltlichen Gericht und Obrigkeit thun; Wie es von Alters herkommen.

Eod. Anno kam unversehens ein Feuer aus, in Wolffgang Kriechbaums Hauß in Steyer-Dorff, davon viel Burger an ihren Hausern und Gütern beschädigt worden.

Es kam auch um diese Zeit ein falscher Müntzer in Verhafft, der wurde mit dem Schwert gerichtet.

Zu Ende des Winter-Monaths diß Jahr kam der Kayser hieher, nach Steyer, als er kurtz zuvor seinen letzten Reichs-Tag zu Augspurg geschlossen, und von dannen nach Insprugg; Bey zunehmender Schwachheit aber, in dieses Land zur Veränderung der Lufft sich begeben hatte. In solch seinem hieseyn, begabte Er den 6ten December 1518. gemeine Stadt, mit einer Schenckung; Indem er derselben sein Hauß am Berg, nechst an der höltzern Brucken, vor der Burg gelegen, (darinnen je zu Zeiten, die Rentmeister ihre Wohnung gehalten, in der jüngsten Brunst aber gantz verdorben ist, daß nichts dann der gemauerte Stock geblieben war) sammt dem Brunnen eigenthümlich übergeben und eingeraumet hat.

Nach seinem Abzug von hier sahe Kayser Maximilianus die Statt Steyer nicht mehr: Dann er ist bald hernach, den 12. Jenner, Anno 1519. zu Welß in der Burg in GOTT seelig entschlaffen, und in der Neustadt begraben worden. „Mortuus est pientissimus Princeps (schreibt Cuspinianus) cum inuniversa Germania. Francia, Italia, Hungaria, & pene in toto Christiano Orbe pax esset, quod nemo speravit, quum in omni aetate sua bellicosissimus Princeps innumera gessisset & atrocia bella;“ Ist so viel gesagt; Der Gottseelig Fürst, Kayser Maxim. ist mit Tod abgangen, zu der Zeit, da in gantz Teutschland, Franckreich, Welsch Land, und Ungarn; ja fast in der gantzen Christenheit

Fried und Ruhe war; dessen kein Mensch verhoffte: Weilen er Zeit seines

Lebens ein Streitbar- oder Kriegerischer Fürst gewest, der unzählliche schwere Krieg geführet hat.

**Ende des sechsten Buchs.**